

Teil 3 Die Forschenden: Interessen und Nutzungshandlungen im Urheberrecht

Vor Erlass des UrhWissG wurde bereits viel zur Notwendigkeit besonderer urheberrechtlicher Vorschriften für den Bereich der Wissenschaft diskutiert: Als Grund für eine Neuregelung in §§ 60c ff. UrhG wurden die „sich verändernden Bedürfnisse der Wissenschaftsgemeinschaft“,¹²²⁹ das Vorhandensein „neuartige[r] Bedürfnisse“¹²³⁰ und „unvorhersehbare[r] Anwendungsfälle“¹²³¹ sowie „das sich grundsätzlich ändernde Nutzungsverhalten von Rezipienten urheberrechtlich geschützter Werke an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“¹²³² genannt. Wissenschaft und Forschung würden „andere Ansprüche an ein funktionierendes Urheberrecht“ stellen „als der übrige kommerzialisierte Markt.“¹²³³

Doch wie sind diese Bedürfnisse und Anwendungsfälle des Urheberrechts im wissenschaftlichen Bereich beschaffen? Welche Nutzungshandlungen werden von Forschenden vorgenommen, die von urheberrechtlicher Relevanz sein können?

Dazu existieren bislang keine profunden Erkenntnisse. Soweit informationswissenschaftliche Studien zu dieser Thematik durchgeführt wurden, lag ihr Schwerpunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Großbritannien.¹²³⁴ Eine Übertragung der Erkenntnisse ist nur sehr eingeschränkt möglich und jedenfalls für eine rechtswissenschaftliche Evaluation nicht geeignet.

Für die vorliegende Untersuchung war daher eine Erkenntnisgenerierung in Bezug auf Forschende in Deutschland erforderlich, die gegebenenfalls bei einer urheberrechtlichen Evaluation von Bedeutung sein können. Die im Nachfolgenden dargestellten Erkenntnisse wurden dabei aus einer Dokumentenanalyse der Stellungnahmen, die im Rahmen des Gesetzge-

1229 relx-Stellungnahme, S. 3.

1230 Börsenverein-Stellungnahme, S. 8.

1231 HU Berlin-Stellungnahme, S. 8.

1232 Allianz-Stellungnahme, S. 1.

1233 FH-Lübeck-Stellungnahme, S. 1.

1234 Vgl. dazu die Darstellungen zu Wesen und Möglichkeiten von Wissenschaft in Teil 1 dieser Untersuchung.

bungsverfahren zum UrhWissG abgegeben wurden, und einer qualitativen Interviewstudie gewonnen.¹²³⁵

Im Rahmen der Untersuchung bildeten sich sechs zentrale Interessen heraus: Forschende begehren als Nutzende den Zugang zu bestehendem Wissen,¹²³⁶ wählen zur Bearbeitung mit digitalen Forschungsmethoden – insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften¹²³⁷ – Forschungsgegenstände, denen grundsätzlich urheberrechtlicher Schutz zukommen kann, verfügen über ein ausgeprägtes Interesse an kollaborativer Forschung¹²³⁸ sowie der Kommunikation¹²³⁹ ihrer Ergebnisse und streben als Schaffende nach Einzelanerkennung¹²⁴⁰ sowie insgesamt nach Rechtssicherheit.¹²⁴¹

Bei den dargestellten Erkenntnissen handelt es sich – anders als bei den Vorgaben des höherrangigen Rechts in Teil 2 dieser Untersuchung – nicht um zwingende Vorgaben für die nationale Urheberrechtsgesetzgebung, die unmittelbar in der nachfolgenden Evaluation Berücksichtigung finden und juristische Änderungen implizieren können. Vielmehr werden im Folgenden Hypothesen zu Bedürfnissen und Verhaltensmustern von Forschenden aufgestellt, die in der dem Recht zugrundeliegenden Realität tatsächlich bestehen bzw. tatsächlich ablaufen, um Verständnis für das rechtsrelevante Sozialleben hervorzurufen und eine tatsachenbasierte Grundlage für die Abwägungsentscheidungen in Teil 4 zu legen. Insoweit im Folgenden der Begriff des „Interesses“ genutzt wird, wird dieser daher nicht in seiner normativen Ausprägung als infolge verfassungsrechtlicher Positionen gerechtfertigtes oder „berechtigtes Interesse“ verstanden, son-

1235 Vgl. für methodische Hinweise die Darstellungen in Teil 1 sowie im Anhang dieser Untersuchung.

1236 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1237 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

1238 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1239 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1240 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

1241 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

dern vielmehr in seiner empirischen Ausprägung als Bedürfnis eines Individuums.¹²⁴²

Vorab sei darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Forschenden im Sinne dieser Untersuchung gegenüber des von § 60c UrhG privilegierten Personenkreises beschränkt ist: Untersucht werden lediglich die Bedürfnisse und Interessen der Gruppe der Forschenden an Hochschulen in Deutschland. Studierende im Rahmen des Abfassens ihrer Qualifikationsarbeiten, Angestellte in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen sowie alle übrigen Personen, die mit ihrer Tätigkeit den Zweck wissenschaftlicher Forschung verfolgen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.¹²⁴³

Selbst bei den Forschenden an deutschen Hochschulen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen und Tätigkeiten.¹²⁴⁴ Dies lässt sich insbesondere auf die Zugehörigkeit zu verschiedenen Wissenschaftsbereichen¹²⁴⁵ und Institutionen zurückführen; jedoch zeigen sich auch innerhalb einzelner Wissenschaftsbereiche und Fächer unterschiedliche Merkmalsausprägungen.¹²⁴⁶ Insoweit möchte die vorliegende Untersuchung keinesfalls erschöpfend verstanden werden.

Gemein ist den in der Interviewstudie befragten Forschenden an Hochschulen in Deutschland jedenfalls eine grundständige Finanzierung durch öffentliche Mittel¹²⁴⁷ und infolgedessen ein – im Vergleich zur kommerzi-

1242 Röhl, Rechtssoziologie, § 16 III.

1243 Diese Definition des privilegierten Personenkreises in Bezug auf § 60c UrhG verwendend: RegE UrhWissG, S. 39; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8; Anton, in: Spindler/Schuster, § 60c UrhG Rn. 6; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 9.

1244 So ausdrücklich: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 97; Interview mit P_S2, Z. 47; Interview mit P_IN1, Z. 140.

1245 Im Folgenden wird die Terminologie der Systematik der Fächer und Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Amtsperiode 2016 – 2019 genutzt; vgl. zu den Unterschieden zwischen den Fächern insbesondere die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien.

1246 Interview mit P_G3, Z. 77; vgl. zu den Unterschieden zwischen den Fächern insbesondere die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien.

1247 Ohly, in: Eifert/Hoffmann-Riem, S. 295; Hilty, GRUR Int 2006, 179 (185); Hilty, ZUM 2003, 983 (997); David, Journal of Institutional and Theoretical Economics 2004, 9 (11).

ell geprägten Industrieforschung¹²⁴⁸ – tendenziell geringeres finanzielles Interesse an den Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit, insbesondere den Publikationen.¹²⁴⁹ Ein starkes finanzielles Interesse besteht hingegen häufig im technischen Bereich (Patente) sowie – etwas geringer ausgeprägt – beim Verfassen von Lehrbüchern.¹²⁵⁰ Beides ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, sondern einer gesonderten Darstellung vorbehalten; gleiches gilt für die Anforderungen, die im Alltag universitärer Lehre an urheberrechtliche Rahmenbedingungen gestellt werden und von denen im Forschungsalltag grundlegend zu unterscheiden sind.¹²⁵¹

A. Zugang zu bestehendem Wissen

Die Untersuchung offenbarte erstens ein Interesse der Forschenden an der Ermöglichung der Informationssuche und -rezeption im Rahmen eines (auch kommerziellen) Forschungsprojekts. Diese Erkenntnis ergibt sich vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Rechtstatsachen, die die Dokumentenanalyse sowie die Interviewstudie zutage treten ließen.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Geschlossenes System der Wissenschaft

Das Konzept der wissenschaftlichen Arbeitsweise, „als Zwerg auf den Schultern von Riesen zu stehen“,¹²⁵² betonen elf Stellungnahmen im

1248 Interview mit P_S2, Z. 23; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 47; Interview mit P_L3, Z. 180; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_IN3, Z. 3.

1249 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N4, Z. 119; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51; anders kann sich die Situation bei Erfindungen im Rahmen universitärer Forschung darstellen, die allerdings nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind.

1250 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1251 Das erkennen auch die befragten Personen, vgl. z.B. Interview mit P_G1, Z. 117: "Also ich kenne die 15 %-Regel. Und bei den Studis, da habe ich, weil das ist für mich so ein bisschen was Anderes als die direkten Arbeitskollegen im Team."

1252 Vgl. dazu bereits das Zitat von Isaac Newton in Teil 1 dieser Untersuchung.

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des UrhWissG. Forschende seien gleichzeitig Verfassende und Nutzende; die Schaffung neuer Werke basiere stets auf bereits publizierten Werken sowie auf durch Bildung und Wissenschaft beständig generierten „Kenntnisse[n] und Fertigkeiten sowie Vorbilder[n] und Formen der Bezugnahme.“¹²⁵³ Diese häufige Nennung ist zurückzuführen auf eine Bezugnahme auf das entsprechende Konzept im Referentenentwurf.¹²⁵⁴

Das *Aktionsbündnis Urheberrecht in Bildung und Wissenschaft* leitet aus diesem Konzept das Interesse jedes Verfassenden ab, „dass schon publiziertes Wissen so freizügig wie möglich genutzt werden“ können soll.¹²⁵⁵ Dies gilt nach Ansicht der *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* insbesondere vor dem Hintergrund der grundsätzlich honorarfreien Bereitstellung „wissenschaftlicher Inhalte“ durch „Mitarbeiter“ von „Wissenschaftsorganisationen.“¹²⁵⁶

Rechtsanwalt Haupt als Vertreter einiger Unterrichtsfilmanbieter widerspricht dem Argument, dass „weit reichende Schrankenregelungen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung“ aus dem Grund, „dass Urheber in der Regel an das vorhandene Wissen anknüpfen und darauf aufbauen“, gerechtfertigt sein sollen:¹²⁵⁷ Erstens würde der auf 70 Jahre befristete Schutz des Urheberrechts eine Anknüpfung an die Leistungen anderer Menschen ermöglichen.¹²⁵⁸ Zweitens bestehe aufgrund § 24 Abs. 1 UrhG a.F. die „Gefahr der Monopolisierung von Wissen“ gar nicht.¹²⁵⁹ Drittens seien „[w]issenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien“ mangels urheberrechtlicher Schutzfähigkeit „für jedermann frei zugänglich“; so dürfe das Zurückgreifen auf Leistungen anderer „nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass der Schutz von urheberrechtlich relevanten Leistungen eingeschränkt oder durch großzügige Schrankenregelungen ausgehöhlt [werde].“¹²⁶⁰

1253 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; lediglich in Bezug auf „Daten“ im Forschungsprozess: DHd-Stellungnahme, S. 1; ZiF-Stellungnahme, S. 1f., 3.

1254 RefE UrhWissG, S. 1.

1255 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2.

1256 Allianz-Stellungnahme, S. 4.

1257 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

1258 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

1259 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3. Die Norm ist infolge ihrer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ersatzlos weggefallen.

1260 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

2. Informationsversorgung

Laut Stellungnahme von DINI erschwerten „rechtliche Herausforderungen [...] die Informationsversorgung in der Wissenschaft.“¹²⁶¹ Worin diese Herausforderungen genau bestehen, erläutert die Stellungnahme indessen nicht.

Der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* leugnet etwaige Probleme in der Informationsversorgung und weist darauf hin, dass bereits vor Inkrafttreten des UrhWissG ein „schnell[er]“ Bezug von „Inhalte[n] der Publikumszeitschriften und Fachmedien auf allen denkbaren Vertriebskanälen und in den unterschiedlichsten Formaten“ „zu angemessenen Preisen“ möglich gewesen sei.¹²⁶² Es hätte „leicht, schnell und unkompliziert zugänglich[e]“ Verlagsangebote gegeben, die den „Bedürfnissen von [...] wissenschaftlicher Forschung gerecht“ würden, indem sie „oftmals maßgeschneidert für die Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe“ seien.¹²⁶³ Gesetzliche Privilegierungen erschienen vor diesem Hintergrund nicht nötig; eine urheberrechtliche Evaluation sollte nach deren Ansicht daher ebenfalls diese Umstände mit einbeziehen.¹²⁶⁴

Die *relx Group* weist in Bezug auf die Informationsversorgung daraufhin, dass „nicht nur das wissenschaftliche Werk als solches, sondern auch Teile davon, wie etwa Zusammenfassungen, sog. Abstracts, immer mehr an Bedeutung [gewonnen].“¹²⁶⁵

Während der *Börsenverein* in seiner Stellungnahme – mit Schwerpunkt auf Lehrbuchliteratur und deren Einstellung in elektronische Semesterapparate – ausführt, dass es „derzeit in den meisten Fächern noch konkurrierende Inhalte und damit Substitutionsmöglichkeiten und Wettbewerb [gebe]“,¹²⁶⁶ beurteilt dies die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* mit

1261 DINI-Stellungnahme, S. 1.

1262 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3.

1263 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3f.

1264 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ist eine Betrachtung aller Verlagsangebote wegen der notwendigen Differenzierung nicht möglich. Der Legislative sei allerdings dringend angeraten, diese Angebote bei der Diskussion im Rahmen der Evaluation einzubeziehen. Insbesondere mit Blick auf Ursprungsmaterialien stellt die individuelle Lizenzierung wohl die interessengerechteste Lösung dar, vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Privatautonomie und Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

1265 relx-Stellungnahme, S. 3.

1266 Börsenverein-Stellungnahme, S. 11.

Blick auf „zu [...] Forschungszwecken herangezogenen Werke“ anders: Diese könnten „nicht durch andere Werke substituiert werden [...]“. ¹²⁶⁷ Mangels Rückgriffsmöglichkeit auf andere Texte „führ[e] die gesetzliche Gewähr von Ausschließlichkeitsrechten an solchen Werken typischerweise zu einer Monopolstellung des Rechtsinhabers.“ ¹²⁶⁸

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Die Interviewstudie zeigte: Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach schneller, ¹²⁶⁹ digitaler ¹²⁷⁰ und langfristiger Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ¹²⁷¹ zur Unterrichtung über den Stand der Forschung.

Die Forschenden versuchen diesem Bedürfnis – unabhängig von der jeweiligen Rechtsetzung – durch unterschiedliche Maßnahmen zu begegnen (z.B. Open Access-Publikationen und Open Access-Repositorien). ¹²⁷²

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Es entspricht dem Selbstverständnis der Wissenschaft, den bisherigen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen:

„Das ist ja in der Wissenschaft ja schon immer A und O, dass man auf den Ergebnissen anderer Wissenschaftler aufbauen muss.“ ¹²⁷³

„Wissenschaft ist ja ein stetig auf das Vorige aufbauender Prozess.

1267 ZiF-Stellungnahme, S. 1.

1268 ZiF-Stellungnahme, S. 4.

1269 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1270 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G3, Z. 179; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30.

1271 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 45.

1272 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1273 Interview mit P_IN2, Z. 49.

Und wenn jetzt dieser Prozess immer wieder gekappt wird und das nächste Team müsste quasi wieder neu anfangen zu digitalisieren und anzureichern. Das ist einfach absurd.“¹²⁷⁴

Deswegen bedarf es vor und während jedes Forschungsprojekts der zeitnahen Auseinandersetzung mit bereits Geschaffenem.¹²⁷⁵ So können durch das Aufbauen auf Erkenntnisse Dritter Ressourcen geschont werden, vor allem personeller, finanzieller und zeitlicher Art.¹²⁷⁶

„Sonst müsste ja jeder das Rad wieder neu erfinden, in gewisser Weise.“¹²⁷⁷

Um eine Berücksichtigung des Forschungsstandes sicherzustellen, bedarf es der freien und zeitnahen Verfügbarkeit der Information sowie der Wahrnehmbarkeit von Forschungsergebnissen Dritter.¹²⁷⁸ Diese setzen die Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse (also der Inhalte) voraus.¹²⁷⁹

„Ja, also das wäre ja fatal, wenn man sozusagen die Ergebnisse nicht zugänglich machen würde. Das widerspricht komplett, sagen wir mal, der wissenschaftlichen Idee.“¹²⁸⁰

Die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ist ebenfalls von Bedeutung für die Transparenz der Forschungsleistung als Grundlage der Leistungsbewertung für Forschende, worauf im Laufe der Untersuchung noch spezieller einzugehen ist.¹²⁸¹

Anders als erwartet und von einigen bisherigen Untersuchungen¹²⁸² statuiert, haben die Forschenden kein ausgeprägtes Interesse an kostenloser oder -günstiger Verfügbarkeit der Forschungsliteratur: Zwar nutzen sie bevorzugt die für sie kostenfreien Zugangswege wie institutionelle Subskrip-

1274 Interview mit P_G1, Z. 37; ebenso: Interview mit P_N2, Z. 19.

1275 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 28, 47; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 27; Interview mit P_N3, Z. 3, 47, 89; Interview mit P_IN2, Z. 49, 99; Interview mit P_IN3, Z. 95; Siehe auch: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

1276 Interview mit P_G1, Z. 37, 55; wohl auch: Interview mit P_IN2, Z. 49.

1277 Interview mit P_IN2, Z. 49.

1278 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_IN2, Z. 101.

1279 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_IN2, Z. 49, 99.

1280 Interview mit P_IN2, Z. 49.

1281 Interview mit P_G3, Z. 227; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 67.

1282 Dazu z.B. Ohly, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 74.

tionen.¹²⁸³ Vor allem Forschende der Natur- und Lebenswissenschaften nutzen aber auch den kostenpflichtigen Dienst „Subito“ und empfinden die vergleichsweise niedrigen Preise als angemessen.¹²⁸⁴ Verantwortliches Bibliothekspersonal weist trotzdem darauf hin, dass der Bezug über den Dienst „Subito“ in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen sei; dies wird allerdings eher auf die Ausweitung der digital verfügbaren Literatur als auf eine etwaige Unangemessenheit der Preise zurückgeführt.¹²⁸⁵

b. Begriff der Forschungsliteratur

Um das Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für die urheberrechtliche Evaluation zu konturieren, ist zunächst zu untersuchen, mit welcher Art urheberrechtlich geschützter Materialien sich Forschende an Hochschulen in Deutschland über den Stand der Forschung informieren und in welchem Umfang sie diese Materialien nutzen.

So dominieren in den Sozial-¹²⁸⁶, Natur-¹²⁸⁷, Lebens-¹²⁸⁸ und Ingenieurwissenschaften¹²⁸⁹ die Beiträge in Zeitschriften. Diese umfassen sowohl Journalartikel als auch Übersichtsartikel (Reviews).¹²⁹⁰

Auffällig ist, dass Bücher in ihrer ursprünglichen Form (Monographien) in vielen Wissenschaftsbereichen bei der Unterrichtung über den Stand

1283 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinorm“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1284 Interview mit P_L3, Z. 22; Interview mit P_N3, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 143.

1285 Dazu mehr sogleich; vgl. Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 145.

1286 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 31; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23, 47.

1287 Interview mit P_N1, Z. 21–24; Interview mit P_N2, Z. 21, 23; Interview mit P_N3, Z. 5, 31; Interview mit P_N4, Z. 24; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32.

1288 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_L2, Z. 13; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 31f.

1289 Interview mit P_IN2, Z. 15; Interview mit P_IN3, Z. 85; auf Einzelpublikationen in Abgrenzung zu Monographien beschränkt: Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 10.

1290 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L2, Z. 13; Interview mit P_IN3, Z. 85.

der Forschung inzwischen eine untergeordnete Rolle spielen.¹²⁹¹ Anders ist das lediglich in einigen Bereich der Sozialwissenschaften, bei denen Monographien immer noch von relativer Wichtigkeit sind.¹²⁹² Zurückgeführt wird die untergeordnete Rolle von Büchern erstens auf die schnelle Entwicklung im Bereich der Forschung: So würden Bücher häufig nur das Wissen zusammenfassen, das in den letzten fünf bis zehn Jahren in Form von Zeitschriftenartikeln veröffentlicht worden sei,¹²⁹³ und grundlegende Fragen behandeln.¹²⁹⁴ Selten handele es sich bei Buchpublikationen um primäre Originalveröffentlichungen.¹²⁹⁵ Zweitens würden Buchpublikationen bei vielen Evaluationsverfahren nicht berücksichtigt, weshalb eine primäre Veröffentlichung in Zeitschriften erfolge.¹²⁹⁶

Bei Sammelbänden bzw. Konferenzbänden ergibt sich dagegen ein differenzierteres Bild: In der Informatik treten die Conference Proceedings zur Information über den Stand der Forschung – und als hauptsächliches Veröffentlichungsmedium – an die Stelle der Zeitschriftenartikel.¹²⁹⁷ In den übrigen Ingenieurwissenschaften werden Konferenzbeiträge in Form von drei- bis dreißigseitigen Papern in Zeitschriften veröffentlicht, weshalb sich ihre rechtliche Bewertung nach Ansicht der befragten Forschenden nicht von der der Journalartikel unterscheidet.¹²⁹⁸ Einen Sonderfall bilden Konferenzbände, deren Beiträge in elektronischer Form (z.B. auf USB-Sticks) an die Konferenzteilnehmenden verteilt werden.¹²⁹⁹

Ebenfalls in elektronischer Form veröffentlicht werden Konferenzbände in den Lebenswissenschaften.¹³⁰⁰ Sie sind allerdings nicht – mehr¹³⁰¹ – von Bedeutung für die Unterrichtung zum Stand der Forschung.¹³⁰² In einzelnen Fachgebieten der Naturwissenschaften (insbesondere Chemie)

1291 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 23–24; Interview mit P_L2, Z. 16–17.

1292 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 33.

1293 Interview mit P_N3, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 25; den Vorrang von Zeitschriftenpublikationen betonend: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1294 Interview mit P_N2, Z. 25.

1295 Interview mit P_N3, Z. 31.

1296 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1297 Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 4, 22; Interview mit P_S2, Z. 33; Interview mit P_N1, Z. 26.

1298 Interview mit P_IN2, Z. 15; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 11.

1299 Interview mit P_IN2, Z. 25.

1300 Interview mit P_L3, Z. 104.

1301 Interview mit P_L3, Z. 104.

1302 Interview mit P_L2, Z. 14–15.

haben Konferenzbandbeiträge für die Unterrichtung über den Stand der Forschung ebenfalls „quasi keine Bedeutung“¹³⁰³ mehr.¹³⁰⁴ Dagegen werden in einigen Fächern der Sozialwissenschaften Konferenzbände regelmäßig zur Information genutzt,¹³⁰⁵ in anderen gar nicht.¹³⁰⁶

Gleiches gilt für graue Literatur (z.B. Newsletter von Fachgesellschaften¹³⁰⁷, Fachtexte in der Konversationsanalyse¹³⁰⁸) als Instrument zur Unterrichtung über den Stand der Forschung. Auch analoge Zeitschriften¹³⁰⁹ dienen vereinzelt der Informationsvermittlung, sind für die vorliegende urheberrechtliche Betrachtung aber von untergeordneter Bedeutung.

Zudem werden in einzelnen Sozial- (Psychologie) und Natur- (Chemie) und Lebenswissenschaften (Biologie) ebenfalls Buchkapitel erwähnt, die allerdings seltener als Zeitschriftenartikel genutzt werden¹³¹⁰ und bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung kaum von Bedeutung sind.¹³¹¹

Vereinzelt sind im Rahmen der Recherche Patente von Relevanz;¹³¹² dagegen sind insbesondere in den Ingenieurwissenschaften die vom Beuth Verlag veröffentlichten DIN-Normen bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung von erheblicher Bedeutung.¹³¹³

Die Geisteswissenschaften heben sich von den übrigen Wissenschaftsbereichen insofern ab, als sie sowohl Zeitschriftenartikel als auch Sammelbandbeiträge sowie Monographien zur Unterrichtung über den Stand der Forschung nutzen.¹³¹⁴

1303 Interview mit P_N3, Z. 7.

1304 Interview mit P_N1, Z. 26; Interview mit P_N2, Z. 35.

1305 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 33; nicht verwendend: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1306 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1307 Interview mit P_S2, Z. 31.

1308 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1309 Interview mit P_S2, Z. 31.

1310 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N3, Z. 5; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 31.

1311 Interview mit P_N3, Z. 31.

1312 So ausdrücklich: Interview mit P_N2, Z. 23; auch auf Patente Bezug nehmend: Interview mit P_L3, Z. 112.

1313 Interview mit P_IN1, Z. 76, 78.

1314 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23.

c. Schnelle Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³¹⁵

„Schnell“ umfasst eine sehr geringe Zeitspanne: Bereits zwei bis drei Tage werden von Forschenden als eine sehr lange Zeit wahrgenommen.¹³¹⁶ Dies wird insbesondere durch Kritik am – ansonsten sehr positiv und häufig wahrgenommenen¹³¹⁷ – Fernleihdienst der Bibliotheken deutlich, dessen Lieferzeit zwar infolge der Digitalisierung beschleunigt wurde, aber dennoch einige Tage in Anspruch nimmt.¹³¹⁸

Bevorzugt wird der originäre Zugang zu Publikationen mittels vertraglicher Regelungen auf individueller oder institutioneller Ebene hergestellt, insbesondere über elektronische Datenbanken, die von den Universitäten lizenzierte Volltexte der Zeitschriftenartikel enthalten und einen sofortigen Zugriff ermöglichen.¹³¹⁹

Ist ein solcher nicht möglich, wird zum Zwecke des Literaturbezugs die individuelle Anfrage per E-Mail¹³²⁰ oder über digitale Forschungsnetzwerke wie ResearchGate¹³²¹ beim – auch persönlich unbekannten – Autor

1315 Interview mit P_G1, Z. 95; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112, 124; Interview mit P_N2, Z. 25; Interview mit P_IN1, Z. 64, 142; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1316 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112.

1317 Interview mit P_G4, Z. 21; Interview mit P_L2, Z. 25; Interview mit P_N2, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 156 (mit Bezug auf die häufige Nutzung in den Geisteswissenschaften).

1318 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112, 115; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 161.

1319 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinform“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1320 Interview mit P_G4, Z. 45; Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L3, Z. 29, 30; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; wohl auch Interview mit P_G2, Z. 93; Interview mit P_N3, Z. 13.

1321 Interview mit P_G4, Z. 21, 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 36; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 17; Interview mit P_N2, Z. 67, 143; Interview mit P_IN3, Z. 19; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 21.

selbst genutzt.¹³²² Denn in der Regel ist die Anfrage erfolgreich¹³²³ und bis zum Erhalt des Artikels vergehen maximal 48 Stunden,¹³²⁴ wobei auch das bereits als langsam wahrgenommen wird.¹³²⁵ Versendet wird der Artikel dabei im Original-Verlagslayout; nur in seltenen Fällen (z.B. bei Nichtverfügbarkeit des Originals) wird auf frühere Manuskriptversionen zurückgegriffen.¹³²⁶ Jedenfalls wird keine Rücksicht auf die jeweils erfolgte Rechteübertragung an den Verlag genommen.¹³²⁷

Einen etwa vergleichbar schnellen Erfolg hat der ebenfalls häufig gewählte Weg des Literaturbezugs über Personen an anderen Institutionen: Zwei befragte Personen beschreiben sogar, es sei „Gang und Gäbe“, dass Literatur auf dem Wege der E-Mail-Anfrage bezogen werde.¹³²⁸ Nur eine befragte Person in den Lebenswissenschaften verneinte das Bestehen eines regelmäßigen Austauschs von Literatur in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.¹³²⁹

Im Vergleich zum digitalen Literaturbezug wäre die universitätseigene Bibliothek zwar in kürzerer Zeit zu erreichen; trotzdem nutzen Forschende diesen Zugangsweg nicht, da die physische Recherche als zeitintensiv empfunden wird.¹³³⁰

Diese schnelle Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ist für Forschende von beträchtlicher Bedeutung, da auf die Lektüre von Literatur, die nicht

1322 Interview mit P_G4, Z. 45; Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23–27; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25, 37; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13.

1323 Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4 (allerdings in Teil 2 Z. 17 Zugeständnis, die Anfragen selbst nicht zu beantworten); Interview mit P_L3, Z. 28; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25, 37; Interview mit P_IN3, Z. 19; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; wohl auch: Interview mit P_G2, Z. 93.

1324 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 33; sogar auf 24 Stunden einschränkend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 37.

1325 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80.

1326 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 69.

1327 Interview mit P_N3, Z. 3; Interview mit P_G4, Z. 117.

1328 Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_N2, Z. 59; Interview mit P_IN1, Z. 68.

1329 Interview mit P_L2, Z. 26–27.

1330 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N3, Z. 23; Interview mit P_N4, Z. 104; Interview mit P_IN1, Z. 102.

sofort verfügbar ist, seitens der Forschenden häufig verzichtet wird.¹³³¹ Dies zeigt insbesondere auch die Zitationshäufigkeit: Nach Ansicht der Forschenden werden Journalartikel im Vergleich zu Büchern vergleichsweise häufig zitiert, da letztere nicht ausreichend schnell verfügbar wären.¹³³² Denn zu ersteren erhielten Forschende üblicherweise im Rahmen institutioneller Subskriptionen sofort bei Bedarf Zugriff.¹³³³

Für den Fall, dass eine Publikation nicht von einer institutionellen Subskription erfasst ist und auch nicht anderweitig auf legalem Wege beschafft werden kann, werden von den Forschenden auch als unrechtmäßig wahrgenommene Zugangswege (z.B. Sci-Hub) genutzt, um einen Zugriff zu beschleunigen.¹³³⁴

d. Digitale Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³³⁵ Das Bedürfnis äußert sich unter anderem an der Kritik der derzeitigen Ausgestaltung der Fernleihe der Bibliotheken, wodurch Forschende Artikel in analoger Form beziehen.¹³³⁶

Dieses Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit kann auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden: So wird die Durchsuchbarkeit von Dokumenten durch den einzelnen Forschenden positiv hervorgehoben.¹³³⁷ Damit in Zusammenhang steht die maschinelle Durchsuchbarkeit der Dokumente

1331 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_L2, Z. 23; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112; Interview mit P_IN1, Z. 70; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1332 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1333 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN2, Z. 23, 31; Ausnahme bei Nutzung der Zugänge anderer Institutionen: Interview mit P_N4, Z. 45.

1334 Interview mit P_G1, Z. 95; Nutzung von „Sci-Hub“; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; Nutzung der Googlesuche mit „PDF“.

1335 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G3, Z. 179; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30.

1336 Interview mit P_G4, Z. 27.

1337 Interview mit P_G1, Z. 97; Interview mit P_G3, Z. 181; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43; Interview mit P_N2, Z. 27; Interview mit P_N4, Z. 105.

seitens der Suchmaschinen: Diese werden zunehmend von Forschenden zur effektiven Informationssuche genutzt.¹³³⁸ Hierzu wird insbesondere die Forderung nach Strukturierung des im Internet vorhandenen Wissens und besseren Suchalgorithmen von Suchmaschinen geäußert, was wiederum die Bedeutung der schnellen Verfügbarkeit zeigt.¹³³⁹

Weitere Gründe für das Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Materialien sind das unter Forschenden verbreitete mobile bzw. orts- und zeitunabhängige Arbeiten¹³⁴⁰ sowie die Möglichkeit zur Vernetzung von Wissen (z.B. Verlinkungen von Original-Artikel und Review, Verlinkungen von Original-Artikel und zitierten Artikeln etc.).¹³⁴¹

Einen Sonderfall bildet die fachhistorische Forschung:¹³⁴² Um Veränderungen der Disziplinen über Jahre hinweg darstellen zu können, müssten alte „Daten“ beobachtet werden. Dafür sei der Zugriff auf ältere Materialien (z.B. wissenschaftliche Zeitschriftenpublikationen, Reviews, Bücher, teilweise auch audiovisuelle Materialien) und deren Digitalisierung (teilweise in „strukturierten Formaten“) nötig, um die Daten mit zeitgemäßen Forschungsmethoden auszuwerten.¹³⁴³ Darauf wird im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien näher einzugehen sein.¹³⁴⁴

Trotz allem ersetzt die digitale Verfügbarkeit von Forschungsliteratur die analoge Verfügbarkeit (noch) nicht: So werden Bücher überwiegend ana-

1338 Interview mit P_L2, Z. 19, 47 (Die Suche über öffentliche Suchmaschinen wie z.B. Google ist allerdings nicht der Regelfall.); Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25; Interview mit P_N2, Z. 19, 27; Interview mit P_N4, Z. 19; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; Interview mit P_IN1, Z. 84; Interview mit P_IN2, Z. 37; Interview mit P_IN3, Z. 29; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 11.

1339 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 22; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 15; Interview mit P_N2, Z. 25.

1340 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_G3, Z. 181, 183; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1341 Interview mit P_N4, Z. 75.

1342 Interview mit P_G1, Z. 19, 21; Interview mit P_G2, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 85; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1343 Interview mit P_G1, Z. 19, 22–23; Interview mit P_G4, Z. 85; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47; Interview mit P_S2, Z. 25.

1344 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

log genutzt¹³⁴⁵ und Forschungsliteratur nach dem Herunterladen häufig ausgedruckt.¹³⁴⁶

„Schon allein auch, weil ich halt gerne Papier lese.“¹³⁴⁷

Als Gründe werden zusätzlich das mobile Arbeiten¹³⁴⁸ sowie das schnellere Lesen auf Papier¹³⁴⁹ genannt. Eine Ausnahme bilden dabei die Bücher, die durch Springer Science + Business Media S.A. angeboten werden: Bei diesen wird das gesamte Buch oder einzelne Kapitel heruntergeladen und digital rezipiert.¹³⁵⁰

Auf das Einscannen von Büchern wird dagegen wegen des Aufwands¹³⁵¹, mangels Relevanz¹³⁵² oder infolge einer E-Book- oder digitalen Verfügbarkeit¹³⁵³ weitgehend verzichtet. Lediglich drei Personen aus den Geistes- sowie Sozialwissenschaften und eine aus den Naturwissenschaften erwähnen das Einscannen von Buchabschnitten¹³⁵⁴ und Texten¹³⁵⁵, um auch die langfristige und jederzeitige Verfügbarkeit der Forschungsliteratur sicherzustellen.¹³⁵⁶

e. Langfristige Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³⁵⁷

1345 Interview mit P_G3, Z. 169; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 23; Interview mit P_N3, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78; Interview mit P_IN2, Z. 31.

1346 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21, 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62, 65; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1347 Interview mit P_N2, Z. 73.

1348 Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21.

1349 Interview mit P_G3, Z. 173; Interview mit P_N3, Z. 21, 73.

1350 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43, 47; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 110, 140; Interview mit P_N4, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 67.

1351 Interview mit P_IN2, Z. 29.

1352 Interview mit P_N3, Z. 31.

1353 Interview mit P_G4, Z. 25; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 5.

1354 Interview mit P_G2, Z. 43; Interview mit P_G4, Z. 25, 27.

1355 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_N4, Z. 33.

1356 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1357 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_IN3, Z. 90.

Historisch ist dieses Bedürfnis mit den verbreiteten „Pay on Demand“-Modellen sowie den schlechten mobilen Zugriffsmöglichkeiten begründbar.¹³⁵⁸

Heutzutage wird insbesondere das mobile Arbeiten auf Reisen als fester Bestandteil des Forschungsalltags jedes Forschenden als Grund dafür genannt, dass nur noch vereinzelt auf ein Abspeichern von Forschungsliteratur verzichtet werde.¹³⁵⁹ Als wichtig empfundene Zeitschriftenartikel würden von vielen Forschenden heruntergeladen, nachdem ein Großteil der Recherche „online“ am Bildschirm erfolge.¹³⁶⁰ Zum Teil wird aber auch der sog. „Read Only“-Modus für Publikationen als ausreichend empfunden.¹³⁶¹

Das Downloadverhalten verändert sich allerdings mit der zunehmenden Verfügbarkeit des Internets: Ein mobiler Zugriff auf Datenbanken ist nun grundsätzlich jederzeit möglich und Literatur somit jederzeit erneut abrufbar, was ein Herunterladen von Publikationen überflüssig macht.¹³⁶² Trotzdem ist in allen Wissenschaftsbereichen die Pflege eines eigenen digitalen Literaturbestands bis heute üblich,¹³⁶³ im Einzelfall kombiniert mit einem Lehrstuhllaufwerk.¹³⁶⁴ Vorrangig befinden sich in diesen digitalen Literaturbeständen vollständige Zeitschriftenartikel im PDF-Format, sowohl auf einzelne Themen bezogen als auch Übersichts-, sog. Reviewartikel.¹³⁶⁵ Davon zu unterscheiden sind persönliche Sammlungen eigener

1358 Interview mit P_IN1, Z. 66.

1359 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_N4, Z. 33–35, 105; Interview mit P_IN1, Z. 90; Interview mit P_IN2, Z. 31.

1360 Interview mit P_IN1, Z. 84; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65.

1361 Interview mit P_IN1, Z. 143–144.

1362 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 67; Interview mit P_IN2, Z. 31; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 23.

1363 Interview mit P_G1, Z. 96–97; Interview mit P_G2, Z. 42–43, 81; Interview mit P_G4, Z. 46f.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 26–29, 35; Interview mit P_L2, Z. 38–41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 127f.; Interview mit P_N2, Z. 80–81; Interview mit P_N4, Z. 36f.; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 61f.; ausdrücklich für die Ingenieurwissenschaften: Interview mit P_IN1, Z. 89–90; Interview mit P_IN3, Z. 82–83; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; lediglich andeutend: Interview mit P_IN2, Z. 23, 30–31.

1364 Interview mit P_IN1, Z. 89–90; mehr zum Forschungsgruppenserver sogleich im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1365 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; In-

Vorträge und Vorlesungsmaterialien auf dem eigenen PC, die einige der Forschenden ebenfalls unterhalten.¹³⁶⁶

Der digitale Literaturbestand auf dem persönlichen Computer von Forschenden wird auch zur Unterrichtung über den Stand der Forschung in industriefinanzierten Forschungsprojekten genutzt.¹³⁶⁷ Des Weiteren dient er neben der eigenen Rezeption auch als Basis zur Weitergabe von Forschungsliteratur an Dritte.¹³⁶⁸

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

In der Interviewstudie äußerten sich Forschende vereinzelt zu Maßnahmen, die ihrerseits ergriffen werden, um das Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur zu befriedigen. Denn viele Forschende sehen nicht die deutsche Legislative, sondern vielmehr die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst in der Pflicht, der Forderung nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur nachzukommen.

„Also der Wunsch wäre, dass es die Journals nicht mehr gibt und alles komplett frei ist. Aber dafür brauche ich kein anderes Urheberrecht.

Das kann die Community im Prinzip selbst organisieren.

Und das, was bisher denen gehört, das wird denen auch zukünftig (.)

Das kann man denen ja nicht nachher (.) nachträglich wegnehmen.

Deswegen, im Prinzip, kann das (.) könnte das die Community selbst organisieren und das wird irgendwann auch passieren.“¹³⁶⁹

terview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1366 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1367 Interview mit P_L2, Z. 76–79; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 43–44; Interview mit P_N3, Z. 85; (insbesondere bei im Rahmen des jeweiligen Projekts geschaffenen Doktorandenstellen:) Interview mit P_IN2, Z. 69.

1368 Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62; Interview mit P_IN3, Z. 85 (insbesondere in Bezug auf Masterstudierende); dazu ausführlich sogleich im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1369 Interview mit P_N1, Z. 72.

a. Verbreitung von Open Access-Publikationen

Eine Chance zur Lösung des Problems der mangelnden Verfügbarkeit von Forschungsliteratur wird von den Forschenden in Open Access-Publikationen gesehen.¹³⁷⁰

„[I]ch glaube, da muss man gar nicht in Sorge sein. Das werden wir von alleine kriegen, einfach weil es für viele Leute Vorteile hat, auch für diejenigen, die da publizieren. Das werden wir sowieso kriegen.“¹³⁷¹

Deren Nutzung setzt allerdings gewisse Rahmenbedingungen voraus; diese Entwicklung erfordert Zeit und Engagement, weshalb derzeit nach Wahrnehmung der Forschenden nur ein kleiner Teil der Publikationen als Open Access verfügbar ist.¹³⁷²

Als Gründe für die geringe Verbreitung werden unter anderem fehlende Open Access-Publikationsmöglichkeiten (insbesondere Zeitschriften zur Primärpublikation mangels Größe des Fachs¹³⁷³ und mangels technischer Infrastruktur¹³⁷⁴), die hohen Publikationskosten¹³⁷⁵ sowie die unzureichende Finanzierung,¹³⁷⁶ die mangelnde Kenntnis der Möglichkeiten¹³⁷⁷ sowie die Wahrnehmung von Open Access-Publikationen als von geringer Qualität (vor dem Hintergrund der Predatory Publishers-Bewegung¹³⁷⁸ sowie im Rahmen von universitären Bewertungsverfahren¹³⁷⁹) genannt.

Zudem wird von Seiten eines Forschenden kritisiert, dass es sich bei den bisherigen Open Access-Publikationen nur teilweise um solche handelt, die der Definition der Budapest Open Access Initiative entsprechen: Diese fordert einen Zugang ohne technische Barrieren, der durch das derzeit verbreitete PDF-Format selten sichergestellt ist.¹³⁸⁰

1370 Interview mit P_G1, Z. 133; Interview mit P_IN1, Z. 142.

1371 Interview mit P_G3, Z. 241.

1372 Interview mit P_L2, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 77.

1373 Interview mit P_G4, Z. 45.

1374 Interview mit P_S2, Z. 35.

1375 Interview mit P_S2, Z. 37; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 20; Interview mit P_L2, Z. 31; Interview mit P_L3, Z. 138; Interview mit P_N2, Z. 67; Interview mit P_N3, Z. 37; Interview mit P_IN1, Z. 80; Interview mit P_IN2, Z. 35, 37.

1376 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

1377 Interview mit P_S2, Z. 33, 45; Interview mit P_IN3, Z. 69.

1378 Interview mit P_N2, Z. 79; Interview mit P_N3, Z. 37.

1379 Interview mit P_G3, Z. 215.

1380 Interview mit P_G1, Z. 19.

In einigen Fächern haben sich allerdings bereits Open Access-Zeitschriften¹³⁸¹ sowie Repositorien¹³⁸² gebildet, die intensiv genutzt werden. Insgesamt ist eine Entwicklung zugunsten vermehrter Open Access-Verfügbarkeit erkennbar:

„Da ist im Moment alles Mögliche im Fluss.“¹³⁸³

So berichtet eine Person von einer Zeitschrift, die im Fach bereits etabliert war und deren Ausgaben jeweils nach einem Jahr frei verfügbar gemacht wurden, bevor sie inzwischen vollständig im Open Access ohne Embargofrist verfügbar sind.¹³⁸⁴ Zudem werden vermehrt auch Konferenzbandbeiträge¹³⁸⁵ und Dissertationen im Open Access verfügbar gemacht.¹³⁸⁶

Ob der DEAL-Vertrag zur positiven Open Access-Entwicklung beiträgt, kann im Übrigen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden; jedenfalls wird er von den Forschenden bei Kenntnis positiv bewertet.¹³⁸⁷

b. Repositorien

Eine schnelle Verfügbarkeit von Forschungsliteratur kann durch die jederzeitige Abrufmöglichkeit infolge der Bereitstellung in fachspezifischen Online-Repositorien ermöglicht werden.¹³⁸⁸ Auch dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit kann durch verstärkte Nutzung von Preprint-Servern – ebenso wie anderen Repositorien – Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für das Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit durch die verstärkte Nutzung von Online-Repositorien.¹³⁸⁹

1381 Interview mit P_G1, Z. 19.

1382 Interview mit P_N1, Z. 16.

1383 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1384 Interview mit P_S2, Z. 33.

1385 Interview mit P_G1, Z. 3.

1386 Interview mit P_G1, Z. 123; Interview mit P_IN2, Z. 81; allerdings noch nicht die Mehrheit: Interview mit P_G1, Z. 3.

1387 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32.

1388 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14.

1389 In diesem Zusammenhang gewinnen insbesondere universitäre Repositorien und Publikationsserver – wegen ihrer institutionellen Verankerung – an Bedeutung, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 71; Interview mit P_S2, Z. 35; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; sogar von der Einrichtung eines Open Access-Universitätsverlags berichtend: Interview mit P_G3, Z. 149.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten Preprint-Servern und den übrigen Repositorien, in denen in Zeitschriften veröffentlichte Paper und Dissertationen zweitveröffentlicht werden. Zusätzlich ist ein Fokus zu richten auf die Schattenbibliotheken, die sich zunehmender Beliebtheit erfreuen.¹³⁹⁰

Zu unterscheiden sind die wissenschaftlichen Repositorien von denen der Unternehmen, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet werden: Hier werden – um die eigenen Produkte zu vermarkten – urheberrechtlich geschützte Materialien zur freien Nutzung und zum Download verfügbar gemacht.¹³⁹¹

aa. Preprint-Server

Preprint-Server sind in den physikalisch orientierten Wissenschaften sowie in der Informatik stark verbreitet,¹³⁹² in den übrigen Natur- und Lebenswissenschaften eher weniger.¹³⁹³

Die Situation der Forschenden der Mathematik zeigt, dass ein aktiv genutztes Online-Repository das wahrgenommene Problem der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur angemessen lösen kann: In diesem Fach bestehen kaum Verfügbarkeitsprobleme, da alle nach der Wahrnehmung der Forschenden relevanten Zeitschriftenartikel bereits im fachspezifischen Online-Repository „arXiv“ kostenlos als Preprint abrufbar sind.¹³⁹⁴ Einige Forschenden nutzen das arXiv zusätzlich zur Archivierung der eigenen Publikationen in der veröffentlichten Variante, wodurch letztlich die Inhalte der Original-Publikation verfügbar sind.¹³⁹⁵ Tun sie das nicht, kann es aufgrund möglicherweise von der Originalpublikation abweichenden Versionen auf Preprint-Servern zu Hindernissen im Forschungsalltag kommen.¹³⁹⁶

Um einen Artikel bei arXiv.org einzureichen, muss bereits im ersten Schritt eine Lizenz ausgewählt oder eine Erklärung abgegeben werden,

1390 Interview mit P_G1, Z. 95.

1391 Interview mit P_IN1, Z. 120, 126.

1392 Interview mit P_N3, Z. 13, 33; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 15.

1393 Interview mit P_N3, Z. 33.

1394 Interview mit P_N1, Z. 14, 17; allerdings in Bezug auf die Chemie: Interview mit P_N3, Z. 13.

1395 Interview mit P_N4, Z. 21.

1396 Interview mit P_N4, Z. 21.

die die notwendigen Rechte zur Verbreitung des Artikels einräumt.¹³⁹⁷ Als Lizenz zur Auswahl stehen die Creative Commons Attribution License (CC BY 4.0), die Creative Commons Attribution-ShareAlike License (CC BY-SA 4.0), die Creative Commons Attribution-Noncommercial-ShareAlike License (CC BY-NC-SA 4.0) oder die Creative Commons Public Domain Declaration (CC0 1.0). Welche Lizenz gewählt werden soll, wird in einer ausführlichen Diskussion im Einreichungsportal dargestellt. Dies führt dazu, dass viele Inhalte auf arXiv bereits mit einer Lizenz zur Weiterverwendung, zumindest im wissenschaftlichen Bereich, versehen sind, die in der Regel ein Herunterladen, ein Versenden an andere Forschende sowie eine öffentliche Zugänglichmachung erlaubt.

Dies zeigt: Wenn man Forschenden ausreichend verständliche Informationen über rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung stellt, ist eine angemessene Lizenzierung ihrerseits möglich.¹³⁹⁸

Das arXiv entwickelte sich in den letzten Jahren zu einer etablierten Einrichtung, dem inzwischen auch Verlage nicht mehr reserviert gegenüberstehen. Bereits eine Verlinkung zur Original-Publikation genügt, damit eine arXiv-Veröffentlichung neben einer Zeitschriftenartikelveröffentlichung von den meisten Verlagen akzeptiert wird.¹³⁹⁹

In anderen Disziplinen ist dies bisher nicht eindeutig geklärt. Zum Teil führt eine Vorabveröffentlichung auf einem Preprint-Server zur Weigerung des Verlags, ein als Preprint hochgeladenes Manuskript als Zeitschriftenartikel zu veröffentlichen.¹⁴⁰⁰ Diese unklare Rechtesituation wird als möglicher Grund für die langsame Durchsetzung der fachspezifischen Online-Repositorien genannt.¹⁴⁰¹ Mit der zunehmenden Durchsetzung von Preprint-Servern würde dieses Problem allerdings gelöst: Inzwischen sei nach Aussage der befragten Person eine Vorabveröffentlichung des Manuskripts auf dem fachspezifischen Preprint-Server zumindest möglich.¹⁴⁰²

Weitere Gründe einer fehlenden Durchsetzung können die fehlende Bekanntheit,¹⁴⁰³ die Reserviertheit der jeweiligen Sammelband-Herausge-

1397 Die folgenden Informationen sind einer E-Mail-Korrespondenz mit P_N4 entnommen.

1398 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

1399 Interview mit P_N4, Z. 85.

1400 Interview mit P_N2, Z. 9.

1401 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_N2, Z. 13.

1402 Interview mit P_N2, Z. 17.

1403 Interview mit P_G4, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 35.

benden gegenüber einer Vorabpublikation¹⁴⁰⁴ sowie die mangelnde Qualitätskontrolle¹⁴⁰⁵ sein. Insbesondere in Hinblick auf Ersteres werden in der Zukunft die Fachinformationsdienste, die derzeit fächerspezifisch eingerichtet werden, einen Beitrag leisten können.¹⁴⁰⁶ In Bezug auf letzteres erscheint es denkbar, dass in Preprint-Server eine Qualitätskontrolle integriert wird, die mittels Kommentarfunktion eine Überprüfung der Inhalte für andere Forschende ermöglicht.¹⁴⁰⁷ Hierbei muss allerdings beachtet werden: Falls diese Überprüfung anonyme Kommentare ermöglicht, besteht ein Risiko der Abwertung ohne objektive Gründe,¹⁴⁰⁸ falls diese zwingend die Angabe der Realnamen erfordert, besteht ein Risiko der Repression.¹⁴⁰⁹

In einigen Fächern kann daher dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit durch die Nutzung von Preprint-Servern bereits heute Rechnung getragen werden. Andere Fächer befinden sich diesbezüglich erst in der Entwicklung. Ob die Entwicklung zugunsten schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur durch rechtliche Maßnahmen beschleunigt werden kann und sollte, um dem Bedürfnis der Forschenden vollends Rechnung zu tragen, wird in Teil 4 untersucht.

bb. Sonstige wissenschaftliche Repositorien

Dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur kann durch verstärkte Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Repositorien und Publikationsserver nicht Rechnung getragen werden. Anders als auf fachspezifischen Preprint-Servern werden auf jenen vorrangig Dissertationen und – nach Ablauf der Embargofrist von 12 Monaten gemäß § 38 Abs. 4 UrhG zuvor bereits anderweitig veröffentlichte – Publikationen zu-

1404 Interview mit P_G2, Z. 97 („Und dann kommen im Grunde nur noch so Reste auf den Tisch. Von allem so ein bisschen was und man erkennt gar nicht mehr, wie das Menü mal gedacht war. Die Beilagen können schon weggefuttern sein.“).

1405 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_N3, Z. 13.

1406 Vgl. beispielsweise zur Entwicklung in der Philosophie: Interview mit P_G2, Z. 83 (unter Verweis auf das DFG-Projekt: <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/393212068?context=projekt&task=showDetail&id=393212068&>).

1407 Interview mit P_N1, Z. 44.

1408 Interview mit P_N1, Z. 48.

1409 Interview mit P_G1, Z. 75.

gänglich gemacht.¹⁴¹⁰ Sie eignen sich daher höchstens zur Befriedigung des Bedürfnisses nach digitaler und langfristiger Zugänglichkeit. Allerdings ist auch das fraglich:

i. Rahmenbedingungen der Zweitverwertung

Eine Zugänglichmachung auf sonstigen, vorrangig universitären Repositorien geschieht selten unter Ausnutzung des gesetzlichen Zweitverwertungsrechts aus § 38 Abs. 4 UrhG auf Eigeninitiative des Forschenden.¹⁴¹¹ Nur wenn Forschende durch ihre Bibliothek bei der Zweitverwertung auf universitären Repositorien oder Publikationsservern unterstützt werden, erfolgt häufiger eine Bereitstellung der Publikation.¹⁴¹²

Die fehlende Bereitstellung durch Forschende kann verschiedene Gründe haben: Die Forschenden haben teilweise erstens keine Kenntnis von dem ihnen zustehenden Zweitverwertungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG¹⁴¹³ – auch wenn die Regelung inzwischen in viele Verlagsverträge aufgenommen wurde.¹⁴¹⁴

Es besteht zweitens eine gewisse Rechtsunsicherheit¹⁴¹⁵ – insbesondere darüber, inwiefern Publikationen aus universitätsfinanzierter Grundlagenforschung „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG sind¹⁴¹⁶ sowie darüber, welches Recht bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Verlagen Anwendung findet,¹⁴¹⁷ sodass eine forschende Person zusammenfasst:

1410 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N2, Z. 143; Interview mit P_N4, Z. 103; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29.

1411 Das Recht in Anspruch nehmend: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39; das Recht nicht in Anspruch nehmend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75, 77; Interview mit P_N2, Z. 143.

1412 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 23, 24: Eine Person des Bibliothekspersonals ausschließlich für Betreuung des Publikationsservers zuständig; Interview mit P_IN1, Z. 100: Hinweise durch Bibliothek auf Vorabveröffentlichung und Zweitverwertung nach Ablauf eines halben Jahres.

1413 Interview mit P_IN2, Z. 41: Vereinbarung mit Verlag wird als notwendig für Zweitverwertung erachtet.

1414 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 72.

1415 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37.

1416 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75.

1417 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 27.

„Der Benefit ist (.) gering, den ich als Wissenschaftler davon habe.
Die Unsicherheit ist groß. Und dann (. .)
Die Unwissenheit noch oben drauf. Und dann lässt man das Ganze.“¹⁴¹⁸

Darüber hinaus wird insbesondere die Jahresfrist des § 38 Abs. 4 UrhG in manchen Wissenschaftsbereichen als sehr lang¹⁴¹⁹ sowie die akzeptierte Manuskriptversion als leserunfreundlich¹⁴²⁰ wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die universitären Repositorien vorrangig eine Archivfunktion haben und so dem Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit Rechnung tragen können; sie erreichen insbesondere nicht die – weltweite – Reichweite der fachspezifischen Preprint-Server und werden von den Forschenden als langsames und weniger nützliches Distributionsorgan wahrgenommen.¹⁴²¹

ii. Exklusive Nutzungsrechtsübertragung

Auch individuelle Verhandlungen über Nutzungsrechte, die eine zeitgleiche Zweitverwertung in einem universitären Repositorium ermöglichen würden, finden bei der Nutzungsrechtsübertragung an Verlage selten statt. Dies ist insbesondere auf die wahrgenommene Ohnmacht gegenüber den Rechtsinhabern¹⁴²² und das mangelnde Interesse der Forschenden an juristischen Details¹⁴²³ zurückzuführen. Die Nutzungsrechtsübertragung findet derzeit vorrangig mittels elektronischer Formulare statt, in denen Forschende keine Änderungsmöglichkeit wahrnehmen.¹⁴²⁴

1418 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75.

1419 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 78.

1420 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37, 72.

1421 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N2, Z. 17; Interview mit P_N4, Z. 103.

1422 Interview mit P_G1, Z. 59, 83; Interview mit P_G2, Z. 25; Interview mit P_G4, Z. 11, 88, 107; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 29; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 75; in Bezug auf Filmherstellende: Interview mit P_S2, Z. 55.

1423 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 124; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 138.

1424 Interview mit P_IN2, Z. 93.

„Aber bevor die Arbeit veröffentlicht wird, schicken einem die Verlage normalerweise so ein Copyright Transfer Statement, in dem man dann, ja, in der Regel auch nicht viel machen kann, außer eben das Urheberrecht an den Verlag übertragen. [...] Manche Verlage lassen einen auch ankreuzen, ob man das Urheberrecht behalten möchte oder nicht. Wenn ich es behalten kann, behalte ich es. Ansonsten kriegt es halt der Verlag, und naja ist dann halt so.“¹⁴²⁵

P_N2: „Aber man gibt ja als eines der ersten Dinge, die man tut, wenn man etwas einreicht, ist, dass man ein Kreuzchen setzt, dass man irgendwie das Copyright an den Verlag gibt. Und früher war das ein richtiges Prozedere, früher musste ich – ich weiß noch, die ersten Veröffentlichungen – musste man etwas ausdrucken, mehrere Seiten und das unterschreiben und hinschicken. Inzwischen macht man nur noch einen Klick und dann ist das erledigt. Oder man muss vielleicht noch das Datum eintragen und seinen Namen. Aber jedes Journal lässt sich das vorher kurz bestätigen.“
I: Und die Möglichkeit, dass man diesen Klick nicht macht, besteht?
P_N2: Dann wird nicht weitergearbeitet. Das ist die Voraussetzung. Das ist die Policy der Journals und das Understanding, wie Sie sagen, dass alle Arbeiten, die dort veröffentlich[t] – aber damit habe ich jetzt auch überhaupt kein Problem, sagen wir es mal so. Ich weiß nicht, ob es Kollegen gibt, die damit ein Problem haben. Ich kenne keine. Denn letztendlich möchte man dort veröffentlichen und dann sagt man, ja, Gott, dann haben die das Copyright. Trotzdem würde niemand sagen, das ist die geistige Leistung dieses Journals, das zu veröffentlichen, sondern es ist die geistige Leistung der Person dahinter. Insofern ist das für uns irrelevant.“¹⁴²⁶

Diese zunächst wahrgenommene Irrelevanz wird von der befragten Person anschließend allerdings relativiert:

„Natürlich, wo wir das Problem haben, was Sie schon gehört haben, wenn wir an eigene Arbeiten nicht herankommen, weil wir das Urheberrecht abgeben und die Uni diesen Verlag nicht unterstützt oder den Zugriff nicht unterstützt. Dann hat man eine gewisse Problematik. Aber das kann man ja auf zwei Seiten lösen, entweder man sucht den

1425 Interview mit P_N4, Z. 83.

1426 Interview mit P_N2, Z. 71.

Access von woanders oder man publiziert nicht in solchen Journals. (*lacht*) Das sind die zwei Möglichkeiten, es zu umgehen.

Insofern glaube ich auch nicht, dass sich da etwas ändern müsste. Möglicherweise müsste man bei solchen Verlagen dann eben oder könnte man die Option offenlassen, ob man selbst das Urheberrecht weiterhin behält oder die Verlage, dass man so die Wahl hat.

Aber ich weiß nicht, ob das besser wäre am Ende.

Also ich glaube, so, wie es momentan geregelt ist, in unserer Wissenschaft zumindest, ist das schon okay.¹⁴²⁷

Den Forschenden scheint allerdings die Möglichkeit, die Verträge zu verhandeln und somit nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Verlag zu übertragen, nicht bewusst zu sein.¹⁴²⁸ In manchen Fällen ist es den Forschenden jedoch auch bewusst und die Erfolglosigkeit ihrer Verhandlungen beruht auf der mangelnden Verhandlungsbereitschaft der Verlage:

„Dann gibt es viele Verlage, die dann einfach sagen: Willst du veröffentlichen? Ich bin die Zeitschrift mit einem Impact-Factor so und so. Dann halt nicht. Du hast zwar den Peer Review-Prozess gut überstanden und alles klingt brillant. Aber daran haben wir kein Interesse.“¹⁴²⁹

In anderen Fällen erbringt eine individuelle Verhandlung jedoch auch mehr als das gesetzlich vorgesehene Zweitverwertungsrecht: So lassen einige Verlage auf Nachfrage nach einem Jahr die parallele Bereitstellung des Verlags-PDFs in einem universitären Repositorium zu.¹⁴³⁰

Die Möglichkeit der Verhandlung ist bisher allerdings wenig bekannt, weshalb eine verbesserte Aufklärung über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erwogen werden kann.¹⁴³¹

1427 Interview mit P_N2, Z. 139.

1428 Interview mit P_N3, Z. 3: Beschwerde über Nutzungsrechtsübertragung.

1429 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29.

1430 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 78.

1431 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

cc. Schattenbibliotheken („Sci-Hub“)

Schattenbibliotheken, wie z.B. Sci-Hub, verschaffen Forschenden über eine Software Zugang zu Forschungsliteratur, die an ihrer eigenen Institution nicht lizenziert ist.¹⁴³²

Im Rahmen der Interviews fiel eine sehr häufige Nutzung von Sci-Hub auf – nicht nur für Literatur, die an der eigenen Institution nicht verfügbar, sondern ebenfalls für Literatur, die an der eigenen Institution subskribiert ist.¹⁴³³ Als Grund für Letzteres wird überwiegend der schnellere und bequemere Zugang genannt.¹⁴³⁴

Dafür wird eine mögliche Illegalität des Angebots und dessen Inanspruchnahme in Kauf genommen.¹⁴³⁵ Eine Person führt dazu aus:

„Und das ist halt die Folge, das passiert, wenn wir halt nichts machen, mit immer mehr Dingen. Dass sich solche grauen oder nicht legalen Dinge bilden, ganz einfach, weil die Wissenschaft Zugriff braucht, und wir können nicht wahnsinnig kleinschrittig, ich sage mal, für jeden Text, den wir im Seminar lesen und jedes Bild, was wir in einer Präsentation haben, einzeln die Rechte, die Urheberrecht[e] und die Nutzungsrechte einholen.“¹⁴³⁶

Dieses Ausweichen auf illegale Angebote ist im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation insoweit kritisch zu sehen, als in der Folge auch urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen ohne Einverständnis des Rechteinhabers und ohne seine finanzielle Beteiligung stattfinden.

1432 Detaillierte Darstellung bei *Steinhauer*, LIBREAS. Library Ideas (30) 2016.

1433 Interview mit P_G1, Z. 93, 95; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23, (einschränkend) 31; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 35 (in Bezug auf Mitarbeitende); Interview mit P_N3, Z. 17 (in Bezug auf Mitarbeitende); Interview mit P_N4, Z. 45, 51, 55, 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78 (in Bezug auf Mitarbeitende); eine Nutzung verneinend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 109.

1434 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23.

1435 Interview mit P_G1, Z. 107; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6.

1436 Interview mit P_S2, Z. 85.

c. Soziale Netzwerke

Zudem kann dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit durch eine verstärkte Nutzung der sozialen Netzwerke Rechnung getragen werden: So wird beispielsweise ResearchGate zur Ablage und Distribution von eigenen Zeitschriftenartikeln genutzt, die anderen Forschenden in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.¹⁴³⁷ Hierbei stellt sich allerdings die rechtliche Frage nach der angemessenen Lizenzierung der Inhalte, da – anders als im arXiv – auch ein Einstellen von Inhalten ohne Lizenz möglich ist.

d. Online-Zugänge und Lizenzverträge

Individuelle Lizenzverträge zur Nutzung von Forschungsliteratur werden seitens der Forschenden nur selten abgeschlossen. Sie profitieren, wie bereits oben dargestellt, primär von dem Zugriff auf die Volltexte der Zeitschriftenartikel über elektronische Datenbanken, die von der jeweiligen Einrichtung lizenziert sind.¹⁴³⁸

Die Forschenden nehmen es dabei als Aufgabe der wissenschaftlichen Bibliothek wahr, Zugang zu – auch urheberrechtlich geschützten – Materialien herzustellen.¹⁴³⁹ Dabei unterscheiden sich die wissenschaftlichen Bibliotheken in dem Maß ihrer verfügbaren Mittel und folglich in der Anzahl digital verfügbarer Literatur.¹⁴⁴⁰ Teilweise werden Nachteile für

1437 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 17; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 100.

1438 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinorm“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1439 Die Infrastruktur zur Datenarchivierung zur Verfügung stellend: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 73; Kopierer zur Verfügung stellend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 72; auch Scanner zur Verfügung stellend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 123; als Distributionsorgan für Dissertationen dienend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 25.

1440 Interview mit P_G1, Z. 85: Nachteile für kleinere Standorte; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45: Nachteile für kleinere Standorte; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 12; Interview mit P_N5 und Bib_N5: Gute Verfügbarkeit bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen; Interview mit P_IN1, Z. 142.

kleinere Standorte durch Bibliotheksverbünde (z.B. in größeren Städten mit mehreren Forschungseinrichtungen) ausgeglichen.¹⁴⁴¹

Die Bibliothek wird als Vermittlung in dem Sinne wahrgenommen, dass „durch sie“ Literatur für Forschende verfügbar gemacht wird,¹⁴⁴² die auf individueller Ebene nicht beschafft werden könnte.¹⁴⁴³ So wird der Zugang vorrangig mittels institutioneller Subskriptionen sichergestellt.¹⁴⁴⁴ Dabei schließt eine Institution (meist eine Universitätsbibliothek oder ein Konsortium) mit einem Inhalte anbietenden Verlag eine Vereinbarung über ein digitales, dynamisches Produkt (z.B. digital veröffentlichte Zeitschriften, E-Books, Datenbanken).¹⁴⁴⁵

Anders als bei der Beschaffung des jeweiligen physischen Pendants handelt es sich bei dieser Vereinbarung allerdings nicht um einen Kaufvertrag, sondern um einen Lizenzvertrag.¹⁴⁴⁶ Derartige Lizenzverträge sind – infolge ihrer individuellen Aushandlung – so vielfältig und individuell wie die Verträge in anderen Lebensbereichen.¹⁴⁴⁷ Sie stimmen jedoch insofern überein, als in ihnen Regelungen festgehalten sind, entsprechend denen die Angehörigen der Institution auf freigeschaltete Inhalte zugreifen und diese nutzen können.¹⁴⁴⁸ Dies demonstriert beispielhaft § 3 der Musterlizenz der *Allianz deutscher Wissenschaftsorganisationen*, der folgende Berechtigungen für “Authorised Users”, zu denen nach § 1 Nr. 1 lit. b der Vereinbarung unter anderem Studierende sowie Mitarbeitende der jeweiligen Einrichtungen zählen, enthält:

1441 Interview mit P_G3, Z. 171; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24.

1442 Interview mit P_G1, Z. 85; Interview mit P_L2, Z. 23; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; Interview mit P_IN1, Z. 80; Interview mit P_IN2, Z. 15, 19.

1443 Interview mit P_G1, Z. 85; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 16, 39.

1444 Das bestätigen auch bibliothekswissenschaftliche Publikationen, vgl. nur *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41.

1445 DFG Nationallizenzen, Über nationale Lizenzen: DFG geförderte nationale Lizenzen für elektronische Medien, <https://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen/allianz-lizenzen-2011-ff>.

1446 *Mittermaier/Reinhardt*, in: Griebel/Schäffler/Söllner, S. 206.

1447 *Roffler/Däumling*, API 2021, 1 (7); *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41; eine vollumfängliche Analyse kann daher – schon allein aus Gründen der Geheimhaltung – im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht erfolgen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung angefragten Bibliotheken und Institutionen lehnten eine Einsichtnahme in die Verträge aus Gründen der Geheimhaltung ab.

1448 *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41.

„to access the Licensed Material by Secure Authentication in order to search, retrieve, display and view the Licensed Material;
to electronically save Parts of the Licensed Material;
to print out single copies of Parts of the Licensed Material;
to incorporate Parts of the Licensed Material in printed and electronic course packs [...];
to incorporate Parts of the Licensed Material in printed or electronic form in assignments and portfolios, theses and in dissertations [...];
to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material at the request of other individual Authorised Users;
to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material to third-party colleagues for their scholarly or research use;
to publicly display or publicly perform Parts of the Licensed Material as part of a presentation at a seminar, conference, or workshop,
or other such similar activity [...]”¹⁴⁴⁹

Immer mehr Inhalte sind entsprechend derartigen Vereinbarungen digital verfügbar, wodurch dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit entsprechend Rechnung getragen werden kann. Hierbei zeigte sich in den Interviews allerdings das Problem, dass Forschende weit überwiegend keine Einblicke in die entsprechenden Lizenzverträge, die durch die wissenschaftlichen Bibliotheken und Einrichtungen abgeschlossen wurden, und folglich selten einen Überblick über die ihnen zustehenden Nutzungsrechte haben.¹⁴⁵⁰ Weshalb dieses Wissen um die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in diesem Fall ausnahmsweise unschädlich ist, zeigt sich im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG.¹⁴⁵¹

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen zeigt sich in sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Anders als in den Stellungnahmen postuliert, besteht unter den befragten Forschenden ein Bedürfnis zur Rezeption von Forschungsliteratur, die jünger als 70 Jahre ist und daher grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein kann; dies zeigt sich bereits dadurch, dass

1449 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

1450 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 124.

1451 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

die durch § 38 Abs. 4 UrhG bedingte Verzögerung seitens rezipierenden Forschenden als lang wahrgenommen wird.¹⁴⁵²

Bereits die Abspeicherung von Forschungsliteratur kann folglich urheberrechtlich relevant sein: Denn die Speicherungen von urheberrechtlich geschützten Materialien in einer persönlichen digitalen Bibliothek zum Zwecke des schnellen Zugriffs stellen grundsätzlich urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar.¹⁴⁵³ Gleiches gilt für das in der wissenschaftlichen Forschung häufig durchgeführte¹⁴⁵⁴ Ausdrucken urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur.¹⁴⁵⁵ Bezüglich der beiden letztgenannten Nutzungshandlungen gilt es, insbesondere die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.¹⁴⁵⁶ Denn insbesondere die Geisteswissenschaften, aber auch ausgewählte Fächer anderer Wissenschaftsbereiche nutzen zur Unterrichtung über den Stand der Forschung nicht nur die von § 60c Abs. 3 UrhG vollständig privilegierten Zeitschriftenartikel. Im Rahmen der Evaluation ist daher insbesondere zu untersuchen, ob die generelle Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG den unterschiedlichen Anforderungen der Fächer in Bezug auf Forschungsliteratur Rechnung tragen kann. Dabei ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Zugangswege und Entwicklungsstadien in

1452 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Rahmenbedingungen der Zweitverwertung in diesem Teil der Untersuchung.

1453 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1454 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21, 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62, 65; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1455 BGH, Urt. v. 06.12.2007 - I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 (245) – Drucker und Plotter; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 53.

1456 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Bezug auf Open Access-Zeitschriften und Open Access-Repositorien bestehen.¹⁴⁵⁷

Vor dem Hintergrund der fehlenden Substitutionsmöglichkeiten und möglicherweise bestehenden Lizenzverträgen ist dabei zudem zu untersuchen, inwieweit die Regelungen des § 60c UrhG die mit dem Email-Versand verbundenen Nutzungshandlungen privilegieren.¹⁴⁵⁸ Denn der weit verbreitete E-Mail-Versand¹⁴⁵⁹ von Literatur, die sich zunächst in der digitalen Bibliothek einer forschenden Person befindet und anschließend an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe versandt wird, ist urheberrechtlich relevant: So stellen bereits das Generieren der PDF-Datei¹⁴⁶⁰ bzw. das Einscannen¹⁴⁶¹ urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen dar. Auch der E-Mail-Versand selbst ist grundsätzlich mit urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen seitens des Versendenden im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG verbunden.¹⁴⁶² Gleiches gilt für die zur interpersonellen digitalen Kommunikation genutzten Academic Media wie ResearchGate und Academia.edu, deren Funktionsweise ebenfalls mit Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG einhergeht.¹⁴⁶³

1457 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1458 Vgl. dazu die Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1459 Vgl. dazu die Darstellungen zum Austausch von Materialien bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

1460 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 16 UrhG Rn. 13; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 10.

1461 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798).

1462 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittendienst; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmacher*, in: *Schuster/Grützmacher*, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3); vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1463 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

Eine Ausnahme der urheberrechtlichen Relevanz bilden patentamtliche Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften, die zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzt werden. Diesen kommt als „anderen amtlichen Werken“ im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG – zumindest nach Veröffentlichung – bereits kein urheberrechtlicher Schutz zu, weshalb diese für die weiterführende Untersuchung des § 60c Abs. 2 UrhG außer Betracht bleiben können.¹⁴⁶⁴

Hinsichtlich des Abrufs einer elektronischen Ressource zur Informationssuche im Rahmen einer institutionellen Subskription sei schließlich auf Folgendes hingewiesen: Mit allen in dem oben¹⁴⁶⁵ zitierten Musterlizenzvertrag genannten Berechtigungen gehen urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen einher – es handelt sich mithin bei jeder der Regelungen um die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts im Sinne des § 31 UrhG zur Vornahme einer näher spezifizierten Nutzungshandlung;¹⁴⁶⁶ dies gilt insbesondere auch für den originären Zugang zur Res-

1464 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 5 UrhG Rn. 21; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 5 UrhG Rn. 11; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 5 UrhG Rn. 37, 65; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 5 UrhG Rn. 17, 23, 27; *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 5 UrhG Rn. 17; *Katzenberger*, GRUR 1972, 686 (693); *Ungern-Sternberg*, GRUR 1977, 766 (768); *Albrecht*, *Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern*, S. 90.

1465 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

1466 Auf die exakte Ausgestaltung kommt es aber für die weitergehende Untersuchung nicht an, da eine solche Vereinbarung ohnehin der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG unterliefe: Wäre darin eine zum Nachteil der von § 60c UrhG privilegierten Regelung enthalten, könnte sich der Rechtsinhaber insofern nicht darauf berufen, als § 60c UrhG gegenüber der Vereinbarung weitergehende Regelungen vorsieht; vgl. zum Regelungsgehalt des § 60g Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung. Lediglich aus Gründen der Klarstellung ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit den in der Vereinbarung genannten „Parts“ nicht zwingend Teile eines Werkes (wie beispielsweise im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.), sondern vielmehr „any part, component, fragment of the Licensed Material that is used, separated and/or cited in a self-contained manner“ gemeint ist, was jedenfalls auch einen vollständigen Zeitschriftenartikel oder ein anderes vollständiges, urheberrechtlich geschütztes Werk meinen kann. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau der Vereinbarung, die in „Schedule 2“ als „Licensed Material“ ganze Zeitschriften vorsieht.

source: Denn anders als beim analogen Aufschlagen eines Buches liegt darin – sofern eine Darstellung auf dem persönlichen Endgerät beabsichtigt ist – eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, die vom Nutzenden vorgenommen wird.¹⁴⁶⁷

B. Forschung an Ursprungsmaterialien

Zweitens besteht seitens der Forschenden das Interesse, grundsätzlich Forschung an selbst gewählten – auch urheberrechtlich geschützten – Ursprungsmaterialien durchzuführen. Dies gilt insbesondere, da infolge der Digitalisierung neue Forschungsmethoden zur Beforschung von Materialien eingesetzt werden.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Digitalisierung

Einigkeit besteht bei allen Beteiligten jedenfalls darüber, dass die Digitalisierung Einfluss auf Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf die Arbeitsweise mit Forschungsliteratur sowie Forschungsgegenständen, hat.¹⁴⁶⁸ Dies gelte „nicht nur [für] naturwissenschaftliche und technische Fächer, sondern auch [für] die Geisteswissenschaften in besonderer Weise [...]“.¹⁴⁶⁹ Die *Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V.* folgert aus der zunehmenden technologischen Entwicklung die Forderung nach einer Anpassung des Urheberrechts und folgt damit einem Gutachten der

¹⁴⁶⁷ Hilty, GRUR 2018, 865 (874); Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 4; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 17f.

¹⁴⁶⁸ DHd-Stellungnahme, S. 1f.; Allianz-Stellungnahme, S. 1f., 7; DAV-Stellungnahme, S. 4; LHPK-Stellungnahme, S. 1; GermanU15-Stellungnahme, S. 2; DFG Fachkollegium 104-Stellungnahme, S. 1; DINI-Stellungnahme, S. 1f.

¹⁴⁶⁹ DHd-Stellungnahme, S. 1; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur digitalen Transformation wissenschaftlicher Forschung in Teil 1 dieser Untersuchung.

Expertenkommission Forschung und Innovation der Bundesregierung aus dem Jahre 2013 (Innovation statt Strukturerhaltung).¹⁴⁷⁰

Besondere Bedürfnisse offenbaren die Stellungnahmen allerdings nicht.

2. Nutzung von Forschungsdaten und Ursprungsmaterialien

Die Stellungnahmen enthalten einige Feststellungen zur Nutzung von Forschungsdaten bzw. urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien.

Der *Verband DHd* stellt den „freie[n] und ungehinderte[n] Zugang zu [...] Daten“ als „zentrale Voraussetzung“ aller Forschung der Digital Humanities dar.¹⁴⁷¹ Denn „Ausgangspunkt aller Forschungen der Digital Humanities [...] [seien] Daten, die in maschinenlesbarer Form vorliegen.“¹⁴⁷² Bei den vom *Verband DhD* angesprochenen Daten handelt es sich um „Datenbanken, digitalisierte Texte, Noten, Bilder, 3D-Repräsentationen oder sonstige audiovisuelle Medien.“¹⁴⁷³

Deren Bedeutung wird bestätigt durch die Aussage des *Verbands der Historiker und Historikerinnen Deutschlands*, dass „die geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung und Lehre heute im starken Maße auch mit und über audiovisuelle Medien [arbeiteten]“; es komme zur wissenschaftlichen Auswertung von „Büchern“, „Fernsehsendungen, Filme[n], Radiobeiträge[n] oder online-Inhalte[n].“¹⁴⁷⁴ „[D]ie Nutzung u.a. von [in Mediatheken von Universitätsbibliotheken archivierten] Fernsehmitschnitte[n] werde durch die derzeitigen urheberrechtlichen Regelungen [...] extrem ein[geschränkt und sei] damit wenig zielführend für den Arbeitsalltag und die in den Geistes- und Sozialwissenschaften mit großer Innovationskraft vorangetriebene Forschung.“¹⁴⁷⁵

Die Privilegierung der Nutzung von Notenausgaben in der Forschung erfährt Bestätigung durch die *internationale Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Dokumentationszentren (IVMB)*, die die Einbeziehung von Notenausgaben in den Anwendungsbereich des § 60c UrhG vor dem Hintergrund der „häufig unabdingbar[en] Anfertigung von Kopien“ zur

1470 DINI-Stellungnahme, S. 2; *Expertenkommission Forschung und Innovation*, Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2013, S. 23.

1471 DHd-Stellungnahme, S. 3.

1472 DHd-Stellungnahme, S. 1.

1473 DHd-Stellungnahme, S. 1.

1474 VHD-Stellungnahme, S. 1.

1475 VHD-Stellungnahme, S. 2.

„musikalisch[en] Analyse im Rahmen von „Studienarbeiten und wissenschaftlichen Forschungen im Bereich der Musik“ begrüßt.¹⁴⁷⁶ Von besonderem Interesse ist hierbei, dass die Vereinigung lediglich „Kopien kleiner Teile eines geschützten Werkes bzw. einer nach § 70 UrhG geschützten wissenschaftlichen Ausgabe [für] unabdingbar“ hält.¹⁴⁷⁷ Eine vollständige Nutzungsmöglichkeit wird nicht gefordert.

„Zeitungen und Publikumszeitschriften“ seien laut Stellungnahme des *Verbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* „oftmals Grundlage und Quelle für sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Unterrichts- und Studienfächer und unerlässlich für die Forschung in diesen Bereichen.“¹⁴⁷⁸ Es wird vermutet, dass es bei einer vollständigen Freistellung der Nutzung einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften (wie sie der Referentenentwurf noch vorsah) „für diese Nutzer regelmäßig gar nicht mehr erforderlich [sei], die betreffende Zeitschrift oder Zeitung überhaupt noch zu erwerben.“¹⁴⁷⁹ Ein Erwerb der Zeitung oder Zeitschrift sei „praktisch ausgeschlossen [...], wenn sich eine forschende Person „die [sie] für [ihre] Zwecke interessierenden Beiträge vollständig kopieren dürf[t]e [...]“.“¹⁴⁸⁰ Zurückzuführen sei das auf die in Zeitungen und Zeitschriften vorherrschende Polythematik, die dazu diene, dem Leser „einen Überblick über eine Vielzahl von Themen zu geben.“¹⁴⁸¹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

In den Geistes- und Sozialwissenschaften besteht seitens der Forschenden ein stark ausgeprägtes Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen.¹⁴⁸²

1476 IVMB-Stellungnahme, S. 1.

1477 IVMB-Stellungnahme, S. 1.

1478 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1479 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1480 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1481 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1482 Interview mit P_G1, Z. 19; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 97; Interview mit P_S2, Z. 19.

Diesem Bedürfnis versuchen die Forschenden mittels individueller Verhandlungen sowie Open Access-Bestrebungen zu begegnen.¹⁴⁸³

1. Digitale Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Verfügbarkeit kann einerseits im Sinne der Herstellung eines Zugangs durch Beseitigung von originären Zugangsbeschränkungen verstanden werden, woran seitens der Forschenden ein großes Interesse besteht.¹⁴⁸⁴

Andererseits kann damit die Ermöglichung der Nutzung von Werken, an denen bereits Zugang besteht, bezeichnet werden:

„Aber an sich will man natürlich das Material zur Verfügung haben.“¹⁴⁸⁵

So bedarf es, wenn ein analoger Gegenstand, zu dem Zugang besteht, in digitaler Form erforscht (d.h. z.B. annotiert oder gemint) werden soll, vor der Forschungstätigkeit erst einer Digitalisierung.¹⁴⁸⁶ Wenn Forschungsgegenstände bereits in digitaler Form vorliegen, werden diese auf dem persönlichen Computer oder in einem persönlichen Online-Speicher abgespeichert, um im Bedarfsfall schnellen Zugriff darauf zu haben.¹⁴⁸⁷ Aber nicht nur der schnelle Zugriff, sondern auch die Möglichkeiten zu Annotationen und Bearbeitungen jeglicher Art machen eine Digitalisierung und Speicherung erforderlich: So wird von einer forschenden Person die von

1483 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

1484 Interview mit P_G3, Z. 73 (Verweigerte Leihe einer Partitur an Forschende); Interview mit P_G3, Z. 135 (Behinderung durch Besitzrechte von Privatarchive); Interview mit P_G4, Z. 3 (Behinderung des Zugangs zu und des Umgangs mit Museumsobjekten); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12 (Positiv bewertete Zugänglichkeit von qualitativen Forschungsdaten bei GESIS, Stat. Bundesamt etc.).

1485 Interview mit P_S2, Z. 21.

1486 Interview mit P_G1, Z. 25, 41, 63; Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_G3, Z. 65.

1487 Interview mit P_G2, Z. 79; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_S2, Z. 16–19.

Verlagen teilweise angebotene „Read Only“-Möglichkeit als für die eigentliche Forschungstätigkeit hinderlich angesehen.¹⁴⁸⁸

Ohne urheberrechtliche Erlaubnis wäre nach Aussage der Forschenden trotz grundsätzlicher Verfügbarkeit des Forschungsgegenstands keine Forschung daran möglich – insbesondere nicht mit zeitgemäßen Forschungsmethoden.¹⁴⁸⁹

„Und ja, ich glaube, ich könnte meinen – also, wenn ich mich wirklich ganz streng an das Urheberrecht halten würde, könnte ich eigentlich meinen Beruf nicht mehr ausüben.“¹⁴⁹⁰

Teilweise würden Forschungsgegenstände so durch die geltende Gesetzeslage „einfach disqualifizier[t]“:¹⁴⁹¹

„Und das zweite, was mich sehr antreibt, ist, dass ich im Moment befürchte, dass in meinem Fach, aber auch in der Theaterwissenschaft und in der Kunstgeschichte, es, wenn man sich darum nicht gut kümmert, eine Kanonisierung über das Rechtemanagement geben wird. Das heißt, die Forschungsgegenstände sortieren sich danach, ob ich sie digital beforschen darf oder nicht. (.) Und zwar, ob ich sie unter der holzschnittartigen Bedingung digital beforschen darf. (.)

Also wenn die Regel so ist, dass nur das benutzt werden kann, was dann auch Open Access publiziert werden kann, und so weiter (.)

Dann fallen bei uns riesige Bereiche und zwar genau die zeitgenössischen Bereiche weg.“¹⁴⁹²

Die rechtliche Situation beeinflusst also die Wahl der Forschungsgegenstände:

„Also wir müssen dann halt mit Texten arbeiten, die gemeinfrei sind, damit wir das alles in Ruhe machen können. (I: Okay.) Und das hat tatsächlich Effekte auf die Gegenstände, die beforscht werden. Also es gibt mehr Forschung zum 19. Jahrhundert als zum 20. Jahrhundert. Weil das da eben alles unkompliziert ist. Auch die [NAME DES

1488 Interview mit P_G1, Z. 145.

1489 Interview mit P_G1, Z. 45; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1490 Interview mit P_S2, Z. 3.

1491 Interview mit P_G3, Z. 213; ähnlich: Interview mit P_G1, Z. 21 (Keine digitale Verfügbarkeit einer Fachzeitschrift in den Zeiträumen von 1966 bis 2003); ähnlich: Interview mit P_G1, Z. 51 (Erstellung von Korpora „bis 1930, 1940, so wie sie halt gerade konnten“).

1492 Interview mit P_G3, Z. 43.

PROJEKTS], also dieses Netzwerkprojekt, da erstellen wir Textsammlungen im Zeitraum [1840 – 1920]. Und das haben wir gemacht, weil dann sind die Texte halt gemeinfrei und die Texte sind leicht zu digitalisieren. Also ältere Texte sind schwierig zu digitalisieren, weil da das Druckbild so schlecht ist oder ungewöhnlich ist oder sehr stark abweicht.

Das heißt, es gibt so ein Window of Opportunity für Forschung in diesem Bereich, das ergibt sich aus technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Und nicht aus inhaltlichen Erkenntniszielen. Das ist völlig absurd.“¹⁴⁹³

Das Urheberrecht wird von den Forschenden teilweise als ein Medium wahrgenommen, dass die Wahl der Forschungsgegenstände beeinflusst:

„Also für die Wissenschaft kann alles interessant sein, Sie können die dümsten Fragen, die uninteressantesten Sachen verfolgen, die sonst niemand interessiert. Dafür gibt es (.) Wenn Sie dafür Daten haben, wissen Sie mehr. (I: Okay.) Ja, wir sollten schon nach Relevanzen schauen, aber es gibt einen Haufen Laute, einen Haufen Felder, wo das nicht der Fall ist. Wer macht da ausgestorbene Sprachen? Muss das jemand machen? Nein, muss niemand machen, aber so ist Wissenschaft. Und muss gemacht werden auch.

Natürlich, die Wissenschaft hat ihre eigenen Relevanzen. Und das muss sie auch selbst klären, das soll nicht an die Öffentlichkeit ran. Auch das Recht leider, soll da nicht reinreden, und sollte nicht Verhinderungsorgan sein, sondern Ermöglichungsorgan der Wissenschaft.“¹⁴⁹⁴

Es wird also teilweise aus rechtlichen und technischen Gründen auf die Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien verzichtet.

„Generell sehe ich natürlich schon das Problem, was die digitale Verfügbarkeit bestimmter Dinge anbelangt. Also im (.) also sozusagen vor dem 20. Jahrhundert ist es alles ziemlich gut digitalisiert durch die großen Digitalisierungsprojekte, die ganzen Textkorpora, die haben wir jetzt. Die neueren Dinge erscheinen schon digital. Und wir haben eine große Lücke im 20. Jahrhundert. Da gibt es ein paar Regelungen. Aber ich glaube, die reichen jetzt nicht aus. Man wird da sozusagen vielleicht einen (.) ein schwarzes Zeitalter haben, um das digital aus-

1493 Interview mit P_G1, Z. 41.

1494 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47.

zuwerten. Weil (.) ja, man hat auch gar nicht mehr so – man kann nicht alles lesen, man braucht dann Werkzeuge, um das aufzubereiten. Ich denke da jetzt auch wieder mehr an die Geisteswissenschaftler, die halt für die Texte – die da Texte rezipieren sollen. (.) Wenn es nicht digital verfügbar ist, existiert es halt nicht.“¹⁴⁹⁵

Manche Forschungsmethoden scheinen sogar zur Durchführung zwingend auf eine Digitalisierung angewiesen. So bedarf es der digitalen Zurverfügungstellung von Forschungsgegenständen für Projektpartner sowie -mitarbeitende und Dritte im Rahmen von Workshops¹⁴⁹⁶ und Evaluationsgruppen: In den qualitativen Sozialwissenschaften sehr verbreitet sind sogenannte Evaluations-, Analyse- oder Interventionsgruppen, in denen Daten gemeinsam analysiert werden, um die intersubjektive Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse sicherzustellen.¹⁴⁹⁷ Dazu werden unveröffentlichte Texte (z.B. aus Interviews, Briefe, Tagebücher) vervielfältigt und den Mitgliedern der Interventionsgruppe in einem Datenraum zur Verfügung gestellt.¹⁴⁹⁸ Dies erfordert im Falle von Texten die Vervielfältigung von Material, im Falle von audiovisuellen Medien die (öffentliche) Wiedergabe.¹⁴⁹⁹ Denn jede teilnehmende Person dieser Gruppe muss ein Vervielfältigungsstück des Werkes im Besitz haben – anders als bei Filmen ist nur so eine gleichzeitige Wahrnehmung möglich.¹⁵⁰⁰

Eine ähnliche Situation besteht in den digitalen Geisteswissenschaften: Hier kommt es nach Aussage einer forschenden Person in Workshops und Arbeitsgruppen sogar vereinzelt aus rechtlichen Gründen zu einem Verzicht auf die Verfügbarmachung von Korpora, auch in kleinen, überschaubaren Kreisen:¹⁵⁰¹

„Also ich glaube, (.) da wäre jetzt nichts passiert.

Aber die Unsicherheit provoziert dann halt solche Effekte.“¹⁵⁰²

Eine Digitalisierung von Forschungsmaterialien ermöglicht über das Vorgenannte hinaus im Fall der Verfügbarmachung eine Nachnutzung dieser

1495 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1496 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

1497 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1498 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1499 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1500 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1501 Interview mit P_G1, Z. 3.

1502 Interview mit P_G1, Z. 3. Vgl. zur Rechtssicherheit ausführlich die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Materialien durch Dritte.¹⁵⁰³ Sie erhöht insbesondere die Sichtbarkeit von Archiv-Materialien für die Forschung, die bisher beklagt wird, wodurch das Interesse an der digitalen Verfügbarkeit von Archivalien deutlich wird.¹⁵⁰⁴

b. Betroffene Forschungsgegenstände

Anders als in den Naturwissenschaften, in denen die originäre Forschung dominiert¹⁵⁰⁵ und Meta-Analysen seltener stattfinden,¹⁵⁰⁶ zählen in der Sprachwissenschaft beispielsweise Romane, Bücher und sonstige Texte¹⁵⁰⁷, in der Kunstwissenschaft Fotografien¹⁵⁰⁸ sowie in der Medienwissenschaft Medien aller Art, also insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Printmedien (Zeitung und Zeitschrift) oder Online-Medien und der Film¹⁵⁰⁹ zu häufigen Forschungsgegenständen. Einen Sonderfall bilden Tests und Fragebögen in der psychologischen Forschung.¹⁵¹⁰

Im seltenen Fall, dass in den Natur- und Lebenswissenschaften visuelle Materialien (z.B. physiologische Aufzeichnungen wie „EEGs“¹⁵¹¹, „Hirnbilder aus dem Magnetresonanz-Tomographen“¹⁵¹², „Videos von Hirnfunktionen“¹⁵¹³ und „mikroskopische Daten“ (zum Test von Analysetools für Bilddaten)¹⁵¹⁴ Forschungsgegenstand sind, sind diese überwiegend computergeneriert. Gleiches gilt für im Labor produzierte „Messdaten“ zur Kristallstrukturanalyse (*.cif).¹⁵¹⁵ Zum Teil werden Daten im Rahmen einer Datenbank aufbereitet (wie dies insbesondere bei „Organismen“¹⁵¹⁶,

1503 Interview mit P_G1, Z. 63; Interview mit P_S2, Z. 25.

1504 Interview mit P_S2, Z. 25.

1505 Interview mit P_N2, Z. 128–129; Interview mit P_N3, Z. 45.

1506 Interview mit P_N3, Z. 45.

1507 Interview mit P_G1, Z. 25; Interview mit P_G3, Z. 39, 191.

1508 Interview mit P_G3, Z. 33.

1509 Interview mit P_S2, Z. 3, 7.

1510 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1511 = Elektroenzephalogramm = grafische Darstellung der gemessenen Spannungsschwankungen an der Kopfoberfläche; vgl. Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55.

1512 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55; siehe auch: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1513 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1514 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1515 Interview mit P_N2, Z. 31; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 34.

1516 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

„Sequenz-Datenbanken“¹⁵¹⁷ in der Biologie und Datenbanken zur Kristallstrukturanalyse in der Chemie¹⁵¹⁸ der Fall sein kann).

In der Informatik finden beispielsweise Abbildungen und Videos zum Zwecke der „Deepfake“-Erkennung Verwendung.¹⁵¹⁹

Besondere Situationen bestehen hinsichtlich Forschungsgegenständen, die sich in Archiven, Museen und Bibliotheken befinden, sowie audiovisuellen Forschungsgegenständen und psychologischen Tests.

aa. Forschungsgegenstände in Archiven, Museen und Bibliotheken

Insbesondere für die historische und editorische Forschung sowie zur Beforschung von Nachlässen sind Materialien, die sich in Archiven befinden oder im Vorfeld von Forschungsprojekten dort deponiert werden, von besonderer Bedeutung.¹⁵²⁰ Archivmaterialien können dabei beispielsweise Texte, Briefe, Protokolle oder Gutachten über Personen und Objekte sein.¹⁵²¹ In Einzelfällen werden auch Filme in Archiven aufbewahrt.¹⁵²² Archivmaterialien müssen nicht unbedingt veröffentlicht sein.¹⁵²³

Bei Archivarbeiten wird vielmehr mit allen Quellen gearbeitet, „die man hat“¹⁵²⁴ bzw. „allem, was [man] kriegen kann.“¹⁵²⁵ Das Material wird dabei in einigen Fällen als lückenhaft wahrgenommen – nicht immer bestünde vollständiger Zugriff.¹⁵²⁶

1517 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150; ebenfalls Sequenzen des menschlichen Genoms ansprechend: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1518 Interview mit P_N2, Z. 29.

1519 Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 10.

1520 Interview mit P_G2, Z. 3, 19; Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 59; Interview mit P_S2, Z. 81; insbesondere mit Bezug auf die fachübergreifend bedeutsame historische Forschung: Interview mit P_G1, Z. 19, 21; Interview mit P_G2, Z. 31; Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 85 u.a.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1521 Interview mit P_G2, Z. 3, 7; Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81; Interview mit P_N4, Z. 5, 109.

1522 Interview mit P_S2, Z. 25.

1523 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

1524 Interview mit P_G4, Z. 57.

1525 Interview mit P_G4, Z. 57.

1526 Interview mit P_G3, Z. 123.

Auch in Museen befinden sich Ursprungsmaterialien für die Forschung: Diese Materialien umfassen u.a. Drucke oder Druckgrafik-Bilder¹⁵²⁷, wissenschaftliche Instrumente¹⁵²⁸, Kunstwerke (sowohl künstlerischer als auch musikalischer Art)¹⁵²⁹ sowie „Äußerungen von Künstlern, die werkhaften Charakter haben“ (wie z.B. Vorträge).¹⁵³⁰ Nur teilweise kann mit den Objekten selbst gearbeitet werden; häufig wird mit Abbildungen von den Objekten gearbeitet, die von Museen angefertigt werden.¹⁵³¹

Auch Bibliotheken werden mit Vervielfältigungen von Ursprungsmaterialien im Rahmen von Forschungsprojekten beauftragt.¹⁵³² Darüber hinaus übernehmen einige Bibliotheken eine archivarische Rolle und verwalten Nachlässe.¹⁵³³

Bezüglich der Materialien in Nachlässen gilt es zu beachten, dass sich darin teilweise Materialien von Personen finden, die nicht mit der verstorbenen Person identisch sein müssen (z.B. Protokolle von Veranstaltungen, die nicht von der die Veranstaltung anbietenden Person angefertigt wurden).¹⁵³⁴

Schließlich erfordern Editionsprojekte häufig eine Digitalisierung, da die Ursprungsmaterialien bisher nicht digital vorliegen,¹⁵³⁵ sodass ein gesteigertes Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit der Ursprungsmaterialien besteht: Wenn Ursprungsmaterialien aus einem Archiv verwendet werden, fertigt die forschende Person entweder selbst die Vervielfältigungen an¹⁵³⁶ oder erhält – häufiger – Vervielfältigungsstücke von Archiven¹⁵³⁷ – verbunden mit der Auflage, diese ohne Erlaubnis des Archivs nicht zu

1527 Interview mit P_G4, Z. 5.

1528 Interview mit P_G4, Z. 5.

1529 Interview mit P_G3, Z. 17.

1530 Interview mit P_G3, Z. 17.

1531 Interview mit P_G4, Z. 7; Objekte und Messinstrumente nicht als Gegenstand der historischen Forschung vermutend: Interview mit P_N4, Z. 5.

1532 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1533 Interview mit P_N4, Z. 5.

1534 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_N4, Z. 5.

1535 Interview mit P_G1, Z. 25, 41, 63; Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_G3, Z. 65.

1536 Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 59.

1537 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G4, Z. 59; Interview mit P_S2, Z. 25, 83.

veröffentlichen.¹⁵³⁸ Vor der Erstellung der Arbeitsdigitalisate wird jedenfalls eine Auswahl unter den Archivgütern getroffen.¹⁵³⁹ Kriterien für die Auswahl sind insbesondere die Bedeutung des Archivguts und die daraus resultierende, zu erwartende Anzahl dessen Nutzungen im Rahmen des Forschungsprojekts.¹⁵⁴⁰

bb. Audiovisuelle Forschungsgegenstände

Medienwissenschaftliche Forschungsgegenstände können beispielsweise sein: Bewegtbildmaterial (z.B. Videos auf Videokassetten¹⁵⁴¹, in Archiven lagernde Sichtungskopien¹⁵⁴²) sowie „Bilder“ und „akustische Medien“ sowie „Texte aller Art.“¹⁵⁴³

Ein Großteil des beforschten Materials, das von Forschenden genutzt wird, liegt in digitaler Form vor.¹⁵⁴⁴ Durch die Umstellung der Märkte vom Vertrieb körperlicher Werkstücke in Richtung Streamingangebot wird sich diese „Digitalisierung“ in Zukunft noch weiter fortsetzen.¹⁵⁴⁵

Besonders Forschende der Medienwissenschaften sind daher an der digitalen Verfügbarkeit ihrer Forschungsgegenstände und ihrer Nutzung interessiert. Denn dieser stehen im konkreten Fall häufig Maßnahmen des digitalen Rechtemanagements entgegen, sodass die Materialien für wissenschaftliche Zwecke nach Aussage der Forschenden nur schwierig nutzbar sind.¹⁵⁴⁶ DVD Region Codes schränken die Nutzung von bestimmten Medien örtlich ein;¹⁵⁴⁷ auch Streaming-Dienste wie Netflix blockieren ihre Dienste beispielsweise in öffentlichen WLAN-Netzen.¹⁵⁴⁸ Seitens der Forschenden besteht aber das Bedürfnis, Vervielfältigungen von Filmen auf der eigenen Computerfestplatte abzuspeichern.¹⁵⁴⁹

1538 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G3, Z. 65.

1539 Interview mit P_G3, Z. 65.

1540 Interview mit P_G3, Z. 65.

1541 Interview mit P_S2, Z. 11.

1542 Interview mit P_S2, Z. 3.

1543 Interview mit P_S2, Z. 9.

1544 Interview mit P_S2, Z. 11.

1545 Interview mit P_S2, Z. 25.

1546 Interview mit P_S2, Z. 11.

1547 Interview mit P_S2, Z. 11, 97.

1548 Interview mit P_S2, Z. 69.

1549 Interview mit P_S2, Z. 17.

Auch die derzeit noch verbreitete Beforschung von Fernsehsendungen¹⁵⁵⁰ ist nur möglich, wenn seitens der forschenden Person oder der sie unterstützenden Institutionen, wie z.B. der Bibliothek, Vervielfältigungen angefertigt werden.¹⁵⁵¹ Dies liegt unter anderem daran, dass nach Aussage einer befragten Person in den Fernsehanstalten keine der Öffentlichkeit zugänglichen Videomitschnitte vorgehalten würden.¹⁵⁵² Eine Aufzeichnung begegnet nach derzeitiger Rechtslage praktischen Problemen:

„Wenn – wir hatten neulich das Problem gehabt, wenn jemand sagt, ja, er ist in der Politik, er will sich so eine Informationssendung (unv.), die so im Fernsehen immer kommen, will er das mit seinen Studierenden durchgehen. Dann ist es relativ schwierig, zum Beispiel, dass die Bibliothek das jetzt einfach aufzeichnen darf. Da gibt es auch die Prozentregelungen. Und wenn jetzt, ich sage jetzt mal ein bisschen plakativ, wenn es heißt, der Professor XY will sich jetzt mit "Anne Will", mit der Sendung beschäftigen, dann muss er der Bibliothek sagen, welche 75 % er denn auch haben will. Oder so. Da wird es schwierig. Da gibt es im neuen Urheberrecht eigentlich schlechtere Bedingungen als im alten.“¹⁵⁵³

Zudem kann es auch in der soziologischen Forschung vorkommen, dass natürliche Situationen (z.B. das Verhalten von Fußballfans im Stadion) auf Video aufgezeichnet werden.¹⁵⁵⁴ Diese videographischen Daten werden aufgenommen, vervielfältigt¹⁵⁵⁵ und innerhalb einer Forschungseinheit „über Generationen weitergegeben“, um Vergleichs- oder Sekundäranalysen durchzuführen.¹⁵⁵⁶ Zusätzlich werden Youtube-Videos als Vergleichsmaterial verwendet, die allerdings zur Analyse nicht abgespeichert werden – es sei denn, sie stellen selbst den Forschungsgegenstand dar.¹⁵⁵⁷

1550 Interview mit P_S2, Z. 17; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1551 Interview mit P_S2, Z. 17, 19; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1552 Interview mit P_S2, Z. 17.

1553 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1554 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 4.

1555 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

1556 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12.

1557 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 75.

cc. Psychologische Tests

In der psychologischen Forschung werden teilweise standardisierte Tests eingesetzt.¹⁵⁵⁸

Während eine Erstveröffentlichung teilweise in Journalartikeln erfolgt, erfolgt der weitere Vertrieb in Form vollständiger Testpakete (mit Handbuch, Protokollheften, Vorlagen und Auswertungsbögen in Mappen), die meist durch die Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG vertrieben werden.¹⁵⁵⁹ Die einzelnen Testbögen unterliegen nach Aussage einer befragten Person einem Vervielfältigungsverbot.¹⁵⁶⁰ Auch einzelne Items dürften nicht – auch nicht im Fall einer vorherigen Publikation in einer Zeitschrift – wiederverwendet werden.¹⁵⁶¹ Trotzdem war es früher nach Aussage der Forschenden „komplett üblich“, dass diese kopiert wurden.¹⁵⁶² Als Reaktion wurden technische Maßnahmen eingesetzt, die eine Weiterverbreitung verhindern sollten.¹⁵⁶³

Bis heute werden Fragebögen allerdings weiterhin in der Forschung eingesetzt und zu diesem Zwecke auch vervielfältigt und über Forschungsgruppenserver zur Verfügung gestellt.¹⁵⁶⁴ Begründet wird das dahingehende Interesse mit der Notwendigkeit von Vergleichen für die standardisierte Forschung.¹⁵⁶⁵

Von den standardisierten Tests zu unterscheiden sind Tests, die von den Forschenden selbst entwickelt werden.¹⁵⁶⁶ Mangels zu erwartender Geltendmachung der Urheberrechte können diese für die urheberrechtliche Analyse allerdings außer Betracht bleiben.

1558 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1559 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57, 59–61, 66.

1560 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1561 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1562 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1563 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57: z.B. „dass dann plötzlich irgendwie eine schwarze Schrift ‚Kopie‘ darüber erscheint.“

1564 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55, 182.

1565 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1566 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55.

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen begegnen die meisten Forschenden durch Verhandlungen mit den Rechteinhabern, die im Folgenden näher dargestellt werden. Daneben wird auch auf unrechtmäßige Nutzungswege zurückgegriffen.¹⁵⁶⁷ Dagegen kann dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen nur sehr eingeschränkt durch die zunehmende Verbreitung von Open Access Rechnung getragen werden.¹⁵⁶⁸

a. Verhandlungen

Verhandlungen für Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken sind von unterschiedlichem Erfolg geprägt.¹⁵⁶⁹

Eine Rechteklärung kann nach Aussage der Forschenden durchaus „aufwendig“¹⁵⁷⁰ sein und „sehr kompliziert und auch teuer werden“:¹⁵⁷¹ Jede Verhandlung mit Rechteinhabern setzt zunächst voraus, dass feststeht, „wer jetzt genau die Rechte an diesen Dokumenten hat“¹⁵⁷², und die berechtigte Person bekannt und erreichbar ist.¹⁵⁷³ Das erfordert die Identifikation der Rechteinhaber, die sich als sehr schwierig erweisen kann: Im Einzelfall sind Personen – trotz aufwendiger Suche¹⁵⁷⁴ – nicht feststellbar oder erreichbar.¹⁵⁷⁵ Die finanzielle Dimension zeigt sich vor allem in Bezug auf die Weiterverbreitung.¹⁵⁷⁶

1567 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unrechtmäßigen Zugangswegen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1568 Vgl. dazu die Darstellungen zu Open Access sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1569 Interview mit P_G2, Z. 117: Keine Verhandlungsbereitschaft von Seiten der Rechteinhaber; Interview mit P_G3, Z. 35, 45: Kompromissbereitschaft in beiderseitigem Interesse vorhanden; Interview mit P_G4, Z. 139: Verhandlungen auf individueller Basis sind wenig erfolgreich.

1570 Interview mit P_S2, Z. 83.

1571 Interview mit P_G4, Z. 7.

1572 Interview mit P_N4, Z. 5.

1573 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1574 Interview mit P_G2, Z. 5, 9; Interview mit P_G3, Z. 17, 22–23; Interview mit P_S2, Z. 53.

1575 Interview mit P_G2, Z. 8–9; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1576 Dazu sogleich und Interview mit P_G4, Z. 15, 87.

Bei Vorhandensein einer Kompromissbereitschaft von allen Seiten sind aber auch Verhandlungen möglich, die als „sehr unkompliziert“ beschrieben werden.¹⁵⁷⁷ Besonders erfolgreich sind Verhandlungen mit Rechteinhabern, wenn sie entweder personengleich mit dem Urheber sind oder dieser die Forschenden jedenfalls unterstützt.¹⁵⁷⁸

Die Verhandlungsbereitschaft der Parteien ist nach Aussage der Forschenden abhängig von den angestrebten Nutzungen, den befürchteten Auswirkungen auf den Primärmarkt¹⁵⁷⁹, der Erfahrung der verhandelnden Personen,¹⁵⁸⁰ der Finanzierungsstruktur der anbietenden Person¹⁵⁸¹ sowie der verfügbaren Zeit der Forschenden.¹⁵⁸²

„Da wird dann die Frage gestellt, was gibt es an Druckkostenzuschuss, was gibt, also was geben wir, was geben die?

Was kriegen die von uns, was kriegen wir von denen?“¹⁵⁸³

In der Psychologie ist der Bezug von Tests sowie die Einholung von Nutzungsrechten zur Vervielfältigung weitgehend standardisiert, d.h. wenn ein Testeinsatz geplant ist, werden bereits im Forschungsantrag Gelder dafür beantragt, weshalb in der Folge ein käuflicher Erwerb der Nutzungsrechte erfolgt.¹⁵⁸⁴

1577 Interview mit P_G3, Z. 45, 65; Interview mit P_G4, Z. 87; die mangelnde Verhandlungsbereitschaft privater Institutionen monierend: Interview mit P_S2, Z. 25.

1578 Interview mit P_G2, Z. 18–19; Interview mit P_G3, Z. 73–77; auf die gegenteilige Situation mit Urhebern, die ihre Verwertungsrechte an Dritte übertragen haben, hinweisend: Interview mit P_S2, Z. 55.

1579 Interview mit P_G1, Z. 3, 47: Sofern Volltext in Korpora nicht für Dritte „lesbar“, ist eine Vereinbarung zum Text und Data Mining von kommerziell vermarkteten Werken wahrscheinlicher.

1580 Interview mit P_G2, Z. 25: Bei Kenntnis der Rechtslage ist eine grundsätzliche Vorsicht zu spüren. Interview mit P_G3, Z. 77: Es ist eine „Bewusstseinsbildungsfrage.“; Interview mit P_G4, Z. 139: Verhandlungen auf individueller Basis sind wenig erfolgreich. Interview mit P_IN1, Z. 118: Diese Person nimmt eine Informationsasymmetrie gegenüber Verlagen wahr. Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 45: „Und ich habe ungefähr 50 E-Mails an diesen Wiki-Provider geschrieben und habe ungefähr 20 ausweichende und verzögernde Antworten bekommen.“

1581 Interview mit P_G4, Z. 141: Öffentlich-finanzierte Institutionen werden als liberaler wahrgenommen als privat betriebene Institutionen.

1582 Interview mit P_S2, Z. 25, 27; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1583 Interview mit P_G3, Z. 51.

1584 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

Einige Forschende sehen in Verhandlungen die Lösung der Verfügbarkeitsprobleme:

„Ja natürlich. Man muss es einfach nur tun.

Natürlich kann man mit denen verhandeln. Aber im Moment ist sozusagen das landläufige Bild, ist ja so ein Hop oder Top.

Entweder gibst du alles frei und zwar sofort oder du bist nicht dabei.“¹⁵⁸⁵

Es gilt zu untersuchen, ob dies bereits in allen Fächern gilt – oder eine gesetzliche Privilegierung jedenfalls für Teilbereiche und bestimmte Nutzungshandlungen bestehen bleiben muss.¹⁵⁸⁶ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Vertragswerke als äußerst komplex wahrgenommen werden.¹⁵⁸⁷ Zudem fehlt vielen Forschenden die Erfahrung, die juristische Kompetenz sowie die Zeit für Verhandlungen.¹⁵⁸⁸

b. Open Access

Durch die zunehmende Verbreitung von Open Access-Publikationen werden immer mehr Inhalte im Open Access verfügbar gemacht. Dies gilt insbesondere für Werke, die aus der wissenschaftlichen Gemeinschaft heraus entstehen.¹⁵⁸⁹ Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit der Forschungsgegenstände Rechnung getragen werden kann.¹⁵⁹⁰ Die Verfügbarkeit von für die Forschung benötigten Ursprungsmaterialien kann damit allerdings überwiegend nicht gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Wunsch geäußert, öffentlich finanzierte Digitalisierungsprojekte so zu gestalten, dass die entstehenden Digita-

1585 Interview mit P_G3, Z. 45.

1586 Vgl. dazu die Ergebnisse der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung, denen mittels der Vorschläge in Teil 5 dieser Untersuchung zu begegnen versucht wird.

1587 Interview mit P_G3, Z. 53.

1588 Interview mit P_G3, Z. 81; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 153; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1589 Interview mit P_G1, Z. 15; Interview mit P_G2, Z. 57.

1590 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

lisierungen auch von Ursprungsmaterialien möglichst im Open Access verfügbar gemacht werden.¹⁵⁹¹ Dies könnte insbesondere künftige Text und Data Mining-Projekte ermöglichen.¹⁵⁹² Wenn eine freie Verfügbarkeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich erscheint, wäre eine zeitversetzte Zugänglichmachung für einige Forschende denkbar:

„Weil ich immer denke, es ist besser, auf einem öffentlichen Server eine Zeitlang geschützte Daten zu akzeptieren, dann aber diese Daten frei auf einem öffentlichen Server zu haben, als sie gar nicht erst zu haben.“¹⁵⁹³

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang das Problem des geeigneten Aufbewahrungsorts der Digitalisierungen.¹⁵⁹⁴

c. Unrechtmäßige Zugangswege

Um digitalen Zugang zu Forschungsmaterialien zu erhalten, weichen Forschende derzeit auf unrechtmäßige Zugangswege aus: So beziehen Forschende der Medienwissenschaften ihre Forschungsgegenstände zum Teil über Torrentseiten.¹⁵⁹⁵ Auch das „Teilen“ von Vervielfältigungen unter Kollegen über „informelle Netzwerke“ ist verbreitet:

„Ja, man kennt sich halt und dann habe ich die halt angeschrieben und dann schickt man sich so etwas halt, weil man sich kennt.

Also das sind so diese informellen Netzwerke, die man dann nutzt und wo man dann auch anderen etwas zur Verfügung stellt.“¹⁵⁹⁶

Diese und alle vorgenannten Entwicklungen müssen im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung berücksichtigt werden.

1591 Interview mit P_G1, Z. 63; Interview mit P_G2, Z. 57.

1592 Interview mit P_G1, Z. 59, 63.

1593 Interview mit P_G3, Z. 87.

1594 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 15 schlägt Bibliotheken als Datenbank-managende vor.

1595 Interview mit P_S2, Z. 15.

1596 Interview mit P_S2, Z. 3, 51.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Von urheberrechtlicher Relevanz ist das Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien nur, wenn (1) den Ursprungsmaterialien urheberrechtlicher Schutz zukommt und (2) urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen seitens der Forschenden vorgenommen werden.

(1) Texte (ob nun in Romanen, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder als Vorträge), Notenausgaben, Abbildungen, Fotografien, 3D-Repräsentationen, Drucke,¹⁵⁹⁷ Druckgrafiken,¹⁵⁹⁸ Kunstwerke,¹⁵⁹⁹ (audio-) visuelle Medien aus Hörfunk, Fernsehen, Film sowie Online-Medien können alle grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen und die Schutzfrist gemäß § 64 UrhG noch nicht abgelaufen ist.¹⁶⁰⁰ Ob psychologische Tests eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, ist im Einzelfall zu beurteilen.¹⁶⁰¹

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der – auch häufig in den Natur- und Lebenswissenschaften verwendeten¹⁶⁰² – computergenerierten Forschungsdaten; diese sind mangels persönlicher Schöpfung nicht urheberrechtlich geschützt, weshalb sie für die nachfolgende Untersuchung außer Betracht bleiben können.¹⁶⁰³

Gleiches gilt für reine Messdaten; eine Nutzung durch Forschende ist also grundsätzlich ohne urheberrechtliche Einschränkungen möglich.¹⁶⁰⁴ Sofern die Aufbereitung der Daten allerdings eine persönliche geistige

1597 Interview mit P_G4, Z. 5.

1598 Interview mit P_G4, Z. 5.

1599 Interview mit P_G3, Z. 17.

1600 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

1601 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 100; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 84f.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 118, 121, 126, 130; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 52, 56f.

1602 Vgl. dazu die Darstellungen zu den betroffenen Forschungsgegenständen bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

1603 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 8; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 38f.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15.

1604 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 238; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 96.

Schöpfung darstellt oder eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG erstellt wurde (wie dies insbesondere bei „Organismen“¹⁶⁰⁵, „Sequenz-Datenbanken“¹⁶⁰⁶ in der Biologie und Datenbanken zur Kristallstrukturanalyse in der Chemie¹⁶⁰⁷ der Fall sein kann), kommt ein Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz in Betracht, weshalb dies in einer urheberrechtlichen Evaluation insbesondere des § 87c UrhG zu berücksichtigen ist.¹⁶⁰⁸

Der urheberrechtliche Schutz hat zur Folge, dass Nutzungshandlungen¹⁶⁰⁹ grundsätzlich dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegen und einer urheberrechtlichen Erlaubnis bedürfen.¹⁶¹⁰ Für die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes macht es dabei keinen Unterschied, ob die Forschungsgegenstände frei zugänglich oder sich in Archiven, Museen oder Bibliotheken befinden. Auch Archivmaterialien sind in der Regel urheberrechtlich geschützt – es sei denn, es handelt sich um Texte, deren Schutz aufgrund ihres Alters bereits abgelaufen ist¹⁶¹¹ oder um – die urheberrechtliche Schöpfungshöhe nicht erreichende – Notizen auf „Zettel[n]“¹⁶¹² und „Bl[ä]tt[ern]“. ¹⁶¹³ In Bezug auf die Freistellung unveröffentlichter Werke in § 60c UrhG gilt es zu beachten, dass Archivmaterialien nicht unbedingt veröffentlicht sein müssen;¹⁶¹⁴ zudem bedarf es im Rahmen der nachfolgenden Abwägung in Teil 4 der Berücksichtigung der teilweise bestehenden Personenverschiedenheit im Archivgut.¹⁶¹⁵

1605 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

1606 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150; ebenfalls Sequenzen des menschlichen Genoms ansprechend: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1607 Interview mit P_N2, Z. 29.

1608 *Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, § 87a UrhG Rn. 7ff.; *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87a UrhG Rn. 15ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87a UrhG Rn. 3ff.; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87a UrhG Rn. 5ff.

1609 Dazu sogleich.

1610 Vgl. zu den Rechten des Urhebers allgemein die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1611 Interview mit P_G4, Z. 47; *Freudenberg*, in: Ahlberg/Götting, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 64 UrhG Rn. 13ff.

1612 Interview mit P_G3, Z. 65.

1613 Interview mit P_G2, Z. 7.

1614 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

1615 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

(2) Doch welche Nutzungshandlungen werden bei Beforschung urheberrechtlich geschützter Materialien typischerweise vorgenommen?

Die für die Anwendung digitaler Forschungsmethoden zunächst erforderliche Digitalisierung von analogen Forschungsgegenständen (wie z.B. die Bestandteile eines Künstlernachlasses¹⁶¹⁶) stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar und bedarf einer urheberrechtlichen Erlaubnis.¹⁶¹⁷ Gleiches gilt für das „analoge“ Kopieren¹⁶¹⁸ sowie die Abspeicherung – auch digitaler Forschungsgegenstände – auf dem persönlichen Computer.¹⁶¹⁹ Im Rahmen der Evaluation ist diesbezüglich ein besonderes Augenmerk auf den durch § 60c UrhG privilegierten Personenkreis zu legen: Es ist insbesondere zu untersuchen, ob das grundsätzlich von § 60c UrhG gestattete Vervielfältigenlassen auch durch Bibliotheken, Archive und Museen erfolgen darf.¹⁶²⁰ Zudem ist die Wirksamkeit der ausgesprochenen Vervielfältigungsverbote anhand der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG zu prüfen.¹⁶²¹ In Bezug auf die wahrgenommene Behinderung durch das digitale Rechtemanagement sei bereits an dieser Stelle auf die Möglichkeit des § 95b Abs. 1 Nr. 10 UrhG hingewiesen.¹⁶²²

1616 Interview mit P_G3, Z. 65.

1617 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16.

1618 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13.

1619 Interview mit P_S2, Z. 16–19; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1620 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1621 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1622 Zur Funktionsweise der Regelung vgl. *Götting*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 95b UrhG Rn. 1ff.; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 95b UrhG Rn. 1ff.; *Wandtke/Ohst*, in: Wandtke/Bullinger, § 95b UrhG Rn. 1ff.

Zudem kann es im Rahmen von Workshops¹⁶²³ und zum Zwecke der gemeinsamen Forschung in Evaluationsgruppen¹⁶²⁴ sowie bei der Ermöglichung der Nachnutzung von Forschungsdaten zu einer öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG für Dritte kommen.¹⁶²⁵

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere daraufhin zu überprüfen, inwieweit die jeweilige quantitative begrenzte Privilegierung dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien Rechnung tragen kann.¹⁶²⁶ Hierbei sind im Besonderen die Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die grundrechtlich garantierte Forschungsfreiheit zu untersuchen: Ist die wahrgenommene Einschränkung der Beforschbarkeit zeitgenössischer Forschungsgegenstände (einschließlich Fernsehsendungen) unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Interessen der Berechtigten zu rechtfertigen?¹⁶²⁷

C. Kollaborative Forschung

Seitens der Forschenden besteht außerdem das Interesse, eine Nutzung von Forschungsergebnissen durch Dritte, insbesondere zum Zwecke der Zusammenarbeit, sowie deren Nachnutzung und die Qualitätssicherung von Forschung an – auch urheberrechtlich geschützten – Materialien, sicherzustellen.

1623 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

1624 Interview mit P_S1, Z. 83.

1625 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. für nähere Ausführungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1626 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1627 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Zusammenarbeit

Die *relx Group* stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass Forschung „zunehmend globaler, interdisziplinärer und kooperativer“ werde.¹⁶²⁸

Die Bedeutung der Kooperation unterstreicht auch der *DHV*, indem er auf die „arbeitsteilige [,] häufig von erheblichen Zuträgerleistungen abhängige“ Wissenschaft Bezug nimmt.¹⁶²⁹ So existieren vielfältige Unterstützungsleistungen, die studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte sowie andere Hilfspersonen (z.B. in der Bibliothek) für die Recherchetätigkeiten der Forschenden erbringen.¹⁶³⁰

Der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* nehmen hingegen Bezug auf die vielfältigen „Kooperationen mit Industrie- und Wirtschaftsunternehmen [...], bei denen eine ‚nicht-kommerzielle Nutzung‘ von vornherein ausgeschlossen ist.“¹⁶³¹ Sie warnen vor der Weitergabe von „privilegiert genutzten Beiträge[n] [...] an [...] Kooperationspartner aus Industrie und Wirtschaft“ und fordern Zugangsmöglichkeiten „auf privatwirtschaftlich organisierter[,] vertraglicher Grundlage.“¹⁶³²

Die *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* betont hingegen den Aspekt der Internationalität.¹⁶³³ Auch der *Deutsche Hochschulverband* rät der Legislative, zugunsten der „globale[n] Wissenschaftsszene“ vor Erlass des UrhWissG „zusätzliche Expertise“ in „Fragen des Kollisionsrechts“ einzuholen.¹⁶³⁴ Der *Verband Digital Humanities im digitalen Raum* fordert dazu einen „sicheren europäischen Rechtsrahmen“ und dessen Integration in das nationale Recht.¹⁶³⁵

Die Zusammenarbeit in der Wissenschaft umfasst auch die Ermöglichung der Qualitätsüberprüfung. *Wikimedia Deutschland* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die „Überprüfung von Forschungsergebnissen [...] gerade ohne Mitwirkung der im Fokus stehenden Forscher

1628 relx-Stellungnahme, S. 3.

1629 DHV-Stellungnahme, S. 3.

1630 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

1631 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 18.

1632 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 18.

1633 Allianz-Stellungnahme, S. 7.

1634 DHV-Stellungnahme, S. 3.

1635 DHd-Stellungnahme, S. 2.

möglich sein [müsse].¹⁶³⁶ Die bisherige internationale Praxis sei mit individuellen Absprachen schwer zu vereinbaren.¹⁶³⁷

2. Nachnutzung

Der *DHd* weist auf die Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichmachung von „urheberrechtlich geschützten Daten“ für „klar definierte Forschungsumgebungen“ zum Zwecke der Nachnutzung hin.¹⁶³⁸ Die „Forschungsgemeinschaft“ begehre „Nachhaltigkeit und Nachnutzbarkeit“, weshalb eine Archivierung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten „zum Zwecke von Forschung und Wissenschaft“ sichergestellt werden müssten.¹⁶³⁹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Die Interviewstudie zeigte: Es besteht zunächst ein Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur auch für Dritte.¹⁶⁴⁰ Zudem bestehen seitens der Forschenden Replizierbarkeitsbestrebungen¹⁶⁴¹ und Qualitätssicherungsintentionen.¹⁶⁴²

Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse existieren nur wenige Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft.¹⁶⁴³

1636 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

1637 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

1638 DHd-Stellungnahme, S. 2.

1639 DHd-Stellungnahme, S. 2.

1640 Interview mit P_G4, Z. 99, 113; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N1, Z. 8; Interview mit P_N3, Z. 57; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1641 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1642 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1643 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Die Zusammenarbeit mit anderen Personen ist im Bereich der Forschung stark verbreitet.¹⁶⁴⁴ Dabei beschränkt sich die Zusammenarbeit in allen Wissenschaftsbereichen nicht auf Kooperationen innerhalb der eigenen Forschungsgruppe, die als Institution vor allem in den Natur- und Lebenswissenschaften von langer Tradition ist,¹⁶⁴⁵ sondern erfolgt – auch infolge vieler Förderprogramme (z.B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft) – zunehmend intra- und interdisziplinär¹⁶⁴⁶ sowie institutionsübergreifend¹⁶⁴⁷ und international.¹⁶⁴⁸

Wissenschaft wird zudem nicht mehr nur an klar abgegrenzten Institutionen betrieben.¹⁶⁴⁹ Trotzdem besteht Einigkeit darüber, dass Forschungsliteratur primär in der wissenschaftlichen Gemeinschaft rezipiert werden sollte.¹⁶⁵⁰

Die Zusammenarbeit von Forschenden setzt eine gemeinsame Wissensbasis voraus – insbesondere, wenn gemeinsame Publikationen entstehen.¹⁶⁵¹

b. Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Forschungsgruppe

Die eigene Forschungsgruppe kann entweder an einer einzigen Institution oder institutionsübergreifend bestehen.

1644 So ausdrücklich auch: Interview mit P_G2, Z. 111.

1645 So ausdrücklich: Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 19.

1646 Interview mit P_G2, Z. 111; Interview mit P_G4, Z. 109.

1647 Interview mit P_G1, Z. 35; Interview mit P_G4, Z. 109; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 67; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N1, Z. 3–4.

1648 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 45, 101, 109; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1649 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 51.

1650 So ausdrücklich: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 34; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 13.

1651 Interview mit P_N1, Z. 8; Interview mit P_N3, Z. 57.

Institutionsinterne Forschungsgruppen bestehen in den Lebens- und Naturwissenschaften aus circa fünf bis zwanzig Nachwuchsforschenden (Masteranden, Doktoranden, Post-Docs)¹⁶⁵², die in einem besonderen Betreuungsverhältnis zum jeweiligen Lehrstuhl- oder Institutsleitenden stehen.¹⁶⁵³

„Also das ist wie eine Familie.“¹⁶⁵⁴

Ähnliche Größen weisen die Forschungseinheiten (Lehrstühle) in den Ingenieurwissenschaften auf.¹⁶⁵⁵

Die institutionsinterne Forschungsgruppenarbeit ist in den Geistes- und Sozialwissenschaften nicht verbreitet, auch wenn eine zunehmende Kultur der kollektiven Zusammenarbeit erkennbar ist.¹⁶⁵⁶ Diese findet allerdings weniger dauerhaft institutionsintern als vielmehr projektbezogen¹⁶⁵⁷ (z.B. in Nachwuchsgruppen) statt. Diese projektbezogene Arbeit gewinnt mit der zunehmenden Internationalität¹⁶⁵⁸ und Interdisziplinarität¹⁶⁵⁹ der Wissenschaft auch in anderen Disziplinen an Bedeutung.

Damit einher geht die zunehmende institutionsübergreifende Zusammenarbeit in Forschungsgruppen.¹⁶⁶⁰ Hierbei arbeiten teilweise Menschen in Forschungsprojekten zusammen, die sich untereinander nicht kennen.¹⁶⁶¹

Überdies ist zu berücksichtigen, dass das Arbeiten in einer konstanten abgegrenzten Forschungsgruppe – auch in den Lebenswissenschaften – nicht mehr die Regel ist.¹⁶⁶²

1652 Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L3, Z. 131–132: 5-6 Doktoranden als Forschungsgruppe; Interview mit P_N2, Z. 107: „ganz viele“ Doktoranden und Postdoktoranden, Masteranden, Bacheloranden, Vertiefungsstudierende; Interview mit P_N3, Z. 57.

1653 Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N3, Z. 57.

1654 Interview mit P_N2, Z. 107.

1655 Interview mit P_IN1, Z. 28, 49–50: [unter 10] Lehrstuhlmitarbeitende.

1656 Interview mit P_G2, Z. 111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20.

1657 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L2, Z. 51.

1658 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1659 Interview mit P_G2, Z. 111.

1660 Interview mit P_G1, Z. 35; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 67; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1661 Interview mit P_G4, Z. 111.

1662 Interview mit P_L2, Z. 51.

aa. Forschungsgruppenserver

Viele Forschungsgruppen betreiben einen gemeinsamen Server oder eine „Cloud“, worauf urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter für die Mitglieder abrufbar sind.¹⁶⁶³ Die Server dienen zur Information über interessante Literatur zu einem gemeinsamen Thema,¹⁶⁶⁴ unterstützen bei der Arbeit an gemeinsamen Publikationen¹⁶⁶⁵ oder bereiten forschungsgruppeninterne Seminare vor.¹⁶⁶⁶ Zum Teil wird ihr Betrieb mit dem effizienten Einsatz von Forschungsgeldern begründet.¹⁶⁶⁷

Auch in institutionsübergreifenden Forschungsgruppen wird es als absolut essenziell oder zumindest regelhaft angesehen, Fachliteratur mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen.¹⁶⁶⁸ Anders als beim forschungsgruppeninternen „Teilen“ kann dabei allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass der Empfänger zwangsläufig über seine Institution Zugang zu dieser Publikation hätte.¹⁶⁶⁹

Als auf dem Server abrufbares Material dominieren Journalartikel, die in voller Länge auf Forschungsgruppenservern eingestellt werden.¹⁶⁷⁰ In diesem Kontext wird die Verfügbarkeit der Journalartikel im Universitätsnetz betont, weshalb die Bereitstellung auf dem eigenen Server nicht als rechtliches Problem wahrgenommen wird.¹⁶⁷¹

1663 Bejahend: Interview mit P_G1, Z. 111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 78, 82; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 34–35; Interview mit P_N4, Z. 61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84; Interview mit P_IN1, Z. 54, 63–64; Interview mit P_IN2, Z. 50–51; Interview mit P_IN3, Z. 48–49; verneinend: Interview mit P_L2, Z. 44–45.

1664 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 19, 21; Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N4, Z. 61.

1665 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1666 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84, 93.

1667 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 97.

1668 Interview mit P_G4, Z. 99, 113; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1669 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1670 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_L3, Z. 134; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84; Interview mit P_IN1, Z. 64; Interview mit P_IN3, Z. 52–53.

1671 Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N4, Z. 63; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 85; Interview mit P_IN3, Z. 53, 85 (in Bezug auf Studierende).

Auch im seltenen Fall des Einzelkaufs von Artikeln („Pay on Demand“) kommt es zu einer Bereitstellung auf dem Forschungsgruppenserver.¹⁶⁷²

Ebenfalls befindet sich eingescannte Forschungsliteratur auf Forschungsgruppenservern der Forschenden der Sozialwissenschaften.¹⁶⁷³ In den Geisteswissenschaften werden vereinzelt vollständige (Scans von) Büchern sowie Buchkapitel¹⁶⁷⁴ auf Forschungsgruppenservern zur Verfügung gestellt.¹⁶⁷⁵

In den Ingenieurwissenschaften ist die Ablage von Normen auf Forschungsgruppenservern von erheblicher Bedeutung.¹⁶⁷⁶ Inzwischen gestatten die Nutzungsbedingungen der Datenbank („Perinorm“) die öffentliche Zugänglichmachung der Normen für Forschende an der gleichen Institution; anders als bei der allgemeinen Forschungsliteratur haben die meisten Forschenden Kenntnis über diese Gestattung im Subskriptionsvertrag.¹⁶⁷⁷

Auch urheberrechtlich geschützte Abbildungen werden zur Wiederverwendung (z.B. in Präsentationen) auf den Forschungsgruppenservern abgelegt.¹⁶⁷⁸

Von der Bereitstellung von Werken zur Unterrichtung über den Stand der Forschung zu unterscheiden sind erstens Server, auf denen die Forschungsgegenstände selbst zur gemeinsamen Verwendung abgelegt werden (z.B. psychologische Tests und Fragebögen¹⁶⁷⁹).

Weiterhin sind zu unterscheiden die Forschungsgruppenserver, die lediglich zur Verwaltung und Archivierung von eigenen Publikationen und urheberrechtlich nicht geschützten Daten der Forschungsgruppe zum Zwecke der Nachnutzung innerhalb der Forschungsgruppe betrieben

1672 Interview mit P_IN1, Z. 67; Interview mit P_IN3, Z. 53.

1673 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1674 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1675 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113.

1676 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1677 Interview mit P_IN1, Z. 80. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Zugangs zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1678 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.

1679 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 82.

werden:¹⁶⁸⁰ Auch unfertige Manuskripte werden den Mitgliedern der Forschungsgruppe auf diesem Weg verfügbar gemacht.¹⁶⁸¹ Gleiches gilt für mikroskopische Rohdaten, die mit Kollegen auf internationaler Ebene getauscht werden, um Werkzeuge zur Analyse dieser Daten zu bewerten und zu vergleichen.¹⁶⁸²

Schließlich existieren Linksammlungen für die eigene Forschungsgruppe.¹⁶⁸³

bb. Austausch von Materialien

Sehr verbreitet ist der Austausch urheberrechtlich geschützter Materialien in der privaten Kommunikation zwischen Mitgliedern einer Forschungsgruppe. Häufig erfolgt die Versendung von Fachliteratur per E-Mail;¹⁶⁸⁴ vereinzelt kommt es lediglich zu einer Linkversendung.¹⁶⁸⁵

Zum Teil werden Beiträge ausgedruckt und analog an Mitglieder der Forschungsgruppe weitergegeben; dies gilt insbesondere in Bezug auf unveröffentlichte Werke Dritter, die sich im Review-Prozess befinden – auch unter Missachtung der jeweiligen vertraglichen Regelungen der Journals für das Peer Review-Verfahren.¹⁶⁸⁶

cc. Hilfstätigkeiten

In der Forschungsgruppe kommt es zu zahlreichen Hilfstätigkeiten wie beispielsweise das Einscannen von Publikationen zu Lehr-, Forschungs-

1680 Interview mit P_L2, Z. 52–57; Interview mit P_N3, Z. 64–67; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1681 Interview mit P_N3, Z. 67; Interview mit P_IN2, Z. 49.

1682 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1683 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1684 Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 76; Interview mit P_L2, Z. 42–43, 65; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N3, Z. 29; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62.

1685 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1686 Interview mit P_N2, Z. 119–121.

und Informationszwecken durch Mitarbeitende.¹⁶⁸⁷ Auch werden Literaturrecherchen von Mitarbeitenden durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend entweder per E-Mail versendet oder über den Forschungsgruppenserver öffentlich zugänglich gemacht werden.¹⁶⁸⁸

c. Zusammenarbeit außerhalb der eigenen Forschungsgruppe

Auch außerhalb der eigenen Forschungsgruppe spielt die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur eine wichtige Rolle:

Zum einen ist die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für die Transparenz der Forschungsleistung als Grundlage der Leistungsbewertung für Forschende von Bedeutung.¹⁶⁸⁹ Darauf wird im Rahmen der Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung einzugehen sein.¹⁶⁹⁰

Zum anderen wird die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen und Auftragsforschung als wichtig wahrgenommen: Einige Forschende an Universitäten, insbesondere im Bereich der Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften, kooperieren heute vielseitig mit Unternehmen der freien Wirtschaft;¹⁶⁹¹ Es bestehen vergangene oder künftige Forschungs Kooperationen oder es wird Auftragsforschung durchgeführt. Der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien im Projekt gestaltet sich dabei sehr unterschiedlich: Es wird jedenfalls durch wörtliche Zitate oder Verweise auf Literatur Bezug genommen.¹⁶⁹²

1687 Interview mit P_G1, Z. 25 (zur Vorbereitung von TDM-Aktivitäten); Interview mit P_G2, Z. 47 (zur Vorbereitung einer Lehrveranstaltung); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26–28; Interview mit P_N4, Z. 33 (zur Kenntnisnahme von Fachliteratur außerhalb der Universität).

1688 Interview mit P_IN3, Z. 19, 29.

1689 Interview mit P_G3, Z. 227; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 67.

1690 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1691 Bejahend: Interview mit P_L2, Z. 69; Interview mit P_L3, Z. 52; Interview mit P_N3, Z. 77; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 134; Interview mit P_IN1, Z. 24; Interview mit P_IN2, Z. 65; Interview mit P_IN3, Z. 42; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 70; bei einzelnen Forschenden der Disziplin von Bedeutung: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 40; Interview mit P_N4, Z. 110; verneinend: Interview mit P_G1, Z. 147; Interview mit P_G4, Z. 133; Interview mit P_S2, Z. 57; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 84; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 135.

1692 Interview mit P_L2, Z. 81; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

„Aber wie gesagt, unsere, diese wissenschaftliche Literatur empfinde ich eigentlich eher als so etwas wie ein Schraubenschlüssel beim Handwerker.“¹⁶⁹³

Einige Forschende übersenden aus Praktikabilitätsgründen die Fachliteratur (insbesondere Zeitschriftenbeiträge) direkt an die Unternehmen.¹⁶⁹⁴ Dabei wird die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens (auch bezüglich der eigenen Publikationen) unterschiedlich beurteilt.¹⁶⁹⁵ Eine individuelle Rechtevereinbarung über die Zusendung urheberrechtlich geschützter Materialien wird jedenfalls als nicht praktikabel eingeschätzt.¹⁶⁹⁶ Eine Person weist in diesem Zusammenhang auch auf die legale Möglichkeit der Verfügbarmachung durch Auswahl frei und öffentlich zugänglicher Materialien (z.B. Handreichungen der EU) hin.¹⁶⁹⁷

2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen

In den letzten Jahren gewinnt der Aspekt der Replizierbarkeit in der Forschung verstärkt an Bedeutung.¹⁶⁹⁸ Er äußert sich zum einen in den Bemühungen zur allgemeinen Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen; zum anderen wird Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen im Rahmen von Peer Review-Prozessen angestrebt.¹⁶⁹⁹

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fordert zum Zwecke der Qualitätssicherung in ihrem Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis fachübergreifend jedenfalls eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden, die eine Replikation bzw. Bestätigung der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht.¹⁷⁰⁰

1693 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

1694 Interview mit P_L3, Z. 60, 66; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

1695 Kein Bewusstsein für Unzulässigkeit: Interview mit P_L3, Z. 60, 62; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136; Durchaus Bewusstsein für Unzulässigkeit: Interview mit P_N3, Z. 79.

1696 Interview mit P_L3, Z. 74, 76.

1697 Interview mit P_IN3, Z. 47.

1698 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N2, Z. 121; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41 (sogar von Konferenzen / Journals gefordert).

1699 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83. Zur Peer Review vgl. die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1700 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

Eine solche Beschreibung der Methoden zum Zwecke der Reproduzierbarkeit erfolgt in einigen Fächern.¹⁷⁰¹

In mehreren Fächern kommt es darüber hinaus, soweit die Forschungsdaten nicht anderweitig verfügbar sind,¹⁷⁰² zu einer Verfügbarmachung – insbesondere, wenn diese von Forschungsförderprogrammen oder Konferenzveranstaltungen gefordert werden.¹⁷⁰³

Welche Forschungsdaten tatsächlich zur Reproduktion erforderlich sind, ist in den Fächern unterschiedlich:

In Wissenschaften, in denen eigene Daten erhoben wurden und daher anderweitig nicht verfügbar sind, ist für eine Reproduktion jedenfalls ein Zugriff auf diese Daten erforderlich (z.B. Interviewdaten).¹⁷⁰⁴

Gleiches gilt für die psychologische Forschung, in der standardisierte Tests und Fragebögen eingesetzt werden. Um die Vergleichbarkeit von Studien und Daten sicherzustellen, bedarf es eines Zugangs und der Digitalisierung von Testbögen; nur bei Verfügbarkeit der Tests kann eine Replizierbarkeit der Forschungsergebnisse sichergestellt werden.¹⁷⁰⁵

In den Geisteswissenschaften ist zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung ebenfalls ein Zugriff auf die der Publikation zugrundeliegenden Materialien (z.B. aus Archiv, Museum oder Bibliothek) nötig, wobei dazu – wegen des verbreiteten Weitergabeverbots von Vervielfältigungen – häufig die Institution selbst aufgesucht werden muss.¹⁷⁰⁶ Aufgrund der Natur der Forschungsgegenstände ist es bisher nicht üblich, dass diese Dritten zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden.¹⁷⁰⁷

In den Naturwissenschaften werden dagegen vor allem – urheberrechtlich nicht geschützte – Messdaten aus Laboruntersuchungen zur Verfügung gestellt.¹⁷⁰⁸ Das ermöglicht anderen Forschenden, dieselben und andere Berechnungen an den Daten durchzuführen.

1701 Interview mit P_N2, Z. 121.

1702 Interview mit P_G1, Z. 59; Interview mit P_G3, Z. 131; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32 (nur in Bezug auf urheberrechtlich nicht geschützte Messdaten); Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 57, 59 (Bereitstellung über öffentlich zugängliche IP-Adresse).

1703 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1704 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

1705 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1706 Interview mit P_G3, Z. 129, 131; Interview mit P_G4, Z. 77.

1707 Interview mit P_G3, Z. 138–139.

1708 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 34, 36.

In der Informatik und den digitalen Geisteswissenschaften bedarf es zur Reproduktion jedenfalls des erstellten Software-Codes sowie der ggf. zur Analyse genutzten Ursprungsmaterialien, mit denen gearbeitet wurde (z.B. Volltexte von Zeitschriftenartikeln, Blogposts).¹⁷⁰⁹

„[I]ch habe einen Artikel geschrieben, wie ich irgendwie eine Datenbank aus 10 Millionen [NAME EINER INTERNATIONALEN ZEITUNG] Artikeln extrahiert habe. Jetzt müsste ich, um das replizierbar zu machen, dieses 10 Millionen [NAME EINER INTERNATIONALEN ZEITUNG] Artikel natürlich auch anderen Gutachtern, Forschenden zur Verfügung stellen. Und (.) da wird es dann schwierig.“¹⁷¹⁰

„Wenn es dann bedeutet, ich kann jetzt, ich muss jetzt dann einen solchen Datenbestand lizenzieren, um dann meine Arbeit zu machen, und jemand anderes, der das nachvollziehen möchte, müsste dann auch die Subskriptionsgebühren bezahlen, nur, um das reviewen zu können, so läuft das (.) Also das möchte ich nicht, dass es so läuft. (.)“¹⁷¹¹

Falls eine Zurverfügungstellung aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, hat dies in einigen Fächern Auswirkungen auf die Publizierbarkeit von Ergebnissen, was ggf. im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung zu berücksichtigen ist:

„Und es wird auch immer schwieriger, tatsächlich veröffentlicht zu bekommen, die diese Reproduzierbarkeitskriterien nicht erfüllen.“¹⁷¹²

Deswegen wählen Forschende ihre Forschungsthemen bewusst nach diesen Kriterien aus: Es ist zu beobachten, dass vergleichsweise viele Forschungsprojekte zu Materialien existieren, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist oder bei denen eine freie Lizenzierung besteht, um eine Reproduzierbarkeit infolge Verfügbarmachung sicherzustellen.¹⁷¹³ Seitens der Forschenden besteht allerdings ein dringendes Be-

1709 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41; in Bezug auf ein geisteswissenschaftliches Text und Data Mining-Projekt: Interview mit P_G1, Z. 41.

1710 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1711 Interview mit P_G1, Z. 59.

1712 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1713 Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 43, 45, 51, 53, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

dürfnis, auch Materialien nachnutzbar beforschen zu können, die derzeit noch dem Urheberrecht unterliegen.¹⁷¹⁴

3. Qualitätssicherung von Forschung

Seitens des Forschenden trat in den Interviews ein Bedürfnis nach Qualitätssicherung von Forschung zu tage.¹⁷¹⁵

Verbreitet ist die Qualitätssicherung durch Peer Review-Prozesse: Peer Review-Prozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen, die in einem bestimmten Fach wissenschaftlich tätig sind, die Qualität von Publikationen oder Projekten anderer Personen, die ebenfalls in diesem bestimmten Fach wissenschaftlich tätig sind, vor deren Erscheinen oder Durchführung begutachten.¹⁷¹⁶

Neben dem Versuch der Replikation von Forschungsergebnissen¹⁷¹⁷ optimieren Peer Review-Prozesse die Qualität wissenschaftlicher Publikationen¹⁷¹⁸, steigern deren Impact¹⁷¹⁹ und regen bestenfalls den konstruktiven wissenschaftlichen Diskurs an.¹⁷²⁰

„Und das, was man schreibt, sollte natürlich auch auf Herz und Nieren geprüft werden, damit es sich überhaupt lohnt, das zu lesen.“¹⁷²¹

In allen vier Wissenschaftsbereichen wird Peer Review zur objektiven Qualitätskontrolle von Zeitschriftenartikeln und der zugrundeliegenden

1714 Interview mit P_G1, Z. 45; Interview mit P_G3, Z. 43.

1715 Interview mit P_G2, Z. 59: „zunehmend“; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 58–59; Interview mit P_S2, Z. 58–59; Interview mit P_L2, Z. 82–83; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 48–49; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 86; Interview mit P_N4, Z. 64; Interview mit P_IN1, Z. 129–130; Interview mit P_IN2, Z. 74–75: „meistens“; Interview mit P_IN3, Z. 56–57; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1716 Interview mit P_S2, Z. 61; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 20; Interview mit P_L2, Z. 120–121; Interview mit P_L3, Z. 34.

1717 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1718 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_L2, Z. 119; Interview mit P_L3, Z. 31–32; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 38.

1719 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14.

1720 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; Interview mit P_N2, Z. 19, 121.

1721 Interview mit P_IN3, Z. 69.

Forschung genutzt.¹⁷²² In einigen Fachkollegien (Philosophie, Rechtswissenschaft) sind daneben subjektiv geprägte „Ordinarienstrukturen“ vorhanden.¹⁷²³

Auch zur Begutachtung von (Akademie-/DFG-)Projekten, Konferenzbeiträgen oder Personen für spezielle Forschungsstipendien und Druckkostenbeihilfen übernehmen Personen aus dem Bereich der Forschung die Qualitätsüberprüfung.¹⁷²⁴

Die Qualitätssicherungsfunktion der Peer Review-Prozesse tritt insbesondere zu Tage bei der Bewertung von Preprints: Eine Veröffentlichung ohne vorherige Kontrolle durch die wissenschaftliche Gemeinschaft wird daher nicht von allen Forschenden positiv wahrgenommen:¹⁷²⁵

„Das ist viel konsequenter, das dann so zu machen. Aber dass das im Grunde direkt aus der Forschung, direkt in (.) den offenen Vollzug da geht, ja, aber was ist denn mit der Qualitätskontrolle? [...] Also wer beobachtet das denn? Also wir haben ja das gleiche Problem, was die Informationsmedien haben. Liest man die Frankfurter Allgemeine, die Süddeutsche oder informiert man sich irgendwo im weltweiten Gewebe darüber, was los ist, und dann hat man den ganzen Wahnsinn, den man da immer lesen kann. Genauso ist das mit Forschung.

Forschung ist heute immer noch ein Verfahren der Qualitätskontrolle.“¹⁷²⁶

Völlig ausschließen kann auch die Durchführung eines Peer Review-Prozesses unwahre Veröffentlichungen allerdings nicht.¹⁷²⁷ Dies ist insbesondere auf den stetigen Zeitdruck und die große Menge an Veröffentlichun-

1722 Interview mit P_G2, Z. 59: „zunehmend“; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 58–59; Interview mit P_S2, Z. 58–59; Interview mit P_L2, Z. 82–83; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 48–49; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 86; Interview mit P_N4, Z. 64; Interview mit P_IN1, Z. 129–130; Interview mit P_IN2, Z. 74–75: „meistens“; Interview mit P_IN3, Z. 56–57; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1723 Interview mit P_G2, Z. 58–61.

1724 Interview mit P_G1, Z. 73; Interview mit P_G2, Z. 34, 39; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

1725 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_L3, Z. 32.

1726 Interview mit P_G2, Z. 57.

1727 Interview mit P_G3, Z. 151: „Die Leute wollen gerne Zustimmung haben, es ist nicht wichtig, ob es plausibel ist. [...] Weil da ist nicht mehr wichtig, ist das richtig oder falsch.“; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_L3, Z. 8.

gen in der Wissenschaft zurückzuführen, wodurch auch die Qualität der Kontrolle sinkt.¹⁷²⁸

Peer Review-Prozesse laufen in der Regel „double-blind“ ab, sodass weder die begutachtete noch die begutachtende Person Kenntnis von der Person des jeweils anderen hat.¹⁷²⁹ Es kommt allerdings durchaus vor, dass auch bei „blind“ geplanten Verfahren die begutachtende Person Kenntnis von der Person der begutachteten Person erhält (z.B. infolge bekannter, spezieller Forschungsschwerpunkte).¹⁷³⁰

a. Ablauf von Peer Review-Prozessen

Der Ablauf von Peer Review-Prozessen ist wie folgt:

Nach Einreichung eines Skripts bei einem Herausgebenden (entweder forschende Einzelperson¹⁷³¹ oder Verlag¹⁷³²), die begleitet ist durch einen „Cover Letter an den Editor“ sowie einen Abstract, wird durch den Herausgebenden eine begutachtende Person bestimmt.¹⁷³³ Diese wird per E-Mail um Begutachtung gebeten.¹⁷³⁴ Die Organisation der Peer Review läuft dabei vorrangig unentgeltlich; es sei denn, sie wird durch einen Verlag übernommen.¹⁷³⁵

Im Falle einer positiven Rückmeldung erhält die begutachtende Person bei den meisten Zeitschriften einen Zugang zu einer durch einen Verlag bereitgestellten Online-Plattform, die das Manuskript sowie gegebenen-

1728 Interview mit P_G2, Z. 39; Interview mit P_L2, Z. 119; Interview mit P_IN3, Z. 69.

1729 Interview mit P_G1, Z. 75; Interview mit P_G2, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N1, Z. 48; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_N4, Z. 65; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1730 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 61; Interview mit P_IN1, Z. 136.

1731 Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1732 Interview mit P_L2, Z. 127–129; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1733 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L3, Z. 36, 38; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1734 Interview mit P_L2, Z. 119.

1735 Interview mit P_L2, Z. 127–129.

falls zusätzliche Materialien („additional information“) bereithält.¹⁷³⁶ Die Materialien sind herunterladbar, um eine Lektüre offline und mobil zu ermöglichen.¹⁷³⁷

Die Materialien dürfen – bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen begutachtender Person und herausgebender Person – nicht an Dritte weitergegeben werden.¹⁷³⁸ Trotzdem kommt es teilweise zu einer Weitergabe in Papierform;¹⁷³⁹ in einigen Fällen wird sie jedenfalls von den befragten Personen vermutet.¹⁷⁴⁰

Das finale Review ist in eine Online-Maske einzufügen, die Kommentarfelder mit verschiedenen Graden der Zugänglichkeit aufweisen kann (Kommentar für begutachtete Person, Kommentar für herausgebende Person).¹⁷⁴¹ Im Anschluss an die Begutachtung erhält die einreichende Person eine Mitteilung und Gelegenheit, die Anmerkungen der begutachtenden Personen einzuarbeiten, bevor das Manuskript nach erneuter Prüfung und Plagiatskontrolle zur Veröffentlichung freigegeben wird.¹⁷⁴²

Diese Begutachtung wird in der Regel nicht vergütet.¹⁷⁴³

b. Art der Materialien im Peer Review-Prozess

Bei den eingereichten Manuskripten handelt es sich überwiegend um vollständige, unveröffentlichte Werke, die nach erfolgreicher Review in einer

1736 So ausdrücklich: Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 36, 38; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 54; Interview mit P_N4, Z. 87; wohl auch: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1737 Interview mit P_G2, Z. 41.

1738 Interview mit P_G2, Z. 39; Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 83–85.

1739 Interview mit P_N2, Z. 107, 121.

1740 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_N2, Z. 5, 7, 19, 121.

1741 Interview mit P_L3, Z. 38; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 54; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN3, Z. 59; wohl auch: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1742 Interview mit P_N2, Z. 45.

1743 Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

Zeitschrift oder als Buchpublikation erscheinen werden.¹⁷⁴⁴ Dazu werden Abbildungen gereicht.¹⁷⁴⁵

Der begutachtenden Person sollte es möglich sein, die Qualität der Forschung unter Zuhilfenahme des Materials zu beurteilen, das seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt wird.¹⁷⁴⁶ Es sollten keine zusätzlichen Materialien von außerhalb – möglicherweise gegen Zahlung eines Entgelts – herangezogen werden müssen.¹⁷⁴⁷

Sofern eine Bereitstellung des Ursprungsmaterials erfolgt, wird allein diese derzeit bereits als Qualitätsmerkmal von Forschung wahrgenommen, da auf diese Weise die Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen sichergestellt ist.¹⁷⁴⁸

Wenn Materialien nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, sei eine Begutachtung „tatsächlich schwierig“; eine teilweise Begutachtung sei lediglich eine Hochrechnung.¹⁷⁴⁹ Eine Qualitätskontrolle über Zeitschriftenartikel (insbesondere im Bereich der qualitativen, aber auch der quantitativen Sozialforschung) sei mangels vollständigen Zugriffs auf das empirische Ursprungsmaterial häufig nicht möglich.¹⁷⁵⁰ Trotzdem ist sie weit verbreitet und einem offenen Umgang mit Daten wird misstrauisch gegenüber gestanden.¹⁷⁵¹

Bei der Zugänglichmachung von Ursprungsmaterial unterscheiden sich die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen im Übrigen erheblich.¹⁷⁵²

1744 Interview mit P_G2, Z. 63, 65; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 88; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN2, Z. 77; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 77.

1745 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1746 Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 77.

1747 Interview mit P_IN2, Z. 77, 79; zusätzliche Literatur in Erwägung ziehend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52.

1748 Interview mit P_G1, Z. 41; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 69; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

1749 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

1750 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63, 65.

1751 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90.

1752 Wird sehr selten zur Verfügung gestellt: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 62; wird nicht zur Verfügung gestellt: Interview mit P_S2, Z. 59; in Bezug auf Rohdaten: Interview mit P_G2, Z. 65; dagegen (nicht urheberrechtlich geschützte) Cif-Files zur Verfügung gestellt: Interview mit P_N2, Z. 49.

Generell ist eine Zugangsverschaffung seitens der begutachteten Person unüblich, wenn davon ausgegangen werden darf, dass die begutachtende Person Zugang zum Forschungsgegenstand hat oder sich verschaffen kann.¹⁷⁵³ Wenn dies nicht der Fall ist, werden bisher Beschreibungen oder (im Rahmen des Zitatrechts) Abbildungen genutzt.¹⁷⁵⁴

Zum Teil werden dafür rechtliche Gründe angeführt:

„Weil es mir ja nicht – also selbst, wenn ich Kopien davon hätte, wäre es mir – ich unterschreibe ja, dass ich die nicht weitergebe – wäre es mir im strengen Sinne nicht erlaubt, diese Kopien weiterzugeben.“¹⁷⁵⁵

In Geschichte, Psychologie und der Mathematik kommt es bisher sehr selten bis gar nicht zu einer Bereitstellung der Daten durch die zu begutachtende Person.¹⁷⁵⁶ In der Informatik werden Daten und urheberrechtlich geschützte Software „häufig“ bereitgestellt und sind damit Teil des Begutachtungsprozesses.¹⁷⁵⁷ In den Medienwissenschaften erscheint eine Zugänglichmachung von Ursprungsmaterialien zwar in Zukunft möglich – die befragte Person weist in diesen Zusammenhang allerdings auf zu erwartende oder zumindest naheliegende Rechtsverstöße in Form der vollständigen Weitergabe der Werke hin.¹⁷⁵⁸

In den übrigen Natur- und Lebenswissenschaften werden häufig sogenannte „supporting information“ seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt, die auch später als Anhang gemeinsam mit der Publikation abrufbar sind.¹⁷⁵⁹ Bei diesen Informationen (z.B. Messdaten in Excel-Tabellen, Rohdaten) handelt es sich nach Einschätzung der befragten Personen nicht um urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter.¹⁷⁶⁰ Allerdings werden auch Abbildungen, Transkripte qualitativer Interviews und Movies – wie auch in anderen Wissenschaftsbereichen – als unterstützendes Material zur Verfügung gestellt.¹⁷⁶¹

1753 Interview mit P_G3, Z. 129–131; Interview mit P_G4, Z. 77; Interview mit P_S2, Z. 59, 61; Interview mit P_N2, Z. 49.

1754 Interview mit P_S2, Z. 59, 63.

1755 Interview mit P_G4, Z. 77.

1756 Interview mit P_G4, Z. 81; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 88; Interview mit P_N4, Z. 65, 89.

1757 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 77.

1758 Interview mit P_S2, Z. 63.

1759 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

1760 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18; Interview mit P_N2, Z. 49, 50.

1761 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18.

Des Weiteren ist es unüblich, der begutachtenden Person zusätzliche, urheberrechtlich geschützte Informationen sowie Literatur über diese Plattform zur Verfügung zu stellen.¹⁷⁶² Einzig im seltenen Fall von bisher unveröffentlichten, eigenen Werken, auf die zum Verständnis unbedingt zu verweisen ist, erfolgt in der Regel eine Zugänglichmachung des vollständigen Werkes.¹⁷⁶³ Auch im Falle schwer verfügbarer Publikationen wird seitens der begutachteten Person lediglich auf die Publikation verwiesen¹⁷⁶⁴ oder erforderlichenfalls vermittelt die herausgebende Person der begutachtenden Person entsprechenden Zugang zu der notwendigen Publikation.¹⁷⁶⁵ Falls ausnahmsweise die Qualität des Manuskripts aufgrund nicht berücksichtigter Literatur beanstandet wird, kommt es zu einer Linkversendung oder einem Hinweis auf eine Fundstelle.¹⁷⁶⁶

Im Rahmen der Begutachtung von Akademieprojekten oder Einzelpersonen wird den begutachtenden Personen umfangreiches Material in vollständiger Länge über einen Server zur Verfügung gestellt,¹⁷⁶⁷ wobei die Notwendigkeit der Zugänglichmachung in vollständigem Umfang betont wird.¹⁷⁶⁸

c. Löschung nach Peer Review-Prozessen

Viele der befragten Personen löschen die Daten nach Begutachtung vom Rechner.¹⁷⁶⁹ Dazu sind sie meistens vertraglich verpflichtet.¹⁷⁷⁰ Einige geben als Grund der Löschung auch reine Praktikabilitätsgründe an (z.B. mangelnder Speicherplatz).¹⁷⁷¹

1762 Interview mit P_S2, Z. 59; Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52, 54; Interview mit P_N2, Z. 51, 55; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 79.

1763 Interview mit P_N2, Z. 51; Interview mit P_IN2, Z. 77, 81.

1764 Interview mit P_L2, Z. 85; Interview mit P_N2, Z. 57.

1765 Interview mit P_N2, Z. 57.

1766 Interview mit P_L2, Z. 87; Interview mit P_N3, Z. 87; die Möglichkeit zur Beanstandung von Zitationen aufzeigend: Interview mit P_N2, Z. 45ff.

1767 Interview mit P_G2, Z. 39.

1768 Interview mit P_IN2, Z. 81.

1769 Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_IN2, Z. 83.

1770 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 83–85.

1771 Interview mit P_G2, Z. 41.

4. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

In den Interviews traten nur wenige Maßnahmen zur Befriedigung der vorgenannten Bedürfnisse zu Tage. Entsprechend der Ausführungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sind auch bezüglich der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte bestehende Lizenzverträge zu berücksichtigen.

Der Musterlizenzvertrag sieht vor, dass es Forschenden grundsätzlich erlaubt ist,

„[...] to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material at the request of other individual Authorised Users; to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material to third-party colleagues for their scholarly or research use [...].“¹⁷⁷²

Damit schafft er die Möglichkeit des rechtmäßigen Email-Austausches zwischen Forschenden an der eigenen Institution sowie an anderen Institutionen sowie zur institutionsübergreifenden Bereitstellung auf Forschungsservern.

Andere Verträge mit den Rechtsinhabern sind dazu allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet: So gestatten einige die öffentliche Zugänglichmachung für Angehörige der Institution (z.B. Perinorm); auch die Terms of Use von IEEE Xplore gestatten durchaus eine Weitergabe an weitere „authorized users“, also „person[s] affiliated with a subscribing institution as [...] student[s], faculty member[s], or employee[s].“¹⁷⁷³ Online-Dienste auf juris.de gestatten hingegen in der Regel keine Weitergabe an Dritte.¹⁷⁷⁴

Eine individuelle Rechteklärung durch den einzelnen Forschenden zur Verfügbarmachung von Forschungsliteratur für Dritte kommt dagegen nicht in Betracht: Sie wird vielmehr – anders als bei Abbildungen – als lebensfremd empfunden.¹⁷⁷⁵ Zurückzuführen ist das unter anderem auf die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Verlage als „Übermacht“ oder

1772 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

1773 IEEE, Legal Information: IEEE Xplore Terms of Use and Bot policy.

1774 agb | juris Das Rechtsportal, § 7.

1775 Interview mit P_L3, Z. 74, 78, 84.

zumindest als nicht gleichwertiger Vertragspartner.¹⁷⁷⁶ Allein die Mathematik nimmt in diesem Zusammenhang durch die abweichenden institutionellen Möglichkeiten (Repositorien) eine Sonderrolle ein.¹⁷⁷⁷

Möglich, nur nicht verbreitet ist eine Linkversendung.¹⁷⁷⁸

Bezüglich der Qualitätssicherung und Nachnutzung werden seitens der wissenschaftlichen Gemeinschaft keine besonderen Maßnahmen ergriffen.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur

Wie bereits zuvor festgestellt, ist der weit verbreitete E-Mail-Versand von Literatur, die sich zunächst in der digitalen Bibliothek einer forschenden Person befindet und anschließend an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe (auch an Unternehmen) versandt wird, urheberrechtlich relevant und im Rahmen der Evaluation des § 60c UrhG zu berücksichtigen.¹⁷⁷⁹ Denn neben dem ggf. vorgeschalteten Einscannen von Literatur¹⁷⁸⁰ und Generieren der PDF-Datei¹⁷⁸¹ erfolgt im Rahmen des E-Mail-Versands zunächst eine Speicherung im eigenen Arbeitsspeicher, bevor durch das Drücken des „Senden“-Buttons eine Kopie auf dem Postausgangsserver des E-Mail-Providers der sendenden Person generiert wird. Auf dem Posteingangsserver des Providers der empfangen-

1776 Interview mit P_G1, Z. 59, 83; Interview mit P_G2, Z. 25; Interview mit P_G4, Z. 11, 88, 107; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 29; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_N2, Z. 75.

1777 Interview mit P_N4, Z. 85.

1778 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1779 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1780 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; Haupt, ZUM 2002, 797 (798).

1781 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 15; Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10.

den Person entsteht wiederum eine weitere Vervielfältigung, ehe die empfangende Person die E-Mail inklusive Anhang zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl abrufen, auf ihrem Endgerät dauerhaft abspeichert oder ausdruckt. Mit diesem „elektronischen Brief“ sind also grundsätzlich mindestens drei Vervielfältigungen verbunden, die gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG urheberrechtlich relevant sein können. Während die Arbeitsspeicher- und Provider-Kopien von der gesetzlich erlaubten Nutzung des § 44a Nr. 1 bzw. Nr. 2 UrhG erfasst¹⁷⁸² und somit zulässig sind, bedarf die Vervielfältigung zum Abruf auf Seiten der empfangenden Person einer gesonderten urheberrechtlichen Erlaubnis. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach der Reichweite des Begriffs der kommerziellen Forschung in § 60c UrhG sowie die – bereits im Rahmen der Forschung an Ursprungsmaterialien relevante – Frage nach der Einordnung verschiedener Hilfstätigkeiten.¹⁷⁸³

Zudem offenbart das arbeitsteilige Vorgehen, das in den Stellungnahmen und Interviews zu Tage tritt, eine weitere grundsätzlich urheberrechtlich relevante Handlung: Werden im Rahmen kollaborativer Forschung auf Forschungsgruppenservern und Lehrstuhllaufwerke vollständige (Scans von) Büchern sowie Buchkapitel,¹⁷⁸⁴ urheberrechtlich geschützte Abbildungen¹⁷⁸⁵ sowie – insbesondere – Zeitschriftenartikel¹⁷⁸⁶ in voller Länge hochgeladen und kommt diesen gemäß § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich

1782 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (231) – Ausschnittsdienst; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (799); *Haupt/Ullmann*, ZUM 2005, 46 (48).

1783 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung der jeweiligen urheberrechtlichen Regelung in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1784 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1785 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.

1786 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

cher¹⁷⁸⁷ oder – bei Fotografien – gemäß § 72 UrhG leistungrechtlicher¹⁷⁸⁸ Schutz zu, liegt in der Online-Bereitstellung in der Regel eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.¹⁷⁸⁹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Reichweite des urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriffs.¹⁷⁹⁰ Zwar liegt im Fall rein institutionsinterner Forschungsgruppen der MINT-Fächer, die „wie eine Familie“ sind, keine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“¹⁷⁹¹ und somit meist keine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit vor.¹⁷⁹² Aufgrund der zunehmenden Projektbezogenheit und Interinstitutionalität – auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften – arbeiten in Forschungsprojekten jedoch immer öfter Menschen zusammen, die sich untereinander nicht kennen.¹⁷⁹³

Nach der nationalen Definition in § 15 Abs. 3 UrhG, wonach zum Ausschluss der Öffentlichkeit ein persönliches Band im Sinne eines en-

1787 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.

1788 *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 72 UrhG Rn. 8ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 72 UrhG Rn. 9ff.; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 72 UrhG Rn. 23ff.; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 72 UrhG Rn. 12ff.

1789 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

1790 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

1791 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 - C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 - C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 19; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 39; *Regenstein*, ZUM 2018, 649 (652); *Hofmann*, ZUM 2018, 641 (642).

1792 RefE UrhWissG, S. 45.

1793 Interview mit P_G4, Z. 111.

gen gegenseitigen Kontakts erforderlich ist, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein, läge in einem solchen Fall jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit vor.¹⁷⁹⁴

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs, der keine persönliche Verbundenheit fordert, sondern vielmehr eine Beschränkung auf besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören,¹⁷⁹⁵ ausreichen lässt, ist dies nicht anders zu beurteilen: Es ist davon auszugehen, dass die meisten Forschungsgruppen „recht viele Personen“ umfassen und folglich alle Nutzungshandlungen, die innerhalb der Forschungsgruppe vorgenommen werden, aufgrund ihres Öffentlichkeitsbezugs urheberrechtliche Relevanz aufweisen. Dies gilt insbesondere bei instituti-
onsübergreifender Zusammenarbeit: Bei Einstellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einen Forschungsgruppenserver kann nicht davon ausgegangen werden, dass die empfangende Person bereits zuvor Zugang zu diesem Werk hatte,¹⁷⁹⁶ wodurch – in den Worten des EuGH – durch die Werkwiedergabe ein „neues Publikum“ erreicht wird, d.h. ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe des Werks erlaubte.¹⁷⁹⁷

Da neben Journalartikeln auch andere Werke verfügbar gemacht werden, ist im Rahmen der Evaluation aufgrund der unterschiedlichen Praktiken der Verfügbarmachung insbesondere ein Augenmerk auf die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu legen.¹⁷⁹⁸ In der Abwägung

1794 BGH, Urt. v. 12.07.1974 - I ZR 68/73, GRUR 1975, 33 (34) – Alters-Wohnheim; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 15 UrhG Rn. 25; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 37; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 22.

1795 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

1796 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1797 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 24 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 24 – Svensson; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 37 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 28 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay).

1798 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

sind zudem die unterschiedlichen vertraglichen Regelungen zur Weitergabe von Forschungsliteratur zu berücksichtigen.¹⁷⁹⁹

Von Forschungsgruppenservern, die Forschungsliteratur beinhalten, sind zu unterscheiden die Forschungsgruppenserver, die lediglich zur Verwaltung und Archivierung von eigenen Publikationen und urheberrechtlich nicht geschützten Daten der Forschungsgruppe dienen.¹⁸⁰⁰ Bei diesen Servern kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsrechte an den darauf befindlichen Materialien bei den Mitgliedern der Gruppe oder der Universität bzw. dem Land als Arbeitgebende liegen; jedenfalls besteht in den meisten Fällen ein Einverständnis mit der gruppeninternen Nutzung dieser Werke. Diese sind daher nicht von Bedeutung für die Privilegierung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, weshalb auf diese – trotz ihrer grundsätzlichen urheberrechtlichen Relevanz – im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht mehr eingegangen wird.

Gleiches gilt für die Sammlungen eigener Vorträge und Vorlesungsmaterialien.¹⁸⁰¹ Hierbei ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Verwertrungsrechte für diese Werke ebenfalls noch bei den Schöpfenden selbst bzw. der Universität oder dem Land liegen, sodass keine auf gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnisse gestützte, urheberrechtlich relevante Nutzungen vorgenommen werden müssen.

Bei der vorliegenden Untersuchung ebenfalls außer Betracht bleiben können die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Linksammlungen für die eigene Forschungsgruppe¹⁸⁰² sowie die Linkversendung¹⁸⁰³ an andere Forschende, da die Verlinkung selbst keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt.¹⁸⁰⁴

1799 Vgl. dazu die verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1800 Interview mit P_L2, Z. 52–57; Interview mit P_N3, Z. 64–67; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1801 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1802 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1803 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1804 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy; vgl. zur urheberrechtlichen Relevanz der Verlinkung ausführlich die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen

In Bezug auf die Replizierbarkeitsbestrebungen von Forschenden ist zwischen den unterschiedlichen Praktiken verschiedener Forschungsdisziplinen zu differenzieren:

Die reine Beschreibung der Methodik, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft¹⁸⁰⁵ fordert, bringt dabei üblicherweise noch keine urheberrechtlich relevanten Handlungen mit sich.¹⁸⁰⁶

Werden in einem Forschungsprojekt eigene Daten generiert, bestimmt sich die urheberrechtliche Relevanz nach dem Bestehen urheberrechtlichen Schutzes der bereitgestellten Materialien gemäß § 2 Abs. 2 UrhG: In den Naturwissenschaften handelt es sich dabei häufig um reine Messdaten, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und für die urheberrechtliche Evaluation außer Betracht bleiben können.¹⁸⁰⁷ Sonstige Materialien können jedoch durchaus urheberrechtlich geschützt¹⁸⁰⁸ sein, weshalb ihre Bereitstellung auf Online-Plattformen¹⁸⁰⁹ sowie das Herunterladen der Dateien auf den persönlichen Computer¹⁸¹⁰ der Begutachtenden urheberrechtlich relevante Handlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG bzw. §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellen.

Zu ihrer Nutzung bedarf es daher grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen der Evaluation ist zu prüfen, ob die Regelungen des § 60c UrhG insofern die Replizierbarkeitsbestrebungen der For-

1805 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

1806 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1807 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 238; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 96.

1808 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.

1809 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

1810 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 12.

schen den fördern oder behindern: Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem privilegierten Personenkreis des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.¹⁸¹¹

Nur ausnahmsweise zu berücksichtigen sind Materialien, deren Nutzungsrechte bei der erhebenden Person oder der arbeitgebenden Einrichtung liegen,¹⁸¹² sowie Interviewdaten: An letzteren kann die interviewte Person zwar aufgrund ihrer Urheberschaft grundsätzlich ebenfalls Nutzungsrechte geltend machen;¹⁸¹³ eine Rechteeinräumung zugunsten der Forschenden und ggf. qualitätsprüfender Dritter kann allerdings bereits bei Erhebung erfolgen, weshalb diese Materialien für die vorliegende urheberrechtliche Beurteilung ebenfalls nicht von primärer Relevanz sind.

In Fächern, in denen zum Forschungsgegenstand auf anderem Wege als durch Bereitstellung einfacher Zugang erlangt werden kann, kommt es dagegen in der Regel nicht zu einer Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien und somit nicht zu urheberrechtlich relevanten Handlungen.¹⁸¹⁴

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Herangehensweisen in den Disziplinen ist im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere darauf zu achten, inwieweit diesen durch die generelle Privilegierung zum Zwecke der Replikation Rechnung getragen werden kann.¹⁸¹⁵

1811 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1812 Vgl. dazu bereits soeben die Darstellungen zu den Forschungsgruppenservern sowie *Rojahn/Frank*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 43 UrhG Rn. 130; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 43 UrhG Rn. 12; *Klass*, GRUR 2019, 1103 (1106).

1813 LG Hamburg, Urt. v. 27.04.2011 - 308 O 625/08, ZUM-RD 2011, 625 (625) – Interviewäußerungen zu Stolpe-Rechtsprechung I; LG Hamburg, Urt. v. 27.05.2011 - 308 O 343/09, ZUM-RD 2012, 600 (602) – Interviewäußerungen zu Stolpe-Rechtsprechung II; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 82; *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 101; *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, § 2 UrhG Rn. 8; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 51.

1814 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1815 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

3. Qualitätssicherung von Forschung

Bezüglich der Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung ist zunächst festzustellen, dass bei Einreichen eines Skripts im Peer Review-Prozess in der Regel noch keine urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen erfolgen, die im Rahmen gesetzlicher Privilegierungen zu berücksichtigen sind.¹⁸¹⁶ Jedenfalls handelt es sich in der Regel um Werke, deren Verwertungsrechte (noch) bei den verfassenden bzw. einreichenden Personen liegen, weshalb die Manuskripte im Rahmen der Evaluation der gesetzlichen Privilegierungen außer Betracht bleiben können.

Gleiches gilt für die Kommentierungen im Rahmen des Kerns des Review-Prozesses.¹⁸¹⁷

Anders ist das allerdings, sobald weitere Materialien (Forschungsgegenstände etc.) über eine Online-Plattform den begutachtenden Personen zugänglich gemacht werden: Dabei kann es sich grundsätzlich um eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG handeln.¹⁸¹⁸ Zwar ist die Wiedergabe auf besondere Personen beschränkt, die nach Ansicht des EuGH einer privaten Gruppe angehören könnten.¹⁸¹⁹ Dies ist allerdings keinesfalls zwingend: So variiert der Kreis der Kenntnis nehmenden Personen je nach Ausgestaltung der Plattform; zudem steht die übliche double blind-Durchführung des Peer Review-Verfahrens einer individuellen Kenntnis des Gegenübers entgegen, was wiederum gegen die Privatheit der Gruppe spricht.

Beim Download der Materialien wird jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG vorgenommen.¹⁸²⁰

1816 Vgl. zum Peer Review-Prozess insgesamt die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

1817 Vgl. zum Ablauf des Peer Review-Prozesses die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

1818 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

1819 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

1820 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; Ernst, in: Hoeren/Sieber/Holzknagel, Teil 7.1 Rn. 48; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

Bei der Weitergabe der Materialien an andere Personen steht überdies das ausschließliche Verbreitungsrecht im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG in Frage: Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass Forschungsgruppen grundsätzlich eine Öffentlichkeit darstellen, liegt in der Weitergabe grundsätzlich ein Inverkehrbringen; nur wenn die Weitergabe in der ganz engen, privaten Sphäre (z.B. lehrstuhlin-tern) erfolgt, ist nicht von einer Verbreitungshandlung auszugehen.¹⁸²¹

Ist eine Nutzungshandlung im Peer Review-Prozess dagegen urheberrechtlich relevant, ist im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG infolge des Bedürfnisses nach vollständiger Zurverfügungstellung insbesondere die quantitative Begrenzung daraufhin zu überprüfen, ob die Zwecke der Qualitätssicherung von Forschung in den unterschiedlichen Disziplinen erfüllt werden können.¹⁸²² Hierbei sind mögliche verfassungsrechtliche Implikationen zu beachten: Denn wie bei der Forschung an Ursprungsmaterialien wird auch bei der Qualitätssicherung ein „Window of Opportunity“ seitens der Forschenden wahrgenommen und auf nicht-überprüfbare Forschung an Materialien aus rechtlichen Gründen verzichtet.¹⁸²³

D. Kommunikation von Forschung

Seitens der Forschenden besteht des Weiteren ein ausgeprägtes Interesse an der Kommunikation eigener und fremder Forschungsergebnisse, auch unter Zurschaustellung vorhandener Forschungsergebnisse Dritter.

Dementsprechend sind Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft häufig (z.B. individuelle Verhandlungen über Nutzungsrechte).¹⁸²⁴

1821 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 17 UrhG Rn. 20; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 17 UrhG Rn. 8f.; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 17 UrhG Rn. 20.

1822 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1823 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1824 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Zur Kommunikation von Forschung durch Forschende enthalten die Stellungnahmen nur wenige Anhaltspunkte.¹⁸²⁵ Lediglich eine Stellungnahme äußert sich in Bezug auf Konferenzen: Laut des *Verbandes Deutscher Historikerinnen und Historiker* würden öffentliche Vorträge mittlerweile weit verbreitet aufgezeichnet. Darin enthalten wären urheberrechtlich geschützte Werke „zur Untermauerung von Thesen und als notwendige Zitate.“¹⁸²⁶ Wissenschaft könne, wenn ihr diese Möglichkeit genommen würde, nicht „über audiovisuelle Aufzeichnung und deren Zurverfügungstellung im Internet auf nicht kommerziellen Plattformen“ „in die Gesellschaft wirken.“¹⁸²⁷

II. Ergebnisse der Interviewstudie

1. Weiterverbreitung von Materialien

Seitens der Forschenden besteht ein großes Bedürfnis nach Weiterverbreitung von Materialien, jedenfalls innerhalb der wissenschaftlichen Community,¹⁸²⁸ das gegebenenfalls im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation zu berücksichtigen ist:

„Man will ja eigentlich immer im Interesse des Autors agieren. Diese Urheberrechte sollen ja eigentlich, die sind ja eigentlich für uns gemacht, dass wir als Autor dann auch wirklich Rechte haben, um die verteidigen zu können. Auf der einen Seite ist das auch nachvollziehbar, aber halt eben, es verhindert eben auch den fortschrittlichen Umgang der Wissenschaft eben, da in Zukunft auch frei mit der erlangten Information umzugehen, um sie auch wieder zu verwerten, um wieder weiter zu machen. Also wenn zum Beispiel Newton die Naturgesetze,

1825 Anders ist das in Bezug auf die Kommunikation mittels Verlage, die jedenfalls von drei Stellungnahmen aufgegriffen wird, vgl. Börsenverein-Stellungnahme, S. 6; VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3; relx-Stellungnahme, S. 2.

1826 VHD-Stellungnahme, S. 2.

1827 VHD-Stellungnahme, S. 2.

1828 Interview mit P_G1, Z. 53, 55; Interview mit P_G4, Z. 11; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18; Interview mit P_L2, Z. 59; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49, 152; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 37; Interview mit P_IN3, Z. 67.

die er damals erfunden hat, alle urheberrechtlich geschützt hätte, da hätte niemand Zugang dazu gehabt, und das hätte nochmal erfunden werden müssen, was natürlich eine Katastrophe gewesen wäre für die Wissenschaft. Also das steht dem wirklich entgegen eigentlich. Der Wissenschaft.“¹⁸²⁹

„Ansonsten will man ja, dass das möglichst weit verbreitet wird, was man da schreibt. Man will ja gerade nicht, dass es nur einem selbst zusteht, das zu verbreiten. Das sollen auch andere tun. Aber sie sollen darauf bitteschön verweisen, wenn sie es machen.“¹⁸³⁰

„Und je mehr Hits man hat, umso mehr wandert man natürlich auch in der Sichtbarkeit nach oben. Das ist natürlich für uns Wissenschaftler schon wichtig auch, dass die Sachen, die wir machen, auch zitiert werden, dass sie angeklickt werden, dass die Ergebnisse verteilt werden über möglichst viele Kanäle.“¹⁸³¹

Dieses Bedürfnis nach Weiterverbreitung besteht insbesondere in Bezug auf – regelmäßig urheberrechtlich geschützte – Abbildungen:

„In diesen Abbildungen kulminieren praktisch die, also unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse. Und die wollen wir eigentlich mit jedem teilen.“¹⁸³²

Das Bedürfnis in Bezug auf Abbildungen ist in den Natur- und Lebenswissenschaften besonders ausgeprägt, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse und somit der Stand der Forschung in den – äußerst aufwendigen¹⁸³³ – Abbildungen, nicht so sehr in den Texten abgebildet werden.¹⁸³⁴

„Das heißt, die Texte sind eigentlich nicht so wichtig, sondern wichtig ist dann, was die Abbildungen darstellen. Da sind unsere (.) Also in unseren Abbildungen erklären wir die Welt.“¹⁸³⁵

1829 Interview mit P_IN2, Z. 101.

1830 Interview mit P_IN3, Z. 67.

1831 Interview mit P_IN2, Z. 37.

1832 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1833 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_N3, Z. 61.

1834 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18, 22; Interview mit P_N2, Z. 31; Interview mit P_N3, Z. 61; anhand des Bild-Text-Verhältnisses eines Lehrbuchs erläutert: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 14, 39f., 152.

1835 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

Aber auch hinsichtlich eigener Publikationen tritt ein großes Bedürfnis nach Weiterverbreitung zu Tage:¹⁸³⁶

„Ja, klar, ich will ja gelesen werden.“¹⁸³⁷

„Ich hätte auch noch nie gehört, dass irgendjemand das gesagt hätte, dass ihn das stört, dass jemand anders da seine Daten bekannt macht.“¹⁸³⁸

„Und ich, mich kümmert es überhaupt nicht, wenn irgendjemand aus einer meiner Veröffentlichungen auf seinem Instagram-Post das weiterleitet, oder auf Twitter.“¹⁸³⁹

Dieses Bedürfnis nach Weiterverbreitung ist insbesondere zurückzuführen auf die wahrgenommene Gegenseitigkeit der Leistungen. Denn Forschende sind in Bezug auf die Materialien Produzierende und Konsumierende:

„Nachdem ich halt jemand bin, der wissenschaftliche Literatur produziert und ich freue mich darüber, wenn andere Leute die benutzen, gehe ich davon aus, dass Autoren sich auch freuen, wenn andere Leute ihre Werke benutzen.“¹⁸⁴⁰

Auffällig ist, dass das Bedürfnis nach Weiterverbreitung auch und insbesondere an eigenen urheberrechtlich geschützten Materialien besteht, an denen ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden.¹⁸⁴¹ Das Bedürfnis nach Weiterverbreitung äußert sich in unterschiedlichen Situationen mit urheberrechtlicher Relevanz, die im Folgenden dargestellt werden.

1836 Vgl. dazu bereits bei den Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung; im Übrigen: Interview mit P_S2, Z. 67; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18; Explizit das Versenden eigener Publikationen im Interesse der Weiterverbreitung ansprechend: Interview mit P_IN2, Z. 41; Interview mit P_IN3, Z. 67.

1837 Interview mit P_S2, Z. 67.

1838 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

1839 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1840 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

1841 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29, 33, 46; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6; Interview mit P_N1, Z. 66; Interview mit P_N3, Z. 3, 59; Interview mit P_IN2, Z. 97; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; lediglich die Daten und Ergebnisse verwendend: Interview mit P_L3, Z. 154.

a. Wiederabdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften

Abbildungen werden – nachdem sie einmal erstellt wurden – gerne von Forschenden in anderen Publikationen wiederverwendet.¹⁸⁴² Solche anderen Publikationen können Dissertationen, Reviewartikel oder andere Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften sein.

Besondere urheberrechtliche Brisanz erhält das Bedürfnis im Rahmen von Reviewartikeln, da diese von Natur aus den Rückgriff auf bestehende Datensätze und Abbildungen erfordern.¹⁸⁴³ Zum Teil kommt es hier zum Zwecke der Vermeidung potenzieller rechtlicher Probleme zu aufwendigen Umgestaltungen.¹⁸⁴⁴ Solche sind im Rahmen von Dissertationen eher selten; hier dulden nach Aussage der Forschenden die meisten Verlage inzwischen eine parallele Veröffentlichung des Manuskripts in Zeitschrift und universitärem Repositorium, obwohl ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden.¹⁸⁴⁵

b. Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis zur Nutzung von Abbildungen und anderen urheberrechtlich geschützten Materialien in Vorträgen auf nicht kommerziellen Veranstaltungen in der akademischen Gemeinschaft.¹⁸⁴⁶

Primär werden auf Konferenzen Vorträge zur Darstellung der eigenen Forschung¹⁸⁴⁷ und zur „mündlichen Verbreitung von Wissen“¹⁸⁴⁸ gehalten.

1842 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 5; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N3, Z. 59–61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1843 Interview mit P_L2, Z. 92; Interview mit P_L3, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

1844 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

1845 Interview mit P_N3, Z. 59, 61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3, 7, 20.

1846 Interview mit P_G1, Z. 125; Interview mit P_G2, Z. 75–77; Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_L3, Z. 180; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_IN3, Z. 93.

1847 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 4; Interview mit P_N2, Z. 41; Tagungsprogramme als Recherchegegenstand benutzend: Interview mit P_S2, Z. 31.

1848 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41.

ten. Diese werden häufig mit Präsentationssoftware unterstützt.¹⁸⁴⁹ Zudem gibt es Posterpräsentationen.¹⁸⁵⁰

In den Präsentationen befinden sich – abhängig von ihrem jeweiligen Zweck – selbst angefertigte Grafiken¹⁸⁵¹ und Werke anderer Art (z.B. Videos, mathematische Graphen)¹⁸⁵² sowie urheberrechtlich geschützte Abbildungen¹⁸⁵³ und sonstige Werke (z.B. Filmwerke¹⁸⁵⁴) Dritter.

aa. Arten von Konferenzen

Konferenzen sind in der Wissenschaft ein bevorzugtes Kommunikationsmittel. Sie können sich in ihrer Größe und Zugänglichkeit unterscheiden:¹⁸⁵⁵ So gibt es kleinere Zusammenkünfte, die eher Workshop-Charakter aufweisen,¹⁸⁵⁶ etwas größere Konferenzen kleinerer Communities¹⁸⁵⁷ sowie große internationale Konferenzen.¹⁸⁵⁸

Von ersteren zu unterscheiden sind die arbeitsgruppen-, instituts- bzw. lehrstuhlinterne Seminare.¹⁸⁵⁹ Dort werden aktuelle Forschungsprojekte und Ergebnisse präsentiert.¹⁸⁶⁰ In diesem Rahmen (insbesondere bei

1849 Interview mit P_G4, Z. 126–127; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 90–91; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 95–96; Interview mit P_L2, Z. 88; Interview mit P_N1, Z. 60; Interview mit P_N2, Z. 38–39; Interview mit P_N4, Z. 112–113; Interview mit P_IN2, Z. 94; Interview mit P_IN3, Z. 34–35; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 5; differenzierend: Interview mit P_G2, Z. 73.

1850 Interview mit P_N2, Z. 41.

1851 Interview mit P_N3, Z. 51; Interview mit P_IN2, Z. 94–95; Interview mit P_IN3, Z. 36–37; (in Bezug auf Posterpräsentationen) Interview mit P_N2, Z. 41.

1852 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N1, Z. 62.

1853 Interview mit P_G4, Z. 125; Interview mit P_L3, Z. 150, 154; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN1, Z. 103–104; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6; eher als „selten“ bezeichnend: Interview mit P_N3, Z. 52–53.

1854 Interview mit P_S2, Z. 7.

1855 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N2, Z. 41.

1856 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_G2, Z. 75; Interview mit P_G4, Z. 108–111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93.

1857 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_S2, Z. 67; Interview mit P_IN3, Z. 31; die „Gordon Research Conferences“ ansprechend: Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

1858 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93.

1859 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151; Interview mit P_N2, Z. 121.

1860 Interview mit P_N2, Z. 121; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84.

Literaturvorträgen) werden auch urheberrechtlich geschützte Materialien gezeigt.¹⁸⁶¹

In diesem Zusammenhang fällt eine differenzierte Sensibilisierung für die Zulässigkeit der Verwendung von Grafiken Dritter auf.¹⁸⁶²

„Also es kommt natürlich auch immer auf die Tragweite darauf an. Also es gibt auch ganz kleine Konferenzen, wo darüber¹⁸⁶³ niemand redet und wo keiner darauf achtet. Aber jetzt bei einer, zum Beispiel einer großen Konferenz, einer National Exhibition in Amerika oder so, müsste man da sehr genau aufpassen. Da würde man das nicht riskieren.“¹⁸⁶⁴

„Also (. .) ich persönlich neige dazu, auf Konferenzen, wo ich die Kollegen kenne und wo wirklich Spezialisten unter sich sind – man kennt die Community – dann zeige ich auch Materialien, die tatsächlich. Also da springe ich über die Grauzone. [...] Und was ich auch manchmal bei größeren Konferenzen jetzt schon nicht mehr mache, ist, die Fundstellen angeben.“¹⁸⁶⁵

bb. Mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien verfolgte Zwecke

Von den einzelnen Forschenden werden mit dem Einsatz von urheberrechtlich geschützten Materialien in Präsentationen unterschiedliche Zwecke verfolgt, die für die urheberrechtliche Wertung von Bedeutung sein könnten.

Fremde Werke werden erstens zum Zwecke der Referenz verwendet.¹⁸⁶⁶ So wird unter Rückgriff auf Publikationen Dritter von Studien berichtet,

1861 Interview mit P_G4, Z. 120–123 (institutsübergreifend); Interview mit P_N2, Z. 121 (forschungsgruppenintern).

1862 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_N2, Z. 41.

1863 Gemeint sind hier Bildrechte bei Präsentationen.

1864 Interview mit P_N2, Z. 41.

1865 Interview mit P_G3, Z. 141.

1866 Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN2, Z. 95.

auf denen die eigene Forschung aufbaut.¹⁸⁶⁷ Dabei kommt es vereinzelt vor, dass eigene Ausführungen ergänzt oder sogar ersetzt werden.¹⁸⁶⁸

„Naja, gut, ich meine, was man natürlich macht, denke ich, und was auch völlig normal ist, ich halte einen Vortrag über irgendein Thema und gebe eine kurze Einführung in die Literatur. Dann gehört dazu, dass ich halt zum Beispiel wieder aus irgendeinem Buch, aus irgendeinem Paper eine Abbildung zeige und sage, hier, Leute, das ist Stand der Dinge. (.)

Mit einem Zitat. Gehört einfach dazu.

Alles andere wäre eine schlechte wissenschaftliche Praxis.

Zu sagen, ich habe jetzt alles neu erfunden.“¹⁸⁶⁹

In der Regel erfolgt auf Konferenzen allerdings eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Werk. Diese wird häufig als Teil der Forschungstätigkeit angesehen.¹⁸⁷⁰

„Das heißt, man darf dort explizit, und soll möglichst neue, unpublizierte Sachen vorstellen, damit man eben auch eine heiße Diskussion hat.“¹⁸⁷¹

Um eine Diskussion über den Forschungsgegenstand auf einer Konferenz zu ermöglichen, bedarf es der Kenntnisnahme des Forschungsgegenstands durch die Zuhörenden – also gegebenenfalls des Werkes¹⁸⁷² bzw. eines Werkausschnitts.¹⁸⁷³ Deren Wahrnehmung würden Konferenzteilnehmende positiv aufnehmen.¹⁸⁷⁴

Besonders in den Medienwissenschaften wird die Wahrnehmung und folglich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Forschungsgegenständen (insbesondere Filmen) während Konferenzen nach Ansicht

1867 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151–152; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1868 Interview mit P_L2, Z. 88; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 4.

1869 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163.

1870 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151.

1871 Interview mit P_N2, Z. 35.

1872 Interview mit P_G4, Z. 127 (Bezug nehmend auf „Kunstwerke“); Interview mit P_G3, Z. 155 (Bezug nehmend auf Hörbeispiele bei Vorträgen über Musik und Bilder in Vorträgen über bildende Kunst); wohl auch Interview mit P_G2, Z. 79 (Bezug nehmend auf „eine Faksimile Seite“ von Kafkas Manuskript zum Roman „Der Prozess“).

1873 Interview mit P_S2, Z. 7 (Bezug nehmend auf „2-3 Minuten aus einem Film“).

1874 Interview mit P_G4, Z. 129.

der Forschenden allerdings durch wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines Werkes nach Aussage der Forschenden erschwert.¹⁸⁷⁵ Eine ausschnittsweise oder zitierende Nutzung ist wegen der nicht unterdrückbaren „Anti-Piraterie-Clips“ sowie dem „Titelvorspann“ nach Aussage der Forschenden nur wenig für Vorträge geeignet.¹⁸⁷⁶ Dies verleitet zur unrechtmäßigen Umgehung von Schutzmaßnahmen.¹⁸⁷⁷

Zweitens werden Werke in Präsentationen zum Zweck der Illustration verwendet. Dazu werden – aus Gründen der urheberrechtlichen Sensibilisierung und zur Vermeidung urheberrechtlicher Probleme¹⁸⁷⁸ – Werke Dritter überwiegend gemieden;¹⁸⁷⁹ stattdessen wird mit eigenen Werken gearbeitet.¹⁸⁸⁰

„Und da versuchen wir aber eigentlich immer unsere eigenen Bilder zu nehmen und jetzt nicht hinauszugehen, jetzt mal bei Google zu searchen nach Bildern, die man dann da einbaut.“¹⁸⁸¹

Alternativ wird versucht, frei lizenzierte Materialien¹⁸⁸² zu finden und Abbildungen aus Datenbanken, die speziell für die Forschungseinrichtung

1875 Interview mit P_S2, Z. 97.

1876 Interview mit P_S2, Z. 97.

1877 Interview mit P_S2, Z. 7. Gemäß § 95b Abs. 1 UrhG ist ein Rechtsinhaber, sofern er technische Maßnahmen nach Maßgabe des UrhG anwendet, grundsätzlich verpflichtet, der durch § 60c UrhG begünstigten Person, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand hat, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von dieser Bestimmung in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können. Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, gilt insofern die einschränkende Regelung des § 95b Abs. 2 UrhG, nach der eine Durchsetzung der Schrankenbestimmung des § 60c UrhG nicht möglich ist. Das Recht, sofern es denn überhaupt besteht, wurde seitens Forschenden allerdings ohnehin – mangels verfügbarer zeitlicher und organisatorischer Ressourcen – in der Vergangenheit nur selten geltend gemacht.

1878 Interview mit P_N4, Z. 115 (die Problematik mit dem Mehrwert für die Zuhörenden abwägend); Interview mit P_IN2, Z. 95.

1879 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 14; Interview mit P_N4, Z. 114–115; Interview mit P_IN2, Z. 95; auch wenn Grafiken zu Illustrationszwecken trotzdem verwendet werden, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1880 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 14; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1881 Interview mit P_IN2, Z. 95.

1882 Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N4, Z. 115.

auch zu Illustrationszwecken („Eyecatcher“) lizenziert¹⁸⁸³ wurden, zu nutzen.

Wenn auch dies nicht möglich ist, werden urheberrechtlich geschützte Abbildungen von Internetseiten heruntergeladen und in die Präsentation übernommen:

„Oder dass wir einfach sagen, um unsere Einleitung schön zu gestalten oder ein bisschen plakativ darauf zu verweisen, in welchem Gebiet wir uns überhaupt aufhalten, nutzen wir manchmal einfach Fotos aus dem Internet. Ich halte meine Mitarbeiter normalerweise an, zu gucken, dass die Fotos frei sind oder die Quelle dazuzuschreiben. Es passiert natürlich hin und wieder auch mal, dass es nicht gemacht wird. Das kommt immer mal vor.“¹⁸⁸⁴

cc. Fotografieren und Filmen auf Konferenzen

Durch die Verbreitung von Smartphones und anderen mobilen Geräten in jüngster Zeit nimmt das private Fotografieren und Filmen von Vorträgen durch Konferenzteilnehmende zu.¹⁸⁸⁵

Auf vielen wissenschaftlichen Konferenzen werden diese Tätigkeiten inzwischen offiziell untersagt.¹⁸⁸⁶ „Trotzdem wird fotografiert“ und eine konsequente Durchsetzung der Regelungen ist selten.¹⁸⁸⁷

1883 Interview mit P_IN2, Z. 97.

1884 Interview mit P_N2, Z. 41; ähnlich auch: Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1885 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6–8; Interview mit P_N2, Z. 39; das gleiche Problem in der Lehre ansprechend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 10.

1886 Interview mit P_G4, Z. 127; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; unter Verweis auf die strikten Regelungen der Gordon Research Conferences (<https://www.grc.org/about/grc-policies-and-legal-disclaimers/>): Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

1887 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41, wo die Wegnahme von Smartphones und die endgültige Datenlöschung in Betracht gezogen, aber verneint wird; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152, 155 (in Bezug auf die Lehre); anders in Bezug auf die Gordon Research Conferences: Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

Davon zu unterscheiden ist die nachträgliche Bereitstellung von Konferenzpräsentationen im Internet zur Abrufbarkeit für die Allgemeinheit.¹⁸⁸⁸

c. Präsentation auf öffentlichen Publikumsveranstaltungen

Von wissenschaftlichen Konferenzen zu unterscheiden sind die Veranstaltungen, mit denen Wissenschaft in die Öffentlichkeit wirkt. Derartige Publikumsveranstaltungen sind beispielsweise allgemein zugänglich oder für bestimmte Fachgremien aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung offen; in ihnen wird über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.¹⁸⁸⁹ Des Weiteren zählen dazu die von vielen Universitäten angebotenen Kinder-Universitäten, bei denen Forschende jungen Menschen einen Einblick in ihre Forschung gewähren.¹⁸⁹⁰

Hierzu werden – genauso wie bei wissenschaftlichen Konferenzen – Präsentationen angefertigt und gezeigt, die urheberrechtlich geschützte Abbildungen Dritter zur Illustration enthalten.¹⁸⁹¹

„Und da verwende ich natürlich auch Abbildungen, die ich einfach irgendwo herhabe.“¹⁸⁹²

Zum Teil werden diese Veranstaltungen gestreamt¹⁸⁹³ oder zumindest aufgenommen und nachträglich verfügbar gemacht.¹⁸⁹⁴ Das Streaming von Veranstaltungen hat dabei nach Aussage der befragten Personen Auswirkungen auf ihr Verhalten: So wird bei Bestehen einer unklaren Rechtslage entweder das Streaming seitens der Forschenden untersagt,¹⁸⁹⁵ die Präsen-

1888 Interview mit P_G1, Z. 147; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; dies überwiegend verneinend: Interview mit P_IN1, Z. 109–110; Interview mit P_IN3, Z. 39.

1889 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_IN3, Z. 37, 39.

1890 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1891 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN3, Z. 37; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1892 Interview mit P_IN3, Z. 39.

1893 Interview mit P_G3, Z. 143.

1894 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7.

1895 Interview mit P_G3, Z. 143 bzw. 141: „Aber wenn ich merke, dass jemand anfängt zu fotografieren, (.) dann mache ich sofort den Beamer aus.“

tation ohne Illustrationen gestaltet¹⁸⁹⁶ oder es erfolgt eine Themenauswahl entsprechend den urheberrechtlichen Möglichkeiten.¹⁸⁹⁷

„Also es ändert das Sprechen, das ist so.“¹⁸⁹⁸

d. Präsentation in sozialen Netzwerken

Seitens der befragten Forschenden besteht in Deutschland kaum ein Bedürfnis zur Verbreitung von Abbildungen bzw. Forschungsergebnissen in sozialen Netzwerken.

Zwar werden ganz vereinzelt Abbildungen direkt öffentlich zugänglich gemacht.¹⁸⁹⁹ Soziale Netzwerke werden jedoch vielmehr zur Vernetzung von Forschenden genutzt:¹⁹⁰⁰ So werden – wie im Falle der privaten Nutzung – informelle Kommunikationszwecke¹⁹⁰¹ verfolgt, Informationen über neueste Publikationen Dritter¹⁹⁰² eingeholt, Information über eigene Publikationen¹⁹⁰³ verbreitet sowie Aufmerksamkeit für bearbeitete Themen¹⁹⁰⁴ erregt.

„Also sobald etwas online publiziert ist, gibt es diese Möglichkeit zu teilen und dann hat man die Möglichkeit, auszuwählen:

Facebook, Twitter, oder was.

Facebook mache ich nicht, aber dann würde ich über Twitter gehen und würde halt einfach diese Abbildungen, die man im Inhaltsverzeichnis hat – bei uns ist das ja alles bebildert viel – würde die Abbildung dann weitergeben und einen Satz dazu schreiben.

1896 Unter Verzicht auf Hörbeispiele und Bilder: Interview mit P_G3, Z. 155; unter Verzicht auf Filmausschnitte: Interview mit P_S2, Z. 67; unter Verzicht auf Fotos: Interview mit P_N4, Z. 115.

1897 Interview mit P_G3, Z. 143.

1898 Interview mit P_G3, Z. 143.

1899 Jedenfalls unter Angabe der Quelle bzw. DOI vgl. Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1900 Interview mit P_G4, Z. 35.

1901 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1902 Interview mit P_N2, Z. 63.

1903 Interview mit P_G4, Z. 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_N2, Z. 63; Interview mit P_N3, Z. 19; Interview mit P_IN2, Z. 33; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 21.

1904 Interview mit P_G2, Z. 91; Interview mit P_N4, Z. 99; Interview mit P_IN2, Z. 33.

Also so macht man das.“¹⁹⁰⁵

Bei der Verwendung von bereits Publiziertem erfolgt dabei eine Verlinkung, keine erneute öffentliche Zugänglichmachung.¹⁹⁰⁶ Zurückzuführen ist die bevorzugte Verlinkung unter anderem auf die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die urheberrechtliche Lage bei der Verfügbarmachung von Fotos und Zeitschriftenbeiträgen.¹⁹⁰⁷

e. Sonderfall: Editorische Forschung

Editorische Forschungsprojekte haben das primäre Ziel, Texte und andere Materialien für eine breite Öffentlichkeit verfügbar zu machen, und stellen insofern einen Sonderfall im Bereich des Interesses an Kommunikation von Forschung dar.¹⁹⁰⁸ Dabei wird nicht nur die Wahrnehmung, sondern auch die Nachnutzung der Materialien durch Dritte angestrebt.¹⁹⁰⁹

Deswegen besteht ein Bedürfnis nach einer möglichst schnellen, unkomplizierten und kostengünstigen Möglichkeit der (Wieder-)veröffentlichung:

„Dann möchte man natürlich Bilder haben. Und die bekommt man relativ leicht. Nur der nächste Schritt, diese Bilder auch irgendwo abzdrukken, kann nämlich sehr kompliziert und auch teuer werden.“¹⁹¹⁰

Abhängig von dem gewählten Forschungsgegenstand (insbesondere bei Werken von Urhebern des 20. Jahrhunderts) werden urheberrechtliche Fragen daher als fester Bestandteil der Arbeit wahrgenommen.¹⁹¹¹ Die Re-Publikation der Werke in einer Edition – ob offline¹⁹¹² oder online¹⁹¹³ – erfordert dabei stetige Verhandlungen mit den Rechteinhabern.¹⁹¹⁴

1905 Interview mit P_N2, Z. 65.

1906 Interview mit P_IN2, Z. 33.

1907 Interview mit P_IN2, Z. 33.

1908 Interview mit P_G2, Z. 11.

1909 Interview mit P_G2, Z. 57 (Open Access im Sinne der Barrierelosigkeit).

1910 Interview mit P_G4, Z. 7.

1911 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 5.

1912 Interview mit P_G2, Z. 11; Interview mit P_G3, Z. 5.

1913 Interview mit P_G2, Z. 11; Interview mit P_G3, Z. 65.

1914 Dazu sogleich im Rahmen der Darstellungen zu Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Anders als bei der Forschung an Ursprungsmaterialien ist die Bereitschaft zur Verhandlung im Bereich der Weiterverbreitung jeweils abhängig vom Verwendungszweck und den Umständen, insgesamt jedoch deutlich weniger ausgeprägt:

a. Verhandlungen für Präsentationen

Bei Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen wird nur selten die Freigabe zur öffentlichen Vorführung von Abbildungen eingeholt.¹⁹¹⁵ Für öffentliche Publikumsveranstaltungen sowie internationale wissenschaftliche Konferenzen geschieht dies nach Angabe der Forschenden minimal öfter.¹⁹¹⁶ Ob daraus allerdings bereits die Hypothese „Je größer und unbekannter das Auditorium, desto eher steigt die Bereitschaft zur Verhandlung und zur Zahlung einer Lizenzgebühr“ hergeleitet werden kann, bedarf separater Untersuchung.¹⁹¹⁷

In vielen Fällen wird statt Verhandlungsbestrebungen auf die Weiterverbreitung des Materials verzichtet:¹⁹¹⁸

„Dann sind die Vorträge über Musik wieder ohne Hörbeispiele und ohne – die Vorträge bildender Kunst wieder ohne Bilder.“¹⁹¹⁹

Dies gilt insbesondere in Fällen des Streamings von Konferenzen:

„Also es führt zu einer (. . .) – wie soll man sagen?
Zu so einer stromlinienförmigen Vereinheitlichung dessen,
was da so gesagt werden kann.“¹⁹²⁰

1915 Interview mit P_S2, Z. 85; Interview mit P_L3, Z. 151–152, 160; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6; Interview mit P_IN1, Z. 106, 108.

1916 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 25.

1917 So behauptet von Interview mit P_S2, Z. 25; weitere Untersuchungen sind notwendig.

1918 Interview mit P_G3, Z. 155, 157, 159; Interview mit P_N4, Z. 115.

1919 Interview mit P_G3, Z. 155.

1920 Interview mit P_G3, Z. 149.

Alternativ werden eigene Materialien erstellt, da hier weniger rechtliche und finanzielle Probleme wahrgenommen werden.¹⁹²¹ Einen Sonderfall bildet dabei die Modifikation von bestehenden Abbildungen Dritter: Soweit diese durch die „Google Reverse Search“ nicht erkennbar sind, können diese nach Ansicht der Forschenden ohne Einwilligung verwendet werden.¹⁹²²

Für die Wiederverwendung von Texten wird derzeit ebenfalls selten eine Erlaubnis der Rechtsinhaber eingeholt.¹⁹²³

Zurückzuführen ist die mangelnde Bereitschaft zur Verhandlung bei diesen kurzfristigen Verwendungen auf den von den Forschenden als hoch wahrgenommenen Aufwand insbesondere zeitlicher Art;¹⁹²⁴ dies gilt insbesondere, wenn die Rechtsinhaber nicht auffindbar sind¹⁹²⁵ und eine zeitnahe Verwendung angestrebt ist.¹⁹²⁶

Auch die finanzielle Dimension einer Rechteeinräumung kann Grund einer mangelnden Bereitschaft zur Verhandlung – auch im Falle längerfristiger Nutzungen – sein:

„Also, wenn Sie – das habe ich jetzt, ist schon 8 oder 9 Jahre her, da brauchte ich Fotos aus einem Buch, was es wirklich in dieser Form nur in einer Bibliothek in Harvard gibt. (.) Da zahlt man halt gleich 200 Dollar für das Foto, aber dann hat man auch ein Copyright und darf es drucken. Aber nur in wissenschaftlichen Texten.“¹⁹²⁷

Das Problem der unangemessenen Preise wird insbesondere in der Verhandlung mit Museen wahrgenommen:

„Oder weil sie wissen, dass das für sie eine Möglichkeit ist, zu Geld zu kommen. Also sie sind sensibilisiert, ja. Und das heißt aber nicht, dass das eine Sensibilisierung ist, die für mich gut sein muss. Oder für – ich bin ja nicht der einzige – für alle, die darauf angewiesen sind, Fotos

1921 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1922 Interview mit P_L3, Z. 160; Interview mit P_N2, Z. 91, 93.

1923 Interview mit P_L3, Z. 84.

1924 Interview mit P_S2, Z. 85; Interview mit P_L3, Z. 74.

1925 Interview mit P_G2, Z. 5; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1926 Interview mit P_G1, Z. 131.

1927 Interview mit P_G4, Z. 15.

aus Museen oder Archiven zum Beispiel zu bekommen und die auch veröffentlichen wollen.“¹⁹²⁸

Ebenso werden Verhandlungen als „lästig“ empfunden:

„Aber im Grunde genommen, wie gesagt, also als Wissenschaftler findet man so etwas einfach nur lästig. (.) Ja, ich meine, ich nehme ja niemandem etwas weg, wenn ich jetzt – also von meinem Gefühl her – wenn ich jetzt eine Kopie von irgend so einer Buchseite mache und die dann eben einem großen Auditorium zeige. Dann mache ich ja Werbung für das Buch, hätte ich jetzt gesagt.“¹⁹²⁹

In dieser Aussage kommt das fehlende Verständnis seitens der Forschenden gegenüber dem Verhalten von Rechteinhabern zum Ausdruck.¹⁹³⁰ Dieses wird genährt durch die als kostenintensiv wahrgenommenen Lizenzgebühren.¹⁹³¹

Der drohende hohe Schadensersatz bei Nutzung ohne Erlaubnis kann allerdings ebenso ein Grund für Verhandlungen sein:¹⁹³²

„Also das ist ganz merkwürdig, wie das eben im Moment läuft. Wenn man fragt, ist es gut, wenn man nicht fragt, kriegt man Ärger.“¹⁹³³

Dagegen holen Forschende vergleichsweise häufig eine Erlaubnis ein, wenn dies (z.B. kostenlos über RightsLink, kostenpflichtig über Fotolia oder kostenlos über persönliche Bekanntschaft) schnell und unkompliziert möglich ist.¹⁹³⁴ Diese Beobachtungen können im Bereich der Effektivität des Rechts sowie insbesondere der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Privilegierung im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung von Bedeutung sein.¹⁹³⁵

1928 Interview mit P_G4, Z. 13.

1929 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

1930 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

1931 Interview mit P_G4, Z. 13, 17.

1932 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1933 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1934 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96; Interview mit P_L3, Z. 78, 82; Interview mit P_N2, Z. 145; Interview mit P_N3, Z. 3, 51, 55; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN1, Z. 116 (sogar Klärung durch veröffentlichenden Verlag); Interview mit P_IN2, Z. 11, 13, 47, 57; Interview mit P_IN3, Z. 7, 93.

1935 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 4 dieser Untersuchung.

Einen Sonderfall der Verhandlungen bildet die Verwendung frei lizensierter Materialien: In Bezug auf diese bedarf es keines aktiven Verhandlungsverhaltens des Forschenden; vielmehr können sie das Angebot desjenigen, der das Material unter die freie Lizenz gestellt hat, annehmen, ohne direkt mit ihm Kontakt aufnehmen zu müssen. Deswegen wird die Open Access-Verfügbarkeit von Forschenden überwiegend positiv bewertet.¹⁹³⁶ Trotzdem werden seitens der Forschenden Schwierigkeiten im Auffinden von geeigneten frei lizenzierten Materialien geäußert.¹⁹³⁷ Auch dies ist im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation zu berücksichtigen.

b. Wiederabdruck, insbesondere editorische Forschung

Während bei der Nutzung von Abbildungen für Präsentationen die Verhandlungsbereitschaft gering ist, nehmen Forschende in den edierenden Wissenschaften die Klärung urheberrechtlicher Fragen als festen Bestandteil ihrer Arbeit wahr:¹⁹³⁸ Im Rahmen eines editorischen Projekts wird zunächst über den Zugang zu Materialien verhandelt, anschließend über Nutzungsrechte und „Abdruckrechte.“¹⁹³⁹

Diesbezüglich besteht seitens der Forschenden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verhandlung mit den Rechtsinhabern:¹⁹⁴⁰

„Irgendwann wollen wir, werden wir Teile davon aufnehmen in unsere Edition. Dann verhandeln wir über Abdruckrechte, das ist was Anderes als (awa!?) Zugriff. (.) Das machen wir dann auch. (.) Und (.) solche Sachen gehen dann zum Beispiel in den Verlagsvertrag ein. Ja, und dann wird halt verhandelt, davon dürft ihr so viel zeigen – oder ein Verhandlungspunkt, ganz banal, war die Frage, wie man mit dieser 10 %-Regel umgeht. Man darf ja 10 % zeigen, und das kann man dann starr (.) machen und sagen, das sind immer 10 % und immer die ersten 10 oder sind von jedem Werk 10 oder es ist auch das Gesamtwerk. (.) (weil Sie sehen 10?) Und da haben wir zum Beispiel, einen wunderbaren Kompromissvorschlag gekriegt, nämlich

1936 Interview mit P_IN2, Z. 37.

1937 Interview mit P_G1, Z. 157.

1938 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 5.

1939 Interview mit P_G2, Z. 11, 18–19; Interview mit P_G3, Z. 5, 65.

1940 Interview mit P_G3, Z. 65.

10 % übern Daumen, aber jeweils immer das, was wir brauchen, um unsere textkritischen Anmerkungen zu erläutern. (.) Ja, so.

Also das haben wir denen dann gezeigt, wie sieht das aus, dann haben die sich das angeguckt. (.) So.“¹⁹⁴¹

Die Ermöglichung individueller Lösungen führt dazu, dass Verhandlungen in Bezug auf den Wiederabdruck positiv wahrgenommen werden,¹⁹⁴² auch wenn eine Rechteklärung vor einer Veröffentlichung als „mühsam“ empfunden wird, insbesondere, wenn „die Erben herauszufinden“ seien, „um solche Sachen eben herauszubringen“¹⁹⁴³ oder eine solche aufgrund der Natur des Forschungsgegenstands überhaupt nicht möglich ist.¹⁹⁴⁴

Trotzdem steigert die häufige Involvierung in Verhandlungen die Rechtskenntnis, was im Rahmen der Wertung zu den gesetzlich notwendigen Privilegierungen zu berücksichtigen ist.¹⁹⁴⁵

Für die Zukunft werden kollektive Verhandlungen angeregt, die die Interessen beider Vertragsparteien wahren:

„Also das wäre zum Beispiel was – und das sind so Sachen, wo ich denke, da müsste man wirklich immer wieder die Leute zusammenholen und sie einfach dazu bringen, zu verstehen, dass sie eigentlich die gleichen Interessen haben.“¹⁹⁴⁶

Aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Sachverhalte könnten sich diese Gespräche allerdings schwierig gestalten: So darf grundsätzlich jede Erbin und jeder Erbe frei entscheiden, wie mit dem Nachlass ihrer bzw. seiner Vorfahren umzugehen ist.¹⁹⁴⁷ Alternativ kann allerdings über verstärkte, individuelle Lizenzierung nachgedacht werden.¹⁹⁴⁸

1941 Interview mit P_G3, Z. 65.

1942 Interview mit P_G3, Z. 65.

1943 Interview mit P_N4, Z. 5.

1944 Interview mit P_G2, Z. 11 (edierte Seminarprotokolle).

1945 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität des Rechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

1946 Interview mit P_G3, Z. 77.

1947 Die Ergebnisse können dabei durchaus unterschiedlich ausfallen, vgl. Interview mit P_N4, Z. 9 (positiv); Interview mit P_G2, Z. 3 (negativ); Interview mit P_G4, Z. 75 (negativ).

1948 Vgl. dazu die Vorschläge zur Förderung der Privatautonomie in Teil 5 dieser Untersuchung.

In anderen Wissenschaftsbereichen steht der Wiederabdruck von Abbildungen in Publikationen und Reviewartikeln im Vordergrund: Dabei wird nach Aussage der Forschenden stets um Erlaubnis zur Reproduktion gebeten.¹⁹⁴⁹ In ganz seltenen Fällen wird bei Open Access-Publikationen stattdessen auf den Abdruck von Abbildungen aus rechtlichen Gründen verzichtet.¹⁹⁵⁰

Als problematisch werden in den Verhandlungen häufig finanzielle Aspekte empfunden:

„Es kommt im Wesentlichen darauf an, wie viel man bezahlt. Und da kann man natürlich schon verhandeln und sagen, Wissenschaftsbereich, wir haben kein Geld, und dann kommen sie einem entgegen. Aber nicht wirklich auf individueller Basis.“¹⁹⁵¹

Schwierigkeiten, die im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung zu berücksichtigen sind, können sich des Weiteren ergeben, sofern die Rechteinhaber nicht auffindbar, erreichbar oder verhandlungsbereit sind.¹⁹⁵²

c. Bewusste Open Access-Stellung vor Verlagspublikation

Eine beliebte, wenn auch weitgehend unbekannte Strategie zur Vermeidung von Rechtsproblemen bei der Weiterverbreitung von Grafiken ist die Vorabveröffentlichung unter einer freien Lizenz, sodass eine ausschließliche Nutzungsübertragung an den Verlag seitens des Forschenden im Rahmen der Publikation nicht mehr möglich ist; auch diese Möglichkeit wird allerdings vor allem mangels Kenntnis nicht genutzt.¹⁹⁵³

1949 Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_L2, Z. 59; Interview mit P_L3, Z. 78, 80.

1950 Interview mit P_G3, Z. 161.

1951 Interview mit P_G4, Z. 139.

1952 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 17.

1953 Interview mit P_G1, Z. 131.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an der Kommunikation von Forschung ist für die urheberrechtliche Evaluation nur von Bedeutung, wenn die damit verbundenen Nutzungshandlungen urheberrechtlich relevant sind. Dies ist der Fall:

Das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien (z.B. einer Abbildung, aber auch von Audios und Videos) in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar.¹⁹⁵⁴

Die Präsentation vor Publikum, also die Darstellung selbst, ist – abhängig von ihrer jeweiligen Größe und der Offenheit für die Allgemeinheit – eine zustimmungspflichtige öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.¹⁹⁵⁵ Infolge der BGH-Rechtsprechung ist hierfür erneut der unionsrechtliche Öffentlichkeitsbegriff maßgeblich.¹⁹⁵⁶ Demnach sind lediglich kleine Lehrstuhlseminare, an denen die Mitarbeitenden des Lehrstuhls teilnehmen, keine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts; bei einer Vorführung handelt es sich dementsprechend schon gar nicht um eine urheberrechtlich relevante Handlung. Bei lehrstuhl- und universitätsübergreifenden Konferenzen ist dies allerdings mangels Privatheit der Gruppe nicht mehr der Fall; eine Vorführung vor diesen Personen wird als urheberrechtlich relevant angesehen.¹⁹⁵⁷ Gleiches gilt bei internationalen Konferenzen sowie – mit anderen Auswirkungen auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers – wenn die Präsentation in Echtzeit über das Internet an ein geographisch getrenntes Publikum übertragen wird oder der Vortrag aufgezeichnet und zum Abruf im Internet

1954 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holzsnagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1955 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

1956 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 und diesem Teil der Untersuchung.

1957 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

bereitgestellt wird.¹⁹⁵⁸ Öffentlichkeit liegt erst recht vor bei Publikumsveranstaltungen und Veranstaltungen wie Kinder-Unis.¹⁹⁵⁹

Im Rahmen der Evaluation ist vor diesem Hintergrund ein besonderes Augenmerk auf die jeweils privilegierte Nutzungshandlung zu legen; auch eine Abgrenzung zum Zitatrecht ist angesichts der mit der Nutzung verfolgten Zwecke erforderlich.¹⁹⁶⁰ Bei der Bestimmung der Erforderlichkeit des § 60c UrhG sind ebenfalls die bestehenden Lizenzierungsmöglichkeiten und -praktiken zu berücksichtigen.¹⁹⁶¹ Zudem sind auch hier infolge der als rechtlich bedingt wahrgenommenen Themenauswahl bzw. des Verzichts auf die Nutzung von Material bei gestreamten Veranstaltungen die verfassungsrechtlichen Implikationen näher zu untersuchen.¹⁹⁶²

Die Kommunikation von Forschung erfolgt ebenfalls durch Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien im Rahmen editorischer Forschungsprojekte: Bei der (Wieder-)Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Materialien sind zumindest das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG von Werken betroffen, soweit Werke ediert werden, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist; auch derartige Nutzungshandlungen sind folglich urheberrechtlich relevant.¹⁹⁶³

Für die vorliegende Untersuchung sind die Bestrebungen der editorischen Forschung in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Zunächst gilt es zu untersuchen, inwieweit die derzeitigen Regelungen in § 60c UrhG die-

1958 Zum grundsätzlichen Upload vgl. *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

1959 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

1960 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

1961 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1962 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1963 Interview mit P_G4, Z. 47; *Freudenberger*, in: Ahlberg/Götting, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 64 UrhG Rn. 13ff.

ser Forschungsmethodik überhaupt Rechnung tragen.¹⁹⁶⁴ Sollten hierbei Defizite festgestellt werden, gilt es allerdings auch zu hinterfragen, ob es einer gesetzlich erlaubten Nutzung vor dem Hintergrund der existenten Lizenzierungsbemühungen bedarf oder andere Maßnahmen zweckmäßiger erscheinen.¹⁹⁶⁵

E. Einzelanerkennung

Seitens der Forschenden offenbart die vorliegende Untersuchung zudem ein stark ausgeprägtes Interesse an Einzelanerkennung: Die eigene Forschungsleistung soll von Dritten anerkannt und respektiert werden.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

In der Stellungnahme des *Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb* wird die Reputation des einzelnen Forschenden als Grund für das Tätigwerden zum Zwecke der Publikation, also das Anfertigen eines wissenschaftlichen Textes, benannt.¹⁹⁶⁶ Die Reputation als Publikationsanreiz wird dabei höher gewichtet als ökonomische Interessen der publizierenden Forschenden, da ihre „wirtschaftliche Absicherung im Regelfall durch staatliche Mittel sichergestellt“ sei.¹⁹⁶⁷ Entsprechend der Reputation wird auch das Urheberpersönlichkeitsrecht hoch gewertet.¹⁹⁶⁸

Nach Ansicht des *Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb* dürften „jedenfalls [...] die auf das Urheberrecht bezogenen wirtschaftlichen Interessen des Wissenschaftlers nicht höher gewichtet werden als der möglichst ungehinderte Austausch wissenschaftlicher Informationen.“¹⁹⁶⁹

Dem hohen Stellenwert der Reputation widerspricht der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* in seiner Stellungnahme: „Die dem Referentenentwurf zugrunde liegende Annahme, dass es in den Bereichen Bildung und

1964 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1965 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1966 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1967 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1968 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1969 MPI-Stellungnahme, S. 9.

Wissenschaft nicht auf ein starkes Urheberrecht ankomm[e], weil die meisten Autoren nicht primär im Hinblick auf ein Honorar, sondern für ihre Reputation arbeite[te]n, [...]“ sei „falsch.“¹⁹⁷⁰ Er bezieht sich dabei und in der Folge allerdings auf die Motivation, den eigenen wissenschaftlichen Text „Verlagen an[zu]vertrauen.“¹⁹⁷¹ Diese Beweggründe sind jedoch strikt von dem Anreiz, einen wissenschaftlichen Text zu erstellen, zu trennen. Deswegen handelt es sich bei Vergleich der beiden Aussagen nicht um einen echten Widerspruch.

Anders ist das bei der Aussage des *Verbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* zu beurteilen: Sie geben „zu bedenken, dass Fachautoren keineswegs ausschließlich aus Reputationsgründen publizierten [...]“. ¹⁹⁷² „Finanzielle Aspekte“ spielten „auch im Wissenschaftsbereich eine nicht unerhebliche Rolle [...]“. ¹⁹⁷³ Insbesondere seien „längst nicht alle Wissenschaftler tatsächlich durch ein Anstellungsverhältnis finanziell so abgesichert [...], dass sie sich über ein Publikationshonorar keine Gedanken machen müssten.“¹⁹⁷⁴ Dies berücksichtige die Legislative auch im Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG), das bezüglich der Pflicht zur angemessenen Vergütung nicht zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Verfassenden unterscheide.¹⁹⁷⁵ Deswegen sagen der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* den Urhebern infolge der Änderungen durch das UrhWissG erhebliche wirtschaftliche Leiden voraus.¹⁹⁷⁶

Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Wissenschaftsbereiche Urhebern von Zeitschriftenbeiträgen bereits jetzt üblicherweise keine Vergütung gezahlt wird, wie der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* in seiner Stellungnahme ausführt.¹⁹⁷⁷ Deswegen ist auch der seitens des *Börsenvereins des deutschen Buchhandels* in Bezug auf „Lehr- und Wissenschaftsliteratur bei Umsetzung des Referentenentwurfs in absehbarer Zeit“ befürchtete Rückgang des Angebots seitens der Forschenden, wodurch „zwangsläufig die praktische Nutzung von Forschungser-

1970 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1971 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1972 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1973 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1974 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1975 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1976 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 9.

1977 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

gebnissen zurückgehen“ werde,¹⁹⁷⁸ eher nicht zu erwarten. Denn der Börsenverein hat bei seiner Aussage insbesondere die Situation der Lehrbuchschreibenden, die „überwiegend in ihrer Freizeit und am Wochenende“ tätig werden, im Blick – nicht explizit die der Forschenden, zu deren Forschungsprozess die formale Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse gehört.¹⁹⁷⁹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Den befragten Forschenden erscheint es wichtig, für ihre Projekte und Publikationen angemessene Anerkennung zu erhalten. Dieses Bedürfnis weist zwei unterschiedliche Facetten auf: Das Bedürfnis zum Schutz der Priorität eigener Forschungsprojekte sowie das Bedürfnis der Zitation ihrer Publikationen.

1. Schutz der eigenen Forschungsprojekte

Seitens der Forschenden besteht ein starkes Bedürfnis zum Schutz der eigenen Forschungsprojekte. Dieses resultiert aus der Natur der Wissenschaft: Forschende streben Priorität an – denn Wissen schafft nur, wer neue Erkenntnisse in den akademischen Diskurs einführt (oder zumindest als Erster Aufmerksamkeit für eine bestimmte Erkenntnis erhält).¹⁹⁸⁰ Deswegen besteht bei den Forschenden eine große Angst vor „Ideenklau“ und einer überholenden Publikation.¹⁹⁸¹ Dies gilt besonders, aber nicht nur in kommerziell-geprägten Bereichen, wie beispielsweise der Arzneimittelproduktion.¹⁹⁸²

Besondere Gefahren für den „Ideenklau“ werden im Rahmen von Peer Review-Prozessen wahrgenommen, bei denen bis dahin unveröffentlichte

1978 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1979 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1980 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 10.

1981 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_N3, Z. 7; Interview mit P_N2, Z. 5, 9, 11, 35, 39; wohl auch: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152.

1982 Interview mit P_L3, Z. 50.

Manuskripte versandt werden,¹⁹⁸³ sowie bei Konferenzpräsentationen.¹⁹⁸⁴ Deswegen wird seitens der Forschenden ebenfalls ein Schutz der mündlich präsentierten Erkenntnisse gefordert, um die Priorität zu sichern und trotzdem Wissen verbreiten zu können.¹⁹⁸⁵

Eng mit diesem Bedürfnis in Zusammenhang steht die Furcht vor Übernahme ganzer Folien(sätze), die vereinzelt vorkommt.¹⁹⁸⁶

2. Einzelanerkennung: Zitation

Anders als in Bezug auf die Forschungsprojekte besteht das Interesse in Bezug auf Publikationen nicht so sehr in einem Schutz vor Kenntnisnahme Dritter, sondern vielmehr in einem Bedürfnis zur Namensnennung bei deren Nutzung durch Dritte.

Das Bedürfnis zur Namensnennung tritt in der Forschung unter anderem durch verbreitete Mehrfachautorenschaften zu Tage: Der Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist allerdings nicht zwingend mit dem Erstautor personenidentisch; vielmehr bestimmt sich letzterer nicht nach rechtlichen Maßstäben, sondern nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.¹⁹⁸⁷ Aufgrund der verbreiteten kollaborativen, kaum in einzelne Arbeitseinheiten trennbaren Tätigkeit in der Forschung kann es vorkommen, dass sehr viele Forschende auf einem Artikel als Autoren genannt werden.¹⁹⁸⁸ Die Handhabung der Autorennennung ist in den einzelnen Fächern und Forschungsgruppen unterschiedlich.¹⁹⁸⁹

1983 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_N2, Z. 5, 19, 121.

1984 Interview mit P_N2, Z. 39; Interview mit P_N3, Z. 7.

1985 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41.

1986 Interview mit P_IN1, Z. 112, 132.

1987 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 10; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 56, 59, 67; Interview mit P_N2, Z. 9 (Übersetzerin als Ko-Autorin).

1988 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 85; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 5; Interview mit P_L3, Z. 32; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 54; Interview mit P_N3, Z. 57; Interview mit P_IN1, Z. 16, 140.

1989 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 3; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 56.

Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Namensnennung in der Wissenschaft wird die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes und auch die Schutzdauer von 70 Jahren überwiegend positiv bewertet.¹⁹⁹⁰

„Klar, wenn ich irgendwelches (.) grafisches Material für einen Intelligenztest entwickle, dann ist, glaube ich, dann hat das schon eine gewisse Berechtigung, wenn es da (.) auch ein Copyright gibt.“¹⁹⁹¹

In Bezug auf eigene Materialien wird die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes besonders betont: Hier müsse den Forschenden die grundsätzliche Möglichkeit zur Einwilligung vor deren Veröffentlichung offenstehen.¹⁹⁹² Überdies betonen die Forschenden mehrfach die Wichtigkeit der Angabe des Urhebers bei Nutzung der eigenen Materialien durch Dritte.¹⁹⁹³

Auffällig ist dazu im Gegensatz, dass das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht kaum eine Rolle spielt und eher negativ bewertet wird.¹⁹⁹⁴ Auch ökonomische Beweggründe spielen – wie bereits dargestellt – für die Forschenden weit überwiegend keine Rolle.¹⁹⁹⁵

3. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Zum Zwecke der Befriedigung des Bedürfnisses nach Namensnennung können von Forschenden in Deutschland zunächst der Ethikkodex bzw. die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis herangezogen werden, die ebenfalls eine Einzelanerkennung erfordern.

Die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis setzen unter anderem voraus, dass Forschende bei Nutzung fremder Mate-

1990 Interview mit P_G2, Z. 57, 117; Interview mit P_L2, Z. 117; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_N2, Z. 137; einschränkend: Interview mit P_S2, Z. 29.

1991 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1992 Interview mit P_G2, Z. 117; folgenbezogen: Interview mit P_L2, Z. 103.

1993 Interview mit P_G2, Z. 57, 117; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_IN3, Z. 67, 95.

1994 Interview mit P_G1, Z. 21; Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_N2, Z. 79.

1995 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 45; Interview mit P_L2, Z. 117; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63; Interview mit P_N4, Z. 119; Ausnahmen gelten in Bezug auf psychologische Tests: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 66.

rialien den jeweiligen Schöpfer entsprechend seinem jeweiligen Anteil angeben.¹⁹⁹⁶ Bei den Grundsätzen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis handelt es sich allerdings nicht um ein rechtliches Institut, sondern vielmehr um eine lediglich moralische bzw. ethische Verpflichtung, deren Nichteinhaltung keine urheberrechtlichen, sondern höchstens verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Dies ist insofern juristisch relevant, als lediglich das Urheberrecht wirksame Durchsetzungsmechanismen zeitigt, während die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis von Forschenden zwar allgemein akzeptiert, aber als nicht durchsetzungsfähig betrachtet werden:

„Aber eigentlich gibt es eine wissenschaftliche Policy, die man, auch wenn man Drittmittel beantragt und so, eigentlich im Blut hat, ja, dass man einfach weiß, man benutzt einfach keine Daten von Fremden, ohne sie zu zitieren und so.“¹⁹⁹⁷

„Und habe auch gedroht, also mit Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Aber so richtig funktioniert hat das nicht, ehrlich gesagt.“¹⁹⁹⁸

Der Gefahr des „Ideenklaus“ versuchen die Forschenden auf unterschiedliche Weise zu begegnen:

Bei gleichartigen und zeitgleichen Forschungsprojekten verschiedener Forschungsgruppen wird, um dem Interesse an Einzelanerkennung Rechnung zu tragen, seitens der Forschenden gerne die Möglichkeit der „Back-to-Back“-Publikationen genutzt.¹⁹⁹⁹

Für die Gefahren des Peer Review-Prozesses wird seitens der Forschenden eine Art „Tracking System“ zur Nachverfolgung der an der Peer Review Beteiligten und zum künftigen Ausschluss von Gutachtern vorgeschlagen.²⁰⁰⁰ Ähnliches bietet nach Aussage einer befragten Person bereits heute die Softwareplattform www.docear.org, bei der es möglich ist, Dokumente mit Time Stamp zu versehen, um Priorität sicherzustellen.²⁰⁰¹

1996 Interview mit P_L3, Z. 84; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_IN3, Z. 67, 95.

1997 Interview mit P_N2, Z. 43.

1998 Interview mit P_L3, Z. 10.

1999 Interview mit P_N2, Z. 9.

2000 Interview mit P_L3, Z. 42; Interview mit P_N2, Z. 137.

2001 Interview mit P_G2, Z. 137.

Bei wissenschaftlichen Konferenzen liegen die Maßnahmen eher in einem Verzicht zur Bereitstellung von Informationen: Früher war es beispielsweise verbreitet, auf wissenschaftlichen Konferenzen auch nicht-publizierte und nicht-vorab-geprüfte Werke zu zeigen.²⁰⁰² Einige Forschende verzichten inzwischen zum Schutz der Priorität ihrer Forschungen auf die Vorstellung nicht-publizierter Ergebnisse auf Konferenzen²⁰⁰³ (mit Ausnahme der Gordon Conferences) oder zumindest auf die Darstellung des dazugehörigen Anschauungsmaterials.²⁰⁰⁴ Andere verzichten zumindest auf die Quellenangabe zu den gezeigten Forschungsgegenständen.²⁰⁰⁵ Wiederum andere achten bei Kurzdarstellungen (Abstracts) ihrer Konferenzbeiträge darauf, nicht unnötig viele Informationen preiszugeben.²⁰⁰⁶ All diese Maßnahmen sind allerdings nicht geeignet, zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts beizutragen.

In technisch-geprägten Bereichen kann zum Schutz der eigenen Projekte die Möglichkeit eines patentrechtlichen Schutzes genutzt werden.²⁰⁰⁷

Auch besteht in allen Fächern die Möglichkeit, einen Preprint zu veröffentlichen, um Priorität zu schaffen. Hier stellt sich allerdings das Problem, dass diese derzeit in einigen Fächern (noch) nicht als vollwertiges Publikationsmedium wahrgenommen werden,²⁰⁰⁸ weshalb die Priorität von anderen Forschenden teilweise nicht als solche wahrgenommen wird oder bewusst für eigene Publikationen ausgenutzt zu werden scheint.²⁰⁰⁹

2002 Interview mit P_G3, Z. 141, 143; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152 (beschränkt auf den Bibliothekskontext); Interview mit P_N2, Z. 9, 11, 35 (mit Bezug auf Gordon Conferences, auf denen möglichst unpublizierte Forschung vorgestellt werden soll), 39.

2003 Interview mit P_N3, Z. 7.

2004 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_L3, Z. 108.

2005 Interview mit P_G3, Z. 141.

2006 Interview mit P_N2, Z. 35.

2007 Interview mit P_L3, Z. 42.

2008 Vgl. dazu bereits die Ausführungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2009 Interview mit P_N2, Z. 13.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Bedürfnis nach Einzelanerkennung ist nur insoweit Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung, als es sich auf Namensnennung bzw. Zitation bezieht. Die Angabe des Urhebers ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 63 UrhG von Bedeutung, der bei Inanspruchnahme der zu evaluierenden gesetzlichen Privilegierungen in der Regel eine Quellenangabe vorsieht.²⁰¹⁰

Das Bedürfnis zum Schutz von (schriftlich fixierten sowie mündlich präsentierten) Forschungsprojekten und -ergebnissen muss dagegen für die vorliegende Untersuchung aus folgendem Grund außer Betracht bleiben:

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind urheberrechtlich geschützte Werke nur persönliche geistige Schöpfungen. Das deutsche Urheberrecht schützt dabei lediglich die Ausdrucksform, nicht die bloße Vorstellung oder eine bloße Idee.²⁰¹¹ Letztere müssen im Interesse der Allgemeinheit frei von urheberrechtlichem Schutz bleiben, um von allen benutzt werden zu können.²⁰¹²

Einer Idee zur Durchführung eines Forschungsprojekts, wie sie regelmäßig auf Konferenzen präsentiert zu werden pflegt, kommt folglich kein urheberrechtlicher Schutz zu.²⁰¹³

Anderes gilt lediglich in Bezug auf die Präsentation, welche diese Idee kommuniziert: Sie kann bei entsprechend individueller Gestaltung die

2010 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 63 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Einzelanerkennung im Rahmen der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

2011 BGH, Urt. v. 27.02.1981 - I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 (521) – Fragensammlung; BGH, Urt. v. 12.03.1987 – I ZR 71/85, GRUR 1987, 704 (706) – Warenzeichenlexika; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; BGH, Urt. v. 19.10.1994 - I ZR 156/92, GRUR 1995, 47 (48) – Rosaroter Elephant; OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.03.1989 - 20 U 104/88, GRUR 1990, 189 (191) – Grünskulptur; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 18.05.1992 - 6 W 47/92, GRUR 1992, 699 (699) – Friedhofsmauer; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 37; *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 73; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 39.

2012 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 39.

2013 Mit Verweis auf die fehlende Schutzfähigkeit eines Plans, sozialpsychologische Untersuchungen anzustellen: *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 73.

Schwelle zur Schutzfähigkeit überschreiten.²⁰¹⁴ Das damit einhergehende Ausschließlichkeitsrecht gewährt der forschenden Person allerdings auch kein Verbotsrecht dahingehend, andere Personen an der Umsetzung der darin enthaltenen Idee im eigenen Forschungslabor zu hindern, sondern lediglich die Möglichkeit, an der urheberrechtlich relevanten Nutzung des Werkes selbst durch Dritte ökonomisch zu partizipieren.²⁰¹⁵ Auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 S. 1 UrhG verleiht dem Urheber lediglich das subjektive Recht, gegen denjenigen vorzugehen, der seine Urheberschaft am Werk selbst bestreitet – die Idee als solche kann auch diesbezüglich nicht in rechtlicher Hinsicht als „eigene“ beansprucht werden.²⁰¹⁶ Auch wenn im Einzelfall eine freie Benutzung des Werkes im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG vorliegt, muss der Urheber mangels urheberrechtlich relevanter Handlung nicht genannt werden.²⁰¹⁷

Nichts Anderes ergibt sich, wenn die Idee der forschenden Person im Einzelfall eine bestimmte wissenschaftliche Lehre oder Erkenntnis darstellt.²⁰¹⁸ Diese dürfen ebenso wenig wie Ideen durch das Urheberrecht monopolisiert werden, um künftigen wissenschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten.²⁰¹⁹ Auch hier kann lediglich der Formgestaltung urheberrechtlicher Schutz zukommen.²⁰²⁰

2014 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 242; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 43; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 144.

2015 *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 1; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 15 UrhG Rn. 9; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 4f.

2016 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 13 UrhG Rn. 8; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 13 UrhG Rn. 15; *Peukert*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 13 UrhG Rn. 9.

2017 Noch auf die Norm des § 24 UrhG a.F. Bezug nehmend: *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 13 UrhG Rn. 9.

2018 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 12.07.1991 - I ZR 16/89, GRUR 1991, 130 (133) – Themenkatalog; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 38; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93.

2019 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 73; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93.

2020 BGH, Urt. v. 15.12.1978 - I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 (465) – Flughafenpläne; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 38; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93; in der Literatur wird teilweise ein weitergehender Schutz gefordert, vgl. für einen Überblick *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 82ff.

Auch wenn seitens der Forschenden ein starkes Bedürfnis zum „Schutz vor Ideenklau“ besteht, kann dieser Interessenausprägung also weder durch die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte noch durch die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen Rechnung getragen werden.²⁰²¹ Die nachfolgende Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann daher auf die Berücksichtigung dieses Bedürfnisses weitgehend verzichten.

F. Rechtssicherheit

Zuletzt trat in der vorliegenden Untersuchung ein Interesse an Rechtssicherheit seitens der befragten Forschenden zutage.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Die Stellungnahmen enthalten keine abstrakten Äußerungen zur Rechtssicherheit als solches; konkrete Aussagen werden im Rahmen der Evaluation berücksichtigt.²⁰²²

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, das in den Interviews zu Tage trat, weist sehr unterschiedliche Facetten auf, die im Folgenden dargestellt werden.

Zudem wird auf bestehende Maßnahmen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft hingewiesen.²⁰²³

2021 Es ist auch nicht Schutzzweck des Urheberrechts, zu einer Monopolisierung von Ideen beizutragen. Vielmehr bedarf es zur Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung einer Auseinandersetzung mit den Ideen Dritter, die das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht nicht behindern sollte.

2022 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

2023 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und außerhalb) zur Befriedigung des Interesses an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

1. Rechtssicherheit

„Die Unsicherheit ist tatsächlich das Hauptproblem.
Viele Wissenschaftler gehen täglich ein Risiko ein.“²⁰²⁴

Seitens der Forschenden besteht derzeit große Rechtsunsicherheit in Bezug auf die geltende Urheberrechtslage, die sich in sehr unterschiedlichen Situationen äußert.²⁰²⁵

a. Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Rechts

Ein im Rahmen der Interviews häufig zu Tage tretendes Bedürfnis ist das nach Klarheit: Nur wenn die urheberrechtlichen Regelungen ein Gebot oder Verbot klar zum Ausdruck brächten, könne ein Normadressat sein Verhalten dementsprechend ausrichten.²⁰²⁶

„Es ist natürlich immer der Wunsch nach Klarheit, also dass man sich möglichst wenig fragen muss: Ist das, was ich da jetzt tue, noch oder schon okay? Also ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt für alle.“²⁰²⁷

Die Bedeutung dieses Bedürfnisses erklärt sich im wissenschaftlichen Bereich durch die wahrgenommene Zeitknappheit:

„Und also ich finde (.), also gerade im Bereich Wissenschaft sollte man sich halt um ganz einfache Regelungen bemühen, um die Leute nicht von der eigentlichen Arbeit abzuhalten.“²⁰²⁸

2024 Interview mit P_G1, Z. 160.

2025 Konkrete Probleme und Unsicherheiten erläutern: Interview mit P_G1, Z. 2–3; Interview mit P_G2, Z. 119; Interview mit P_G3, Z. 2–5, 7; Interview mit P_L2, Z. 7; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 6–7; Interview mit P_N2, Z. 87 (sogar juristischen Beistand eingeschaltet); Interview mit P_N3, Z. 2–3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3; Interview mit P_IN1, Z. 1–2; Interview mit P_IN3, Z. 3; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 7; zudem – die juristische Relevanz eines Problems zunächst verkennend: Interview mit P_G4, Z. 3, 143; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 5; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 2; Interview mit P_L2, Z. 5; Interview mit P_L3, Z. 8; Interview mit P_N1, Z. 2; Interview mit P_N4, Z. 3; Interview mit P_IN2, Z. 3; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 5.

2026 Interview mit P_L2, Z. 103; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 64, 79–80; Interview mit P_IN3, Z. 95.

2027 Interview mit P_L2, Z. 103.

2028 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

Mit dem Bedürfnis nach Klarheit geht das Interesse an der Nachvollziehbarkeit der derzeit geltenden Regelungen aus Sicht juristischer Laien einher.²⁰²⁹

„Naja, was man sich wahrscheinlich immer von idealen zukünftigen Zuständen erwünscht, dass es erstens transparent ist.
Also dass es auf einen Bierdeckel geht, würde ja Friedrich Merz sagen wahrscheinlich.“²⁰³⁰

Diese ermöglicht nach Aussage der Forschenden in der Regel eine Rechtskonformität ohne konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall:

„Und es ist auch so, dass viele Wissenschaftler auch diese Details gar nicht so kennen, was eigentlich wie geregelt ist.
Sondern einfach so machen, wie es ihnen richtig erscheint. (.)
Es ist auch wahrscheinlich meistens einigermaßen richtig.“²⁰³¹

„Wir versuchen uns da zurechtzufinden
in den allgemeinen Gewohnheiten.“²⁰³²

Ein solches vages Rechtsgefühl genügt in den meisten Fällen.²⁰³³ Dies setzt eine gewisse Einfachheit der Regelungen voraus, die die urheberrechtliche Rechtsetzung nach Ansicht der Forschenden anstreben sollte.²⁰³⁴

b. Zugänglichkeit von Informationen über die Rechtslage

Die Forschenden wünschen sich insgesamt mehr Informationen über die geltenden urheberrechtlichen Regelungen.²⁰³⁵ Dabei gilt es zu differenzieren zwischen allgemeinen Informationen (z.B. in Form von Handreichungen²⁰³⁶) sowie dem spezifischen Bedürfnis nach Rat für konkrete Situationen.²⁰³⁷

2029 Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61, 80; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

2030 Interview mit P_G4, Z. 135.

2031 Interview mit P_N4, Z. 17.

2032 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39.

2033 Interview mit P_S2, Z. 87 (in Bezug auf fair use).

2034 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

2035 Interview mit P_S2, Z. 45; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

2036 Interview mit P_G2, Z. 117; Interview mit P_L2, Z. 103.

2037 Interview mit P_G2, Z. 119.

Handreichungen mit allgemeinen Informationen zur urheberrechtlichen Rechtslage werden bereits zum heutigen Zeitpunkt bereitgestellt.²⁰³⁸ Der Vorteil der Handreichungen besteht in ihrer zeit- und ortsunabhängigen Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Informationen.²⁰³⁹

Dennoch genügt diese Art der Information nach Ansicht der Forschenden nicht, um das Informationsbedürfnis zu stillen:

„Ich bin da einfach noch nicht juristisch geschult. Ich glaube, ich hätte gerne so eine Handreichung, ganz gerne, wie jetzt nun (.)
Also das mit den 70 Jahren weiß ich,
aber die ganzen Grauzonen kenne ich halt überhaupt nicht.“²⁰⁴⁰

„Es ist natürlich trotzdem schwer, alle Kollegen damit zu greifen.
Weil es ist nur einer von ganz vielen gleichermaßen wichtigen Aspekten, über die ein Wissenschaftler immer nachdenken muss. Es gibt so viele Gesetzesvorlagen, die wir einzuhalten haben. Ich denke, die Beschäftigung ist immer dann gegeben, wenn man es aktiv braucht.“²⁰⁴¹

Das Bedürfnis nach konkreter Information im Einzelfall tritt insbesondere zu Tage, wenn allgemeine und unverbindliche Auskünfte verfügbar sind, das Informationsbedürfnis der forschenden Person allerdings dadurch nicht gestillt werden kann.²⁰⁴²

„Aber (.) wir haben ja einen ganz guten Fundus an Informationen, den die Verwaltung bereitstellt, aber im Zweifelsfall sind die Themen so individuell, so prägnant, also das möchte man jetzt wissen, und man möchte auch nochmal das, was man in den Unterlagen liest, (nochmal?) durchkauen und durchsprechen mit jemandem, dass es letzten Endes beim juristischen Berater ein Gespräch gibt.“²⁰⁴³

„Ja, ich hätte gerne – wie auch immer das Urheberrecht dann ist –

2038 Vgl. dazu die Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Staates in diesem Teil der Untersuchung.

2039 Anders bei als negativ wahrgenommenen Fortbildungen zu rechtlichen Themen vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45.

2040 Interview mit P_G2, Z. 117.

2041 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2042 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_L2, Z. 103; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2043 Interview mit P_IN1, Z. 4.

ich hätte gerne eine Anlaufstelle, eine Rechtsberatung, die man dazu fragen kann. Wo aber die angesiedelt sein sollte, weiß ich gar nicht.“²⁰⁴⁴

In Bezug auf den konkreten juristischen Rat ist insbesondere die Rechtsverbindlichkeit der Auskünfte²⁰⁴⁵ sowie ihre zeitnahe Erteilung von großer Bedeutung: Forschende möchten nicht viel Zeit mit der Klärung rechtlicher Fragen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit verbringen.²⁰⁴⁶

„Ja, es ist so, dass wahrscheinlich die meisten Wissenschaftler sich – außerhalb der Rechtswissenschaften – sich damit gar nicht weiter beschäftigen möchten.“²⁰⁴⁷

c. Musterentscheidungen und -verträge

„Also das scheint mir, also wenn ich sozusagen aus meiner Forschungserfahrung etwas sagen darf, dann scheint mir das eines der Hauptprobleme im Moment zu sein, dass zu viel theoretisch darüber nachgedacht wird und zu wenig Interaktion mit den Leuten ist, die praktisch solche Probleme lösen. Also nicht anklagen oder sagen wir, wir brauchen irgendwie neue Gesetze.

Sondern man bräuchte eigentlich mehr valide Fälle für Lösungen.“²⁰⁴⁸

Seitens der Forschenden besteht ein großes Interesse an Leitlinien zur Orientierung. Diese können sich durch fair ausgehandelte Verträge, aber auch durch gerichtliche Leitentscheidungen ergeben.²⁰⁴⁹ Dieses Interesse steht in scheinbarem Gegensatz dazu, dass Forschende eine allgemeine Lösung gegenüber vielen Einzelfallentscheidungen bevorzugen würden.²⁰⁵⁰

2044 Interview mit P_G2, Z. 117.

2045 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2046 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 71; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57; Interview mit P_N4, Z. 119.

2047 Interview mit P_N4, Z. 119.

2048 Interview mit P_G3, Z. 25.

2049 Interview mit P_G3, Z. 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 52.

2050 Interview mit P_G3, Z. 29.

d. Nutzung von Materialien

Ein Interesse besteht zum einen dahingehend, dass Materialien, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, für Forschende als solche erkennbar sind. Insbesondere ist den Forschenden bei der Verfügbarmachung von Forschungsdaten im Internet mangels Rechtskenntnis oftmals keine sichere Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes möglich.²⁰⁵¹

Zum zweiten äußert sich das Interesse an der rechtssicheren Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf Konferenzen, insbesondere in Konferenzpräsentationen:²⁰⁵²

„Wo bei uns eigentlich eine größere Unsicherheit immer besteht, wenn ich Vorträge halte und ich nehme ich meine Powerpoint jetzt Abbildungen aus irgendwelchen Journalen oder Büchern. In welchem Umfang darf ich das? Was muss ich da beachten?“²⁰⁵³

Wie bereits oben erwähnt, werden einige urheberrechtlich geschützte Werke Dritter zur Aufnahme in eine Präsentation verändert.²⁰⁵⁴ Auch hierbei besteht eine Unsicherheit seitens der Forschenden:

„Ich weiß nicht, den Trick, ob Sie den kennen. Viele schreiben dann ja da drunter ‚modifiziert nach der und der Stelle‘. (..) "Modifiziert", das ist ja Gang und Gäbe. Wenn Sie einmal gucken, man nimmt es nicht Original, ich verändere das dann ein bisschen. Ist das dann rechtlich wirklich anders zu sehen, oder bleibt es dann?“²⁰⁵⁵

Eine besondere Facette des Interesses an der rechtssicheren Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf Konferenzen tritt im internationalen Kontext zu Tage, denn heutige Forschung ist stark international geprägt; viele Konferenzen finden nationsübergreifend statt.²⁰⁵⁶ Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem anwendbaren Recht: Ist der

2051 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 7.

2052 Interview mit P_L2, Z. 7 (auch in Bezug auf die Lehre); Interview mit P_L3, Z. 180.

2053 Interview mit P_L3, Z. 150.

2054 Interview mit P_L3, Z. 160.

2055 Interview mit P_L3, Z. 160.

2056 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 45, 101, 109; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

Veranstaltungsort oder der Herstellungsort der Präsentation für die gesetzlich erlaubten Nutzungen von Bedeutung?²⁰⁵⁷ Ist bei Workshops das Urheberrecht des Teilnehmenden, des Leitenden oder des Veranstaltenden anwendbar?²⁰⁵⁸ Vor diesem Hintergrund wird vereinzelt auch der Wunsch nach einem einheitlichen Rechtsrahmen auf internationaler, zumindest aber auf europäischer Ebene geäußert.²⁰⁵⁹

Unsicherheit besteht auch hinsichtlich des Bestehens und des Umfangs der Rechte von Forschenden bei der Verwendung und Weitergabe von Publikationen Dritter, auch innerhalb von Forschungsgruppen.²⁰⁶⁰

e. Republikation

„Und da fühlt man sich natürlich in gewisser Weise, wenn man dann sieht, was man bei den Verlagen unterschreiben soll, schon immer mit einem Fuß im Gefängnis.“²⁰⁶¹

In einigen Interviews tritt die Unsicherheit zu Tage, die bei der Wiederveröffentlichung von beforschem Material sowie Manuskripten besteht.²⁰⁶² So ist einigen befragten Personen beispielsweise die Reichweite des Zitatrechts unklar:

„Ausschnitte darf man ja. Man darf ja einzelne, so Brocken aus diesem Konvolut publizieren. Da gibt es (.) Es ist nicht ganz klar, wie umfangreich das sein kann. Ich glaube, es darf keine ganze Seite sein, aber man kann vier Zeilen oder so.

Da gibt es, glaube ich (.) da müsste es eine rechtliche Regelung geben, was zu Forschungszwecken möglich ist.“²⁰⁶³

Auch die Konsequenzen der Rechteübertragung an Verlage sind den Forschenden häufig unklar.²⁰⁶⁴ Bei der Einräumung ausschließlicher Nut-

2057 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96.

2058 Interview mit P_G1, Z. 3.

2059 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 33, 34.

2060 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 49; Interview mit P_N2, Z. 81.

2061 Interview mit P_G4, Z. 11.

2062 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

2063 Interview mit P_G2, Z. 33.

2064 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N2, Z. 69.

zungsrechte besteht in der Regel Unkenntnis über die Reichweite der Rechteübertragung, vor allem in Bezug auf die Wiederverwendung in eigenen Publikationen sowie Präsentationen.²⁰⁶⁵

„Das ist auch immer so ein bisschen ein Ding, wo keiner so richtig durchblickt, wenn ich so einen Abstract habe, kann ich das dann noch in eine große Publikation reinschreiben?“²⁰⁶⁶

Auch dieses Interesse hat eine stark international geprägte Facette: So ist die Ausgestaltung der Verlagsverträge in verschiedenen Ländern durchaus unterschiedlich, was insbesondere Auswirkungen auf die Durchsetzung des deutschen Zweitverwertungsrechts haben kann.²⁰⁶⁷

Problematisch wird diese Unsicherheit nach Ansicht der Forschenden, sobald eine Rechteübertragung an den Verlag stattfinden soll: So müsse man dem veröffentlichenden Verlag versichern, dass man sämtliche Rechte an den zu publizierenden Werken hätte, wodurch das Risiko auf den einzelnen Forschenden abgewälzt würde.²⁰⁶⁸

f. Dauerhafte Geltung von Vorschriften

Forschende haben darüber hinaus ein Interesse an der möglichst dauerhaften Geltung urheberrechtlicher Regelungen. Dieses Interesse offenbart sich in der derzeit bestehenden großen Unsicherheit von Forschenden in Bezug auf die Geltungsdauer urheberrechtlicher Regelungen.²⁰⁶⁹ So kritisieren die Befragten die häufigen Änderungen in der Vergangenheit²⁰⁷⁰ und befürchten regelmäßige Änderungen in der Zukunft.²⁰⁷¹

Insbesondere die zunächst in § 142 Abs. 2 UrhG a.F.²⁰⁷² vorgesehene Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG wurde kritisch

2065 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_N3, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 24.

2066 Interview mit P_L3, Z. 106.

2067 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3.

2068 Interview mit P_G4, Z. 11, 135.

2069 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15.

2070 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53.

2071 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2072 Vgl. zu deren Normgehalt die Darstellungen zu § 142 Abs. 2 UrhG a.F. in Teil 2 dieser Untersuchung.

gesehen: Denn es herrschte Unsicherheit hinsichtlich der nach Befristungsdatum fortgesetzten öffentlichen Zugänglichmachung von Materialien.²⁰⁷³ Diese Unsicherheit wurde verstärkt durch die als unzureichend wahrgenommene Löschungsmöglichkeit im Internet.²⁰⁷⁴ Zudem wurde die Planungssicherheit für künftige Projekte in Frage gestellt.²⁰⁷⁵ Befristungen von Gesetzen können also insbesondere dort Rechtsunsicherheit hervorgerufen, wo zunächst gesetzlich privilegierte Nutzungshandlungen nach Gesetzesänderung andauern (insbesondere öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne des § 19a UrhG).

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und außerhalb)

Wirksame Mittel zur Erhöhung der individuellen Rechtssicherheit können Aufklärung und Information darstellen. Die bisherigen Angebote werden als „relativ kleinteilig“ wahrgenommen; es besteht ein Wunsch zum Ausbau der Maßnahmen.²⁰⁷⁶

Hierbei stellt sich unter den befragten Forschenden die Frage, wer solche Maßnahmen bestenfalls vornehmen könnte:

„Natürlich ist das jetzt nicht Aufgabe des Gesetzes, dass am Ende auch zu kommunizieren. Aber es gibt sicherlich andere Stellen, die sich das als Aufgabe stellen könnten.“²⁰⁷⁷

Neben persönlichen Gesprächen im privaten oder beruflichen Umfeld²⁰⁷⁸ kämen für die Übernahme der Informationsarbeit staatliche Institutionen, wie Ministerien²⁰⁷⁹ und Universitäten,²⁰⁸⁰ in Betracht. Zusätzlich könnten

2073 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15.

2074 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2075 Interview mit P_G1, Z. 73.

2076 Interview mit P_G1, Z. 137.

2077 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2078 Interview mit P_S2, Z. 45, 47; Interview mit P_N2, Z. 9.

2079 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Staates.

2080 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit der Universitäten.

wissenschaftliche Fachgesellschaften und Verbände eine aktive Rolle in der Informationsvermittlung übernehmen.²⁰⁸¹

aa. Öffentlichkeitsarbeit des Staates

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte zum Zeitpunkt dieser Untersuchung eine Handreichung publiziert, die sowohl in Print bestellbar sowie online als PDF abrufbar war.²⁰⁸² Damit beabsichtigte das Ministerium, die Regelungen des UrhWissG für nicht-juristische Nutzer verständlich zu machen.²⁰⁸³

bb. Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit der Universitäten

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung versandten viele Universitäten nach Aussage der Forschenden Informationsschreiben zur allgemeinen Information über die Gesetzesänderungen; einige von ihnen richteten auch Informationsangebote im Internet ein.²⁰⁸⁴ Dabei sehen Forschende die Aufgabe der Hochschulleitung eher in der Information über konkrete Änderungen; eine regelmäßige Information über das Urheberrecht würde ihre Kapazitäten übersteigen.²⁰⁸⁵

Zur Beantwortung konkreter Fragen wird seitens der Forschenden auf Ansprechpersonen in Universitätsbibliotheken²⁰⁸⁶ sowie – noch öfter – auf das Justiziariat²⁰⁸⁷ verwiesen: Die Bibliothek fungiert zwar als erster An-

2081 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit der wissenschaftlichen Vereinigungen.

2082 *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) - Referat Ethik und Recht*, Urheberrecht in der Wissenschaft: Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

2083 *Klingbeil*, Urheberrecht in der Wissenschaft - eine Handreichung für die Praxis.

2084 Interview mit P_G4, Z. 29–31; Interview mit P_L2, Z. 9.

2085 Interview mit P_G4, Z. 29.

2086 Interview mit P_G4, Z. 33; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 21, 23; Interview mit P_L2, Z. 9; Interview mit P_L3, Z. 94; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 22, 74; Interview mit P_N4, Z. 121.

2087 Interview mit P_G2, Z. 115; Interview mit P_G3, Z. 9; Interview mit P_G4, Z. 33; Interview mit P_S2, Z. 17; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19, 106; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 49; Interview mit P_L3, Z. 94; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_N2, Z. 97; Interview mit

sprechpartner;²⁰⁸⁸ mangels juristischer Expertise werden seitens der Universitätsbibliothek jedoch nur unverbindliche Auskünfte erteilt, weshalb hier ein Problem zu Tage tritt.²⁰⁸⁹

„Mhmm (negativ), das interessiert die Wissenschaftler nicht so richtig. Die wollen tatsächlich etwas Rechtsfestes haben.“²⁰⁹⁰

Erfahrungen mit urheberrechtlicher Beratung im Justizariat besteht nur bei wenigen Forschenden;²⁰⁹¹ einige vermuten mangelnde Expertise im Urheberrecht bei den Ansprechpersonen.²⁰⁹² Zudem bestehen zum Teil Kapazitätsängste: Diese sind erstens zeitlicher²⁰⁹³ und zweitens finanzieller²⁰⁹⁴ Art.

„Und wenn natürlich jeder Wissenschaftler wegen irgendeiner Präsentation und irgendeines Bildes da anruft, kommen die auch nicht zum Arbeiten. Also insofern.“²⁰⁹⁵

Selten ist der Einsatz eines durch die Universität finanzierten Rechtsanwalts.²⁰⁹⁶

„Und die Uni sagte: Forschung, das ist Ihr Privatvergnügen, da können wir uns auch nicht einmischen. Also letztlich habe ich mir einen Anwalt gesucht.“²⁰⁹⁷

P_N4, Z. 121; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_IN2, Z. 7; Interview mit P_IN3, Z. 5; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 75.

2088 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2089 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2090 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2091 Interview mit P_G3, Z. 13 (sehr häufige Zusammenarbeit zwischen Justizariat und Forschenden); Interview mit P_N2, Z. 97 (keine Hilfe bei urheberrechtlicher Frage in der Vergangenheit).

2092 Interview mit P_G2, Z. 115; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L3, Z. 92.

2093 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 23.

2094 Interview mit P_G3, Z. 13.

2095 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23.

2096 Interview mit P_IN1, Z. 10, 12.

2097 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 13.

cc. Öffentlichkeitsarbeit der wissenschaftlichen Vereinigungen

Die in der Studie Befragten sind – mit Ausnahme des Bibliothekspersonals – alle Mitglieder in wissenschaftlichen Fachgesellschaften. In Betracht käme ihrer Ansicht nach die Bereitstellung von Informationen über die jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, was die Behandlung disziplinspezifischer Probleme ermöglichen würde.²⁰⁹⁸

Allerdings verfügen wissenschaftliche Fachgesellschaften bisher nur selten über juristisch ausgebildetes Personal, das in der Lage wäre, Zusatzinformationen zur aktuellen Rechtslage im Wissenschaftsurheberrecht bereitzustellen.²⁰⁹⁹ Sie sind also bei Handreichungen auf die Erstellung durch externe Personen angewiesen, die sehr kostenintensiv sein können.²¹⁰⁰ Sonst besteht die Gefahr der interessengeleiteten Fehlinformation.²¹⁰¹

Der Deutsche Hochschulverband wurde dagegen von einer befragten Person als ein kompetenter Ansprechpartner für rechtliche Fragen, wenn auch nicht speziell urheberrechtlicher Art, angesehen.²¹⁰²

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die als staatlich finanzierter und privatrechtlich organisierter Verein eine systematische Sonderrolle einnimmt, erteilt hingegen nach Aussage einer forschenden Person auch auf Nachfrage keine rechtsverbindlichen Auskünfte an Forschende.²¹⁰³

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an Rechtssicherheit spiegelt sich in keiner urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung unmittelbar wider. Trotzdem ist es für das geltende Urheberrecht mittelbar von bedeutender Wichtigkeit: Denn das Gefühl von Rechtssicherheit ermöglicht in der Regel schnelle Entscheidungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien im

2098 Interview mit P_S2, Z. 47.

2099 Interview mit P_G1, Z. 137; Interview mit P_G2, Z. 119; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 49; Interview mit P_L3, Z. 95–96; Interview mit P_N2, Z. 102 (vermutet als einzige Person Expertise in der Geschäftsstelle).

2100 Interview mit P_S2, Z. 47.

2101 Bezug nehmend auf die Handreichung „Tests in Lehre und Forschung: Informationen zum Testschutz und zum Urheberrecht“ der DGPs: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

2102 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 13, 19.

2103 Interview mit P_G2, Z. 115.

Forschungsalltag – ohne vorherige Einholung von Rechtsrat. Ist es nicht vorhanden, wird häufig auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien verzichtet.²¹⁰⁴

„Das Problem, das ich aber vor allem sehe, ist, dass inzwischen viele Leute, weil die Lage so unübersichtlich ist, bestimmte Dinge, die sie machen könnten, auch gar nicht mehr machen. Also das ist das, was ich auch häufig bei Kolleginnen und Kollegen, Studierenden feststelle, dass sozusagen die Lage so komplex ist, dass man dann lieber gar nichts macht, anstatt die Dinge zu machen, die man eigentlich machen könnte.“²¹⁰⁵

„Sonst schwingt immer so ein bisschen Halbwissen mit, was man mal irgendwo gehört hat. Und wo man dann lieber einen Schritt zurückgeht als den Schritt nach vorn. Wo man also eher ein bisschen vorsichtiger ist.“²¹⁰⁶

Ein solcher Verzicht kann sich nicht nur negativ auf den Fortschritt der Wissenschaft, sondern auch negativ auf die Interessen der Urheber und Rechtsinhaber auswirken.²¹⁰⁷

Wird eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien dagegen als unerlässlich angesehen, entwickeln Forschende Umgehungsstrategien legaler²¹⁰⁸ und illegaler²¹⁰⁹ Art. Insbesondere Nutzungshandlungen illegaler Art haben dabei Auswirkungen auf die von Urhebern und Rechtsinhabern zu erzielenden gesetzlichen Vergütungen. Auch eine Verlagerung der Projekte in das Ausland, in dem die beabsichtigten Nutzungen urheberrechtlich zulässig sind, ist möglich,²¹¹⁰ wobei im Fall der Digitalisierung von Material langfristige Abhängigkeiten entstehen können.²¹¹¹

2104 Interview mit P_G1, Z. 3, 59, 147; Interview mit P_G2, Z. 73; Interview mit P_S2, Z. 7, 67; Interview mit P_IN1, Z. 110, 112; in Bezug auf das Zweitverwertungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37; in Bezug auf die Lehre: Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

2105 Interview mit P_S2, Z. 7.

2106 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2107 Vgl. zur Interessenlage im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2108 Interview mit P_G1, Z. 3.

2109 Interview mit P_G1, Z. 25; Interview mit P_S2, Z. 7.

2110 Interview mit P_S2, Z. 25.

2111 Interview mit P_S2, Z. 25.

Die durch eine Norm bedingte Rechtsunsicherheit beeinflusst des Weiteren auch Forschende, die grundsätzlich an einem rechtskonformen Verhalten interessiert sind: Denn ihrer Ansicht nach geht mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien infolge unklarer gesetzlicher Privilegierungen stets ein Risiko von (auch unbewussten) Normverstößen für Forschende einher.²¹¹²

„Viele der Kollegen wissen gar nicht, was man alles machen kann. Oder aber haben Angst, wenn sie etwas machen, dass sie etwas falsch machen können.“²¹¹³

„Und da die meisten Mathematiker das Urheberrecht also auch gar nicht so genau kennen, sollte es möglichst so sein, dass man nicht in allzu große Fallen hineintappt, ohne halt sich damit genau zu beschäftigen. Also es sollte möglichst einfach handhabbar sein. Und ich denke, die Sachen, die man normalerweise im Sinne der Forschung macht, sollten hoffentlich legal sein.“²¹¹⁴

Es bedarf daher urheberrechtlicher Bestimmungen, die ausreichend klar, verständlich und nachvollziehbar sind. Wird eine Rechtsordnung diesen Anforderungen nicht gerecht, kann das – wie noch zu zeigen ist – negative Auswirkungen auf die Akzeptanz des Rechts zeitigen.²¹¹⁵

G. Zusammenfassung

Die Interviews und Stellungnahmen offenbarten sechs grundsätzlich urheberrechtlich relevante Interessen:

Dazu zählt zum einen das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen, das mittels zeiteffizienter Informationssuche und langfristiger Informationsrezeption auf unterschiedliche Weise mittels verschiedener Nutzungshandlungen befriedigt wird, um auf Grundlage des aktuellen Stands der

2112 Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 29, 152.

2113 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2114 Interview mit P_N4, Z. 119.

2115 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität des Rechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

Forschung neue Erkenntnisse erzielen zu können.²¹¹⁶ Dabei sind der Ausdruck von Forschungsliteratur und deren Speicherung in der eigenen digitalen Bibliothek als Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG²¹¹⁷ genauso von urheberrechtlicher Bedeutung wie der Versand von Forschungsliteratur seitens anderer Forschender.²¹¹⁸

Zweitens wird insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie verwandten Disziplinen mit – auch unveröffentlichten – urheberrechtlich geschützten Forschungsgegenständen gearbeitet, die seitens der Forschenden selbst oder anderen Institutionen (z.B. Bibliotheken, Archiven, Museen) zu ihrer Beforschung digitalisiert und auf dem persönlichen Computer gespeichert oder jedenfalls analog kopiert werden.²¹¹⁹ Auch mit dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien sind daher urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG verbunden, die grundsätzlich einer Erlaubnis des jeweiligen Rechtsinhabers bedürfen.²¹²⁰

Drittens hat in der Wissenschaft die Zusammenarbeit eine wichtige Bedeutung; Dieses Interesse äußert sich in dem Bedürfnis nach (meist digitaler) Weitergabe von Forschungsliteratur innerhalb von Forschungsgruppen, aber auch im Bedürfnis nach gemeinsamer Beforschung derselben

2116 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2117 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 19; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 6; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2118 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2119 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

2120 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5, 13; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5, 17, 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5, 16; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Teil 7.1 Rn. 48; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

Ursprungsmaterialien mit digitalen Forschungsmethoden – zeitgleich innerhalb von Evaluationsgruppen und Workshops oder zeitversetzt zum Zwecke der Replikation.²¹²¹ Dafür sind häufig sowohl urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG im Rahmen des E-Mail-Versands²¹²² und des Downloads von Dateien auf den persönlichen Computer²¹²³ als auch öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG durch Bereitstellung von Dateien auf Online-Plattformen erforderlich.²¹²⁴ Zusätzlich äußert sich das Interesse an Zusammenarbeit bei der Qualitätsüberprüfung;²¹²⁵ Im Rahmen des – meist digital organisierten und durchgeführten – Peer Review-Verfahrens, indem Forschende die Forschung anderer Forschender überprüfen, erfolgen ebenfalls urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1,

2121 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2122 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittsdienst; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmacher*, in: Schuster/Grützmacher, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3); vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2123 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2124 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2125 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

16 Abs. 1 UrhG²¹²⁶ sowie grundsätzlich öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.²¹²⁷

Die Zusammenarbeit hat zwingend eine rege Kommunikationstätigkeit in der Wissenschaft zur Folge: Ein dahingehendes Interesse äußert sich in dem Bedürfnis zum Abdruck von Abbildungen Dritter in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aber auch in dem Bedürfnis zur Präsentation von Materialien aller Art auf Konferenzen und Publikumsveranstaltungen jeder Art und Größe.²¹²⁸ Während ersteres Interesse dabei Auswirkungen auf das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG zeitigen kann, stellt das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG²¹²⁹ und deren Präsentation vor Publikum eine grundsätzlich urheberrechtlich relevante, öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG dar.²¹³⁰ Die Kommunikation an eine breite Öffentlichkeit über soziale Medien spielt dagegen

2126 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2127 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2128 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2129 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2130 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

infolge der grundsätzlich fehlenden urheberrechtlichen Relevanz der Verlinkung nur eine untergeordnete Rolle.²¹³¹

Gleiches gilt für das Interesse an Einzelanerkennung in seiner – durchaus starken – Ausprägung des Schutzes der eigenen Forschungsprojekte und deren Priorität.²¹³² Mangels urheberrechtlicher Relevanz darf das Interesse an Einzelanerkennung im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation folglich nur insoweit Berücksichtigung finden, als es in seiner Ausprägung der Namensnennung zur Steigerung der Reputation des Einzelnen im wissenschaftlichen Diskurs auch tatsächlich von urheberrechtlicher Relevanz sein kann.²¹³³

Das Interesse an Rechtssicherheit tritt schließlich am stärksten zu Tage.²¹³⁴ Auch wenn damit nicht unmittelbar urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen einhergehen, ist es doch von erheblicher Bedeutung: Denn insbesondere Rechtsunsicherheit wird als Hindernis für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien im Forschungsalltag – in Forschungsgruppen, bei Konferenzpräsentationen sowie bei der Republikation – wahrgenommen, auch im Kontext mit der Reichweite ausschließlicher Rechteübertragungen an Verlage. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des UrhWissG, die Rechtssicherheit für Rechtsanwendende zu erhöhen, sollte diese Beobachtung im Rahmen der folgenden urheberrechtlichen Evaluation besondere Aufmerksamkeit erhalten.

2131 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2132 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

2133 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

2134 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.